

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN • ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO • WTO • IAEA • WTO • CTBTO • OPCW • UNRWA • UNITAR • UNICEF •
UNHCR • WFP • UNCTAD • UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • INSTRAW • UNHSP • ECE •
ESCAP • ECLAC • ECA • ESCWA • CERD • CCPR • CEDAW • CESCR • CAT • CAAS • CRC • CMW •
UNTSO • UNMOGIP • UNFICYP • UNDOF • UNIFIL • MINURSO • UNOMIG • UNMIK •
UNAMSIL • MONUC • UNMEE • UNMISSET



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

2'04

VEREINTE NATIONEN

52. Jahrgang

April 2004

Heft 2

Armin Laschet

Für einen effizienten Multilateralismus

Gemeinsame Werte von Europäischer Union und Vereinten Nationen 41

Thomas Fitschen

30 Jahre ›Rückführung von Kulturgut‹

Wie der Generalversammlung ihr Gegenstand abhandeln kam 46

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 2004 bis 2006

(Tabelle) 52

Klonen und Keimbahnintervention (Korrigendum) 53

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Silvi Sterr Stille Katastrophe 54

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Burundi, Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Haiti, Liberia, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Somalia, Westsahara 59

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2004 (Tabelle) 70

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Eberhard Brecht,
Bürgermeister der Stadt Quedlinburg

Dr. Fredo Dannenbring

Bärbel Dieckmann,
Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn

Hans Eichel, MdB,
Bundesminister der Finanzen

Prof. Dr. Tono Eitel

Joschka Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Carl-August Fleischhauer

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Höynck

Prof. Dr. Klaus Hüfner

Prälat Dr. Karl Jüsten,
Leiter des Katholischen Büros Berlin

Dr. Dieter Kastrup

Dr. Klaus Kinkel

Matthias Kleinert, DaimlerChrysler AG

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Walter Lewalter

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der
Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Dr. Richard von Weizsäcker

Heidemarie Wiecek-Zeul, MdB,
Bundesministerin für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Dr. Christoph Zöpel, MdB, Bochum
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Ekkehard Griep, München
(Stellvertretender Vorsitzender)

Wilfried Koschorreck, Berlin
(Schatzmeister)

Kai Ahlborn, Erfurt

Wolfgang Ehrhart, Bonn

Dr. Manuel Fröhlich, Jena

Armin Laschet, MdEP, Aachen

Christoph Moosbauer, München

Dr. Wolfgang Münch, Ornex

Winfried Nachtwei, MdB, Münster

Prof. Dr. Thomas Risse, Berlin

Landesverbände:

Prof. Dr. Karl-Heinz Meier-Braun
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg

Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg

Generalsekretariat:

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin

☎ (030) 25 93 75-0; Telefax: (030) 25 93 75-29

✉ info@dgvn.de

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Berlin.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin, ☎ (030) 25 93 75-10; Telefax: (030) 25 93 75-29.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 41,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 8,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

www.dgvn.de

Für einen effizienten Multilateralismus

Gemeinsame Werte von Europäischer Union und Vereinten Nationen

ARMIN LASCHET

Im Januar dieses Jahres hat das Europäische Parlament (EP) den ersten umfassenden politischen Bericht über die Beziehungen der Europäischen Union (EU) zu den Vereinten Nationen¹ verabschiedet. In der Zeit, in der sich Europa eine Verfassung gibt und am 1. Mai um zehn neue Länder auf 25 Staaten mit insgesamt rund 450 Millionen Menschen erweitert wird, ist es an der Zeit, das Verhältnis Brüssels zur Weltorganisation neu zu bestimmen². Über viele Jahre hat die EU gegenüber den UN eine hauptsächlich reagierende Rolle gespielt. Eine Rolle, die sowohl hinter ihrer politischen und wirtschaftlichen Bedeutung als auch hinter ihrem finanziellen Beitrag zum UN-System blieb. Dabei fehlte den Europäern ein klares politisches Konzept für die Vereinten Nationen. Heute steht die EU vor einer neuen Etappe ihrer Geschichte, denn die EU-Erweiterung wird sowohl neue Chancen als auch große Herausforderungen mit sich bringen. Sie wird schon der Bevölkerungszahl nach das Gewicht der EU erhöhen; zugleich wird die Union aber auch mit der Aufgabe konfrontiert, die Positionen von 25 und später 27 Mitgliedstaaten³ auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und als EU mit einer Stimme zu sprechen. Doch nicht nur Europa, sondern auch die Weltorganisation selbst steht heute angesichts drängender globaler Fragen vor der Notwendigkeit einer tiefgreifenden Reform. Diese beiden Reformprozesse bieten aber auch die Chance, die Beziehungen zwischen der EU und den UN in deutlich höherem Maße als bisher politisch, kohärent und strategisch zu gestalten.

Seit der Verleihung des Beobachterstatus an die Europäische Gemeinschaft (EG) 1974 war die Zusammenarbeit zwischen der EG und den Vereinten Nationen hauptsächlich auf Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe beschränkt⁴. Auf die EU (also die EG und ihre Mitgliedstaaten) entfallen rund 55 vH der internationalen öffentlichen Entwicklungsleistungen. Die Staaten der EU steuern mehr als ein Drittel aller Beiträge der UN-Mitgliedstaaten zum regulären UN-Haushalt bei (etwa 37 vH); bei den Friedenssicherungseinsätzen sind es zwei Fünftel und bei den Fonds und Programmen der Weltorganisation rund die Hälfte. Die politische Präsenz der EU in New York, Wien, Genf und Nairobi dagegen ist bis jetzt kaum sichtbar gewesen.

So war es nicht verwunderlich, daß auch im Europäischen Parlament dem Thema Vereinte Nationen jahrzehntelang keine große Bedeutung beigemessen wurde. Als 2002 die Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und Europäischen Demokraten (EVP-ED) den Vorschlag unterbreitete, einen Bericht über die EU-UN-Beziehungen zu verfassen, fand dies zunächst keine Zustimmung. Nur ein Jahr später, auf dem Höhepunkt der Irak-Krise, wurden die Vereinten Nationen jedoch zu einem der Hauptthemen in beinahe allen Debatten des Parlaments. Die Idee eines EU-UN-Berichts rückte wieder in den Mittelpunkt der außenpolitischen Erörterungen. Nicht nur das EP beschäftigte sich mit dem ersten umfassenden politischen EU-UN-Bericht; im September 2003 reagierte die EU-Kommission und legte eine eigene Mitteilung zu Stand und Perspektiven der EU-UN-Beziehungen vor⁵. Ungeachtet der Tatsache, daß während der Irak-Krise der Präsident der Vereinigten Staaten in seiner Ansprache vor der UN-Generalversammlung am 12. September 2002 die Vereinten Nationen als de facto »irrelevant« erscheinen ließ und viele der Weltorganisation keinen Handlungsspielraum mehr zuschrieben, wurden durch die Irak-Krise die UN zum zentralen Bezugspunkt der europäischen Außenpolitik. Es mag paradox erscheinen, aber gerade

der Unilateralismus der derzeitigen US-Regierung hat im Ergebnis den Multilateralismus und damit die Position der Vereinten Nationen gestärkt.

Das Bekenntnis zum Multilateralismus ist das Fundament der europäischen Außenpolitik. Die EU setzt auf multilaterales Handeln in den internationalen Beziehungen, weil die gesamte Geschichte des europäischen Integrationsprozesses durch die Verhandlungen und stetige Konsens- und Kompromißsuche zwischen ihren Mitgliedstaaten geprägt war. Die UN bilden seit 1945 den Dreh- und Angelpunkt der multilateralen Weltordnung und sie sind die einzige Organisation, die für die Weltordnungspolitik eine globale Legitimität besitzt. Deshalb sind EU und UN natürliche Verbündete in ihrem Engagement für den Multilateralismus und die Förderung der Instrumente der Weltordnungspolitik. Das Bekenntnis zum Multilateralismus bedeutet jedoch mehr als Lippenbekenntnisse. Die Regeln und Prinzipien der internationalen Ordnung und des internationalen Rechts müssen konsequent befolgt werden. Eine wichtige Aufgabe der EU besteht daher darin, mit eigenem Beispiel und mit allen ihren Kräften andere Länder davon zu überzeugen, daß sie sich an die Regeln halten, die sie sich selbst gemeinsam gegeben haben. Dazu muß die Europäische Union ihre reaktive Haltung bei den Vereinten Nationen in eine proaktive, mitgestaltende und vorantreibende Politik umwandeln.

Wie aber können die Europäer ihre politische Präsenz bei der Weltorganisation sichtbarer und kohärenter gestalten? Wie können EU und UN wirksamer zusammenarbeiten? Der Bericht des Europäischen Parlaments gibt einige Antworten auf diese Fragen; er läßt sich unter sechs zentralen Forderungen subsumieren.

1. Die politische Präsenz der EU innerhalb des UN-Systems muß politisch stärker sichtbar und transparent gestaltet werden. Dafür braucht die Union dringend eine Verfassung.

Die EU wird derzeit in New York von drei Akteuren vertreten: von der Europäischen Kommission, dem Rat der EU sowie dem halbjährlich wechselnden Vorsitz des Rates. Dies ist das Ergebnis der getrennten Zuständigkeiten innerhalb der EU – einerseits Gemeinschaftsangelegenheiten (Handel, Landwirtschaft, Fischerei, Entwicklungs- und Umweltpolitik) und andererseits zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik. Dieser vertraglich bedingte Dualismus innerhalb der EU führt zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den UN und zu mangelnder Kontinuität. Außerdem besitzt laut EU-Vertrag nur die Europäische Gemeinschaft Rechtspersönlichkeit; damit genießt allein die EG,

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Thomas Fitschen, geb. 1959, ist seit 1990 im Auswärtigen Amt tätig, gegenwärtig im »Arbeitsstab Globale Fragen«. Jurastudium in Kiel und Saarbrücken.

Armin Laschet, geb. 1961, MdEP seit 1999, gehört dem Auswärtigen Ausschuß und dem Haushaltsausschuß des Europäischen Parlaments an. Vorsitzender des Bundesfachausschusses Internationale Zusammenarbeit und Menschenrechte der CDU. 1994-1998 MdB.

nicht die EU, Beobachterstatus bei den UN. In der Sonderorganisation FAO ist die EG sogar Vollmitglied. Die »säulenbedingten« unterschiedlichen Zuständigkeiten innerhalb der EU-Vertretung bei den Vereinten Nationen legen eine Erweiterung des berühmten Wortes von Henry Kissinger nahe: nicht nur in Brüssel, sondern auch in New York hat Europa »keine Telefonnummer«.

Die künftige europäische Verfassung ist eine wichtige Voraussetzung für eine aktivere und letztlich offensivere Politik der EU in den Vereinten Nationen. Denn mit der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Union wird die rechtliche Dualität von EU und EG aufgehoben. Die Europäische Union wird dann als Ganzes bei den Vereinten Nationen rechtlich vertreten sein. Und mit der Einführung des Amtes des europäischen Außenministers wird eine Konsolidierung der personellen Präsenz der EU bei den Vereinten Nationen erreicht.

Nach dem Inkrafttreten der europäischen Verfassung kann die Präsenz der EU in einer gemeinsamen EU-Delegation am Sitz der Vereinten Nationen in New York und bei den UN-Büros in Genf, Wien und Nairobi konzentriert werden. Der künftige europäische Außenminister soll die Leitung der gemeinsamen EU-Delegation übernehmen.

2. Die interne Koordination zwischen den EU-Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen, insbesondere unter denen, die dem Sicherheitsrat angehören, muß deutlich verbessert werden.

Die rechtliche Basis für die Abstimmung zwischen den EU-Mitgliedern in den Vereinten Nationen bildet Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)⁶. Soweit dieser Artikel uneingeschränkte Anwendung findet, wird die Koordinierung der EU-Standpunkte in den wichtigsten politischen Gremien der UN verbessert. In der Generalversammlung vertritt die EU zur Zeit bei fast 95 vH der Resolutionen einen gemeinsamen Standpunkt. Diese Zahl darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß gerade die restlichen 5 vH die politisch heikelsten Themen betreffen, etwa den Nahen Osten oder die atomare Bewaffnung. Das Problem der uneinheitlichen Stimmabgabe bei wichtigen Streitfragen schadet der Glaubwürdigkeit und dem Einfluß der EU erheblich⁷. Deshalb muß im Lichte des Art. 19 EUV nicht nur die gegenseitige Information, sondern auch die interne Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten im institutionellen Rahmen der EU sowohl in Brüssel als auch vor Ort in New York, Genf, Wien und Nairobi verbessert werden:

- Die Rolle der Arbeitsgruppen des Rates in Brüssel – so die der Arbeitsgruppe für UN-Fragen (CONUN) bei der Vorbereitung von UN-Konferenzen – muß gestärkt werden. Dort müssen gemeinsame Standpunkte, Mandate und Leitlinien der EU vorbereitet werden, bevor in den politischen Gremien der UN, also vor allem im Sicherheitsrat, in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) Beschlüsse gefaßt werden.
- Die Klarstellung der Beziehungen zwischen dem Rat und den Mitgliedstaaten, die im UN-Sicherheitsrat vertreten sind, soll im Rahmen eines Verhaltenskodex erfolgen, der gemäß Art. 19 EUV angenommen werden und die bereits angenommenen Leitlinien verstärken soll.
- Immer dann, wenn eine Erklärung im Namen der EU oder der EG abgegeben wird, sollen die EU-Mitgliedstaaten darauf verzichten, eine nationale Erklärung abzugeben. Insbesondere bei den Fragen, die Gegenstand eines gemeinsamen europäischen Standpunkts sind, darf es keine unterschiedliche Stimmenabgabe geben.
- Die beiden Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sollten ihren Verpflichtungen gemäß Art. 19 EUV systematisch und in vollem Umfang nachkommen. Im Falle eines gemeinsamen Standpunkts der EU zu einem im Sicherheitsrat zu erörternden Thema sollten die Ständigen Mitglieder gewährleisten, daß dieser turnusmäßig

jeweils von einem von ihnen vorgetragen und vertreten wird. Ihre Unterrichtungspflicht sollten sie nicht formal auf Tagesordnungspunkte beschränken, sondern auch auf sich informell anbahnende Entwicklungen erstrecken. Konsultation statt lediglich Information sollten zur gängigen Praxis der Ständigen Mitglieder werden.

3. Die EU soll eine Vorreiterrolle bei der konkreten Umsetzung der UN-Beschlüsse übernehmen und damit zur Verwirklichung der multilateralen Ziele und Instrumente der Vereinten Nationen beitragen.

Weltordnungspolitik wird unwirksam bleiben, wenn die multilateralen Institutionen nicht in der Lage sind, eine effiziente Umsetzung ihrer Entscheidungen und Normen zu gewährleisten. Aber die UN können nur das leisten, was ihre Mitgliedstaaten zu leisten bereit sind. Bei der Um- und Durchsetzung der Entscheidungen der Vereinten Nationen trägt die EU eine besondere Verantwortung. Sie soll ihr Engagement für den Multilateralismus nicht nur selbst unter Beweis stellen und für eine rasche und vollständige Umsetzung der Beschlüsse der UN sorgen. Vielmehr kann und soll die EU auch den anderen Ländern als Vorbild dienen und diese bei der effektiven Erfüllung ihrer multilateralen Verpflichtungen unterstützen. Auf diesem Gebiet hat die EU bereits gute Erfahrungen gemacht; im Falle des Kyoto-Protokolls oder des Internationalen Strafgerichtshofs war die geschlossene Unterstützung der EU ausschlaggebend dafür, daß die für das Inkrafttreten dieser Instrumente erforderliche Zustimmung zustande kam.

Das EP fordert deshalb, daß die EU-Mitgliedstaaten möglichst bald alle einschlägigen UN-Übereinkommen ratifizieren und rasch effektive Maßnahmen ergreifen sollen, um wichtige Vorhaben der UN auf der Ebene der EU umzusetzen. Damit könnte die EU eine Vorbildrolle für die anderen Länder und Regionalgruppen übernehmen. Überdies fordert das EP, daß die Durchführung und Weiterverfolgung der innerhalb des UN-Systems (auch auf internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen) gefaßten Beschlüsse gewährleistet wird.

4. Die EU soll ein programmatisches Konzept für eine umfassende Partnerschaft mit den UN definieren, welches über Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe hinausgeht.

Die globalen Herausforderungen und die neuen Sicherheitsbedrohungen, mit denen die internationale Gemeinschaft heute konfrontiert wird, erfordern multilaterale Lösungen. Die Vereinten Nationen, deren Kernaufgabe in der Wahrung des Weltfriedens der internationalen Sicherheit besteht, sind dabei auf die Zusammenarbeit mit den regionalen Organisationen angewiesen. Nur eine verstärkte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung kann wirksame Reaktionen auf solche Bedrohungen wie den internationalen Terrorismus, die Zunahme internationaler Netze des organisierten Verbrechens, den Menschen-, Waffen- und Drogenhandel oder die Verbreitung von Massenvernichtungsmitteln gewährleisten.

Die globalen Herausforderungen, denen sich die internationale Gemeinschaft stellen muß, sind nirgendwo so deutlich beschrieben wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸. Die Europäische Union räumt der Umsetzung der Millenniums-Erklärung laut dem EU-Memorandum zur 58. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung die höchste Priorität ein. Dabei definiert die EU Konfliktprävention und Friedenserhaltung als vorrangige Ziele der Zusammenarbeit von EU und UN.

Konfliktprävention und Krisenmanagement

Mit der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GASP/ESVP) und insbesondere mit der Schaffung einer europäischen Streitkraft wird die Frage nach der Be-

teiligung der EU an den UN-Maßnahmen auf dem Gebiet von Konfliktprävention und Krisenmanagement aktueller denn je⁹. Der EU stehen dazu vielfältige Mittel kooperativen Einwirkens zur Verfügung – politischer Dialog, handelspolitische Mittel, Entwicklungszusammenarbeit, Wirtschafts- und Sozialpolitik –, aber auch Zwangsmittel wie wirtschaftliche und politische Sanktionen sowie militärische Maßnahmen. Die UN haben ihrerseits die internationale Legitimation, in Krisensituationen zu handeln, um Konflikte nichtmilitärisch oder erforderlichenfalls militärisch beizulegen. Die UN sind außerdem bereits heute in vielen Krisengebieten der Welt aktiv.

Damit die EU-UN-Zusammenarbeit im Bereich der Konfliktprävention und des Krisenmanagements deutlich effizienter gestaltet wird, fordert das Europäische Parlament, daß EU und UN regelmäßig gemeinsame Prioritäten in diesem Bereich festlegen müssen. Mit der Entwicklung der ESVP wird die EU ihre Prioritäten zu Konfliktprävention und Krisenmanagement definieren. Dies muß jedoch in einer engeren Abstimmung mit den UN erfolgen, damit die gemeinsamen Ziele in konkrete programmatische Initiativen umgesetzt werden können. Dabei sollen das multilaterale Handeln bei den Friedenssicherungseinsätzen und Maßnahmen gegen den Terrorismus sowie die Entwicklung der nachrichtendienstlichen Kapazitäten zu den hauptsächlichsten Zielen gehören.

Die weitere Entwicklung der gemeinsamen Aktivitäten der EU und den Vereinten Nationen in den Bereichen Krisenintervention und Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit muß aktiv vorangetrieben werden. Die EU hat bereits erste Erfahrungen in diesem Bereich gemacht: beim Wiederaufbau in Afghanistan arbeitet die EU eng mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA), dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), dem Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) des UN-Sekretariats und anderen Einrichtungen zusammen. Die EU-Polizeimission in Bosnien-Herzegowina löste 2003 die Internationale Polizeieinsatztruppe (IPTF) der UN ab. Ebenfalls im letzten Jahr leitete die EU die Militäroperation ›Artemis‹ im Osten der Demokratischen Republik Kongo ein, um auf Bitten des UN-Generalsekretärs im Einklang mit Resolution 1484 des Sicherheitsrats ein rasches Eingreifen zu ermöglichen. Damit die Dynamik dieser Zusammenarbeit erhalten bleibt, sind weitere systematische Schritte erforderlich.

Kampf gegen den internationalen Terrorismus

Die schrecklichen Ereignisse des 11. September 2001 haben gezeigt, daß kein Land der Welt in der Lage ist, Bedrohungen wie den internationalen Terrorismus allein zu bekämpfen. Die UN boten nach den Anschlägen in New York das erforderliche internationale Forum, um eine weltweite Koalition gegen den Terrorismus zu bilden und eine globale Legitimität für einen langfristigen Kampf gegen dieses Übel herzustellen. Die EU muß nun im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus eine Führungsrolle bei der Umsetzung der UN-Instrumente übernehmen, nicht zuletzt wegen ihrer potentiellen Rolle als Vorbild und Katalysator für die anderen Regionen der Welt. Die Europäer haben auch auf diesem Gebiet bereits gute Erfahrungen gemacht: Die EU reagierte rasch, um die Resolution 1373 des Sicherheitsrats innerhalb der EU umzusetzen¹⁰. Darüber hinaus hat die EU einige Programme im Rahmen des schnellen Krisenreaktionsmechanismus (Rapid Reaction Mechanism, RRM) eingeleitet, um anderen Ländern dabei zu helfen, Anti-Terrorismus-Maßnahmen zu entwickeln. Für die Zukunft soll die EU die Errichtung eines Treuhandfonds sowie einer UN-Organisation zur Bekämpfung des Terrorismus unterstützen und damit zu einer multilateralen Lösung dieses Problems beitragen.

Vorgehen gegen neue grenzüberschreitende Bedrohungen

EU und UN müssen sich verstärkt für die multilaterale Lösung des Problems der grenzüberschreitenden Kriminalität, Verbreitung der



43 Staaten, den nicht den Vereinten Nationen angehörenden Staat der Vatikanstadt mitgezählt, werden zum Erdteil Europa gerechnet; hinzu kommt der europäische Teil der Türkei. 24 von ihnen sowie das geographisch zu Asien rechnende Zypern werden ab dem 1. Mai zur Europäischen Union gehören. Mehr als die Hälfte der Staaten und gut drei Fünftel der Gesamtbevölkerung des Kontinents (zu der auch die gesamte Einwohnerschaft Rußlands gerechnet wird) sind damit in der Union vereint. Die EU ist das politische und wirtschaftliche Kraftzentrum Europas, doch sollten darüber die gesamteuropäischen Einrichtungen nicht vergessen werden. Wie die EU nach dem Beitritt Zyperns überschreiten auch diese – die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE), der Europarat und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – die geographischen Grenzen des Erdteils.

Massenvernichtungswaffen und des Drogen- und Menschenhandels einsetzen.

Auf ihrem Gipfel in Thessaloniki im Juni 2003 hat sich die EU auf einen Aktionsplan für eine EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen¹¹ geeinigt. Das Hauptproblem besteht heute darin zu gewährleisten, daß die bereits vorhandenen multilateralen Verträge eingehalten werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß Vertragsverletzungen aufgedeckt und die bestehenden Normen besser durchgesetzt werden. Dabei muß die EU die UN und insbesondere den Sicherheitsrat in seiner Rolle als letzte Entscheidungsinstanz im Falle der Nichteinhaltung der vertraglichen Regelungen unterstützen.

Die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und insbesondere des Drogen- und Menschenhandels stellt ein weiteres Beispiel dar, bei dem multilaterale Lösungen notwendig sind. Drogenanbau und -handel sind eine der gefährlichsten Bedrohungen, mit denen die Welt heutzutage konfrontiert wird. In Afghanistan beispielsweise droht dies zu einem weitaus größeren Problem zu werden als der Terrorismus. Im Jahre 2003 belief sich nach Angaben des UN-ODC der Gesamterlös aus Anbau und Verkauf von Opium in Afghanistan auf insgesamt 2,3 Mrd Euro. Dies entspricht etwa der Summe der Hilfe der internationalen Gebergemeinschaft für das Land. Dabei wirkt sich die Verbreitung des Drogenhandels auf die Sicherheitslage der EU mehr als auf andere Regionen aus. Nicht nur führt der dramatische Anstieg der Opiumproduktion zu einer höheren Anzahl

von Drogenabhängigen in Europa, sondern das erwirtschaftete Geld fließt auch in destabilisierende Strukturen oder gar in die Unterstützung des Terrorismus. Europa hat also ein hohes Interesse an einer engen Zusammenarbeit mit den UN, ihren Sonderorganisationen und Programmen, um diese globalen Probleme zu lösen. Die EU und die UN sollten gemeinsame wirksame Maßnahmen ergreifen, um Drogenhändler festzunehmen, Heroinlabore auszuheben und die Gewalt der Opiumwirtschaft einzudämmen. Dieses Engagement der EU erfordert aber auch eine stärkere finanzielle Unterstützung in der Drogenbekämpfung tätiger UN-Einrichtungen, vor allem des UNODC in Wien.

Menschenrechte

Die Durchsetzung universeller Menschenrechte gehört ebenfalls zu den Prioritäten in den Beziehungen zwischen EU und UN. Hier läßt sich das Engagement der EU für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen an ihrer aktiven Rolle im Rahmen der UN-Gremien und -Konferenzen verdeutlichen. Insbesondere in der Menschenrechtskommission sollte die EU ihre Vorreiterrolle ausbauen und für neue länderspezifische oder thematische Initiativen sorgen. Damit die Arbeit der Menschenrechtskommission zu konkreten Verbesserungen vor Ort führt, sollte die EU Anstrengungen zur Förderung der Demokratisierung und der Menschenrechte in Ländern mit entsprechendem Bedarf noch stärker unterstützen.

Diese politischen Prioritäten sollten die Basis für eine langfristige strategische und systematische Partnerschaft der EU mit den UN bilden. Dies muß nicht nur auf dem Papier, sondern auch im EU-Haushalt sichtbar werden. Zur Zeit ist der finanzielle Beitrag der EU an das UN-System auf unterschiedliche Haushaltslinien verteilt. Dabei ist es äußerst schwierig, einen Überblick über die gesamte finanzielle Leistung der EU an das UN-System zu gewinnen. Das ist ein Zeichen dafür, daß dort, wo die Haushaltsbeschlüsse getroffen werden – also im EP und im Rat der EU – keine politische Debatte über die UN-Prioritäten stattfindet. Es ist daher dringend notwendig, daß während der jährlichen Haushaltsberatungen ein politischer Dialog zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Parlament geführt wird. Die EU muß ihren finanziellen Beitrag zum UN-System in einem separaten Haushaltsposten bündeln. Dies wird nicht

nur zur höheren Transparenz beitragen, sondern auch zu einer umfangreichen politischen Debatte führen, in der Prioritäten und beabsichtigte Wirkungen formuliert werden müssen.

5. Die Europäische Union soll sich aktiv und gestaltend für eine Reform der Vereinten Nationen einsetzen. Dazu muß sich die EU auf ein gemeinsames Konzept mit konkreten Vorschlägen zur UN-Reform einigen.

Die Diskussion über die Beziehungen zwischen EU und UN findet in einer Zeit statt, in der die Vereinten Nationen selbst vor einer ihrer größten Herausforderungen stehen – einem umfassenden Reformprozeß. Die Notwendigkeit der Reform der Weltorganisation ist seit langem allgemein bekannt und unabdingbar. Doch gerade in dieser Frage wird deutlich, daß die Vereinten Nationen nur das leisten können, was ihre Mitglieder zu leisten bereit sind. Eine Reform der UN hängt in erster Linie vom politischen Willen der Mitgliedstaaten ab, die Weltorganisation so neuzustrukturieren und auszustatten, daß sie die globalen Herausforderungen wirksam bewältigen kann. Bei der politischen Unterstützung des Reformprozesses kommt der EU als einer wichtigen regionalen Macht eine Schlüsselrolle zu. Dazu muß die EU einen gemeinsamen Standpunkt zur UN-Reform verabschieden, welcher als Position der demnächst 25 EU-Mitgliedstaaten der Reformdebatte einen Schub verleihen soll:

- Sobald die Rechtspersönlichkeit der EU anerkannt ist, sollte die EU einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat bekommen. Dabei sollen Großbritannien und Frankreich ihre Sitze als Ständige Mitglieder behalten. Dies ist aus der Sicht des EP die einzige sinnvolle Alternative, denn die Verleihung eines ständigen Sitzes an weitere europäische Staaten, beispielsweise an Deutschland, würde nicht nur innerhalb der EU auf heftigen Widerstand anderer Länder stoßen, sondern entspräche nicht einer europäischen Außenpolitik für das 21. Jahrhundert.
- Die geographische und geopolitische Repräsentation im Sicherheitsrat, der heute noch immer die Welt des Jahres 1945 widerspiegelt, sollte darüber hinaus durch die Erweiterung um ständige Sitze für Afrika, Asien und Lateinamerika der gegenwärtigen weltpolitischen Lage besser Rechnung tragen.



Den 1988 vom Europäischen Parlament gestifteten und mit 50 000 Euro dotierten »Sacharow-Preis für geistige Freiheit« nahm Kofi Annan stellvertretend für alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen am 29. Januar 2004 in Brüssel entgegen. Der Menschenrechtspreis für 2003 war dem Generalsekretär und allen UN-Mitarbeitern zuerkannt worden; er soll insbesondere an den in Bagdad ermordeten Sergio Vieira de Mello und alle anderen Bediensteten, die ihr Leben bei Friedenseinsätzen verloren haben, erinnern. In seiner Dankesrede brachte Annan seine Hoffnung auf »Brücken des Verstehens« beispielsweise zwischen dem Westen und dem Islam zum Ausdruck und forderte ein neues Migrationsmanagement: »Die Migranten brauchen Europa. Aber Europa braucht auch Migranten.« – Im Bild v.l.n.r.: Armin Laschet, Berichterstatter des Ausschusses des EP für die EU-UN-Beziehungen; UN-Generalsekretär Kofi Annan; Pat Cox, Präsident des EP.

● Die Beschlußfassung im Sicherheitsrat soll durch das Ersetzen der derzeitigen Vetoregelung durch das System eines doppelten Vetos deutlich verbessert werden. Dabei soll das Vetorecht der Ständigen Mitglieder des Rates auf die in Kapitel VII der UN-Charta genannten Fälle beschränkt werden.

● Die Beziehungen zwischen dem Generalsekretär und dem Internationalen Gerichtshof sollten flexibler gestaltet werden. Der Generalsekretär muß die Möglichkeit erhalten, selbst Gutachten beim Gerichtshof einzuholen.

Sobald sich die EU auf ein gemeinsames Reformkonzept geeinigt hat, muß sie eine Vorreiterrolle in der weltweiten Reformdebatte übernehmen. Die EU sollte an der Arbeit der von Generalsekretär Kofi Annan berufenen hochrangigen Gruppe zu Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel unter der Leitung des ehemaligen thailändischen Premierministers Anand Panyarachun aktiv mitwirken. Dieses Panel wird die Herausforderungen auf dem Gebiet von Frieden und Sicherheit ermitteln sowie Mittel und Wege empfehlen, wie die Vereinten Nationen durch eine Reform der Institutionen und der Verfahren gestärkt werden können.

6. Die Rolle des Europäischen Parlaments muß gestärkt werden. Die schrittweise Entwicklung einer Parlamentarischen Versammlung unter dem Dach der Vereinten Nationen wird unterstützt.

Neben den Bemühungen um eine umfassende Reform der Organe und Entscheidungsprozesse sollte sich die EU für einen Demokratisierungsprozeß der Vereinten Nationen einsetzen. Das Europäische Parlament, welches künftig gut 450 Millionen Menschen aus 25 Mitgliedstaaten vertreten wird, soll eine aktivere Rolle in den Beziehungen zwischen EU und UN spielen. Damit könnte das EP den ersten Schritt zur Errichtung einer Parlamentarischen Versammlung der UN machen. Die Idee eines Weltparlaments ist nicht neu, und es hat in der Geschichte der Weltorganisation mehrfach Pläne gegeben, eine parlamentarische Dimension der UN zu schaffen. Doch bekommt diese Diskussion heute neue Aktualität, nicht zuletzt angesichts der zunehmenden Globalisierungsproteste am Rande der verschiedenen Weltgipfel. Eine wirksame Weltordnung kann nicht alleine von Staats- und Regierungschefs gewährleistet werden. Ein parlamentarisches Organ der UN hätte das Potential, den Vereinten Nationen größere Reichweite und Effektivität zu verleihen.

Dieses Prinzip der Parlamentarisierung muß auch zwischen den europäischen Institutionen bei der Ausgestaltung der EU-UN-Beziehungen gelten. Daher fordert das Europäische Parlament

● einen Jahresbericht der Kommission sowie eine jährliche Debatte im EP über die Tätigkeit der UN und deren Beziehungen zu der EU und ihren Organen,

● eine Überprüfung, inwieweit gemeinsame Aktionen und Programme vom EP als einem der politischen Organe und als Teil der Haushaltsbehörde der EU bei den Vereinten Nationen und deren Fonds und Programmen in Erwägung gezogen werden können,

● den gemeinsamen Aufbau in Zusammenarbeit mit regionalen oder weltweiten parlamentarischen Versammlungen (z.B. Interparlamentarische Union, Parlamentarische Versammlung des Europarats) eines Netzwerks von Parlamentariern, das regelmäßig zu einer Parlamentarischen Versammlung der UN zusammentreten sollte, um die wichtigsten politischen Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vereinten Nationen und den globalen Herausforderungen zu erörtern, und

● die Teilnahme von Vertretern des EP im Rahmen der EU-EG-Delegationen an den Jahrestagungen der Generalversammlung und des ECOSOC sowie im Rahmen der EU-EG-Vertretungen in den Führungsgremien der verschiedenen UN-Einrichtungen, zu denen Beiträge aus dem EU-Haushalt geleistet werden.

Der Bericht vom Januar, zu dessen Verabschiedung Generalsekretär

Annan vor dem EP in Brüssel sprach und zugleich den Sacharow-Preis entgegennahm, muß nun mit Leben gefüllt werden. Die Forderung nach einer aktiveren Beteiligung des Europäischen Parlaments bekommt allmählich Konturen: im Auswärtigen Ausschuß wurde eine Arbeitsgruppe ›Vereinte Nationen‹ eingerichtet, die sich kontinuierlich mit der Zusammenarbeit zwischen der EU und den UN beschäftigt wird. Das EP wird im Rahmen einer EU-Delegation an der nächsten Generalversammlung teilnehmen. Auch die Europäische Kommission hat inzwischen einen Aktionsplan für ihr Engagement in den UN erarbeitet. Festhalten läßt sich, daß nun eine breite Debatte über die Vereinten Nationen in der EU stattfindet.

*

Nach mehr als fünf Jahrzehnten Erfolgsgeschichte der europäischen Integration trägt Europa Mitverantwortung für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit in der Welt. Europa darf nicht abseits stehen, wenn die Völkergemeinschaft unsere Hilfe und Unterstützung braucht. Der große Europäer Jean Monnet hat zu Beginn des Integrationsprozesses gesagt: ›Europa ist ein Beitrag für eine bessere Welt.‹ Fünfzig Jahre später stellte Kofi Annan fest: ›Trotz aller Unterschiede – was uns eint und was wir gemeinsam brauchen, ist eine bessere Welt für alle unsere Völker.‹ Die Europäer sind heute mehr denn je gefordert, diese These unter Beweis zu stellen. Eine aktive Unterstützung der Vereinten Nationen und der multilateralen Weltordnung wäre ein wichtiger Schritt, um einen wirklichen Beitrag zu leisten, für eine bessere Welt.

1 Bericht über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen, EP-Dok. A5-0480/2003 endg. v. 16.12.2003. – Der Verfasser zeichnete als Berichterstatter des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik des EP für den Bericht verantwortlich. Die Genehmigung zur Ausarbeitung des Initiativberichts hatte der Präsident des EP am 13.3.2003 erteilt. Im Ausschuß wurde der Bericht am 26.11.2003 angenommen; das Plenum des EP billigte ihn am 29.1.2004 mit 367 gegen 62 Stimmen bei 14 Enthaltungen.

2 Siehe auch schon den Beitrag des Verfassers, Gemeinsame Strategie gibt der EU-Außenpolitik Profil. Für ein neues Verhältnis Brüssels zu den Vereinten Nationen, VN 3/2001 S. 97ff.

3 Nach dem für 2007 erwarteten Beitritt Bulgariens und Rumäniens.

4 Vgl. die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Aufbau einer effizienten Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in den Bereichen Entwicklung und humanitäre Hilfe (EU-Dok. KOM(2001) 231 endg. – C5-0396/2001 – 2001/2154 (COS)) sowie die Entschließung des EP zur Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen im Bereich Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten v. 16.5.2002 (ABl. 180 E v. 20.-21.6.2003, S. 538).

5 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Die Europäische Union und die Vereinten Nationen: ein Plädoyer für den Multilateralismus (KOM(2003) 526 endg.).

6 Art. 19 EUV lautet:

»(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die gemeinsamen Standpunkte ein.

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die dort vertretenen Mitgliedstaaten für die gemeinsamen Standpunkte ein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 14 Absatz 3 unterrichten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten laufend über alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, werden sich abstimmen und die übrigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang unterrichten. Die Mitgliedstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen.«

7 Dies traf in letzter Zeit auf einige Abstimmungen in der Generalversammlung und auf mehrere wichtige Abstimmungen in der Menschenrechtskommission zu. Darüber hinaus kam es vor, daß einzelne Mitgliedstaaten einem bereits in der EU angenommenen gemeinsamen Standpunkt später nicht gefolgt sind.

8 Verabschiedet mit Resolution 55/2 der Generalversammlung v. 8.9.2000; Text: VN 5/2000 S. 190ff.

9 Vgl. dazu Schlußfolgerung des Vorsitzes des Allgemeinen Rates v. 21.7.2003 sowie gemeinsame Erklärung des Troika-Ministertreffens bei der 58. UN-Generalversammlung v. 24.9.2003.

10 Die EU hat dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1373(2001) zur Bekämpfung des Terrorismus zwei Berichte über die Umsetzung dieser Resolution vorgelegt: UN Docs. S/2001/1297 v. 28.12.2001 und S/2002/928 v. 16.8.2002.

11 Siehe die Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Thessaloniki v. 20.-21.6.2003.

30 Jahre ›Rückführung von Kulturgut‹

Wie der Generalversammlung ihr Gegenstand abhandeln kam

THOMAS FITSCHEN

»In der Kolonialzeit hatten wir nicht nur unter Kolonialismus, Sklaverei und wirtschaftlicher Ausbeutung zu leiden, sondern wir litten auch und in erster Linie an der barbarischen und systematischen Plünderung all unserer Kunstschätze. Auf diese Weise eigneten sich die reichen Länder das Beste von uns an, unsere einzigartigen Kunstschätze, und wir wurden daher nicht nur im ökonomischen Sinne arm, sondern verarmten auch kulturell. ... Ich bitte diese Generalversammlung um die Annahme einer Resolution, mit der sie die reichen Länder, welche Kunstschätze der armen Länder besitzen, auffordert, einige von ihnen zurückzugeben, so daß wir unseren Kindern und Kindeskindern die Geschichte ihrer Länder vermitteln können.«

Mit diesen Worten leitete der Präsident Zaires, General Mobutu Sese Seko, am 4. Oktober 1973 eine Debatte über die Rückführung von Kulturgut in der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein, die 2003 mit der Verabschiedung der 21. Resolution zum Thema 30 Jahre Verhandlungsgeschichte in den UN hinter sich haben sollte. Zwar hatte sich zum Zeitpunkt der zairischen Initiative die Sonderorganisation UNESCO mit ihren Empfehlungen über internationale Grundsätze für archäologische Ausgrabungen von 1956 und über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Ausfuhr, Einfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1964 bereits diesem Thema gewidmet, und auch die Annahme des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹ lag erst drei Jahre zurück. Aber das Übereinkommen von 1970 betrifft nur die Unterdrückung des Exports von respektive den Handel mit Kulturgütern, der gegen nationales oder internationales Recht verstößt, und es ist natürlich auch nur auf Fälle nach seinem Inkrafttreten und lediglich zwischen den Vertragsparteien anwendbar. Die Entwicklungsländer beklagten jedoch den Verlust wertvollen Kulturguts in Zeiten kolonialer Abhängigkeit², als entsprechende Verbotsnormen nicht vorhanden waren und – so die Argumentation der Gegenseite – viele Transfers nach damaligem Standard durchaus legal waren. Frühe Bemühungen der UNESCO in diesem Bereich zielten daher darauf ab, bilaterale Lösungen auf dem Verhandlungswege zu erreichen. Angesichts dürftiger Ergebnisse wollten sich die Entwicklungsländer jedoch nicht mehr mit dem Warten auf freiwillige Gesten des guten Willens begnügen. Zaire ließ daher die ›Rückerstattung von Kunstwerken an von Enteignung betroffene Länder‹ auf die Tagesordnung der 28. Ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung setzen und legte einen entsprechenden Entschließungsentwurf vor.

[1973] Kampfansage

In der Präambel ihrer Resolution 3187(XXVIII) vom 18. Dezember 1973 erinnert die Generalversammlung zunächst an die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker von 1960 sowie die UNESCO-Konvention von 1970. Sie »bedauert« den vielfachen Abtransport (im Englischen: removal) von Kunstwerken »ohne Bezahlung« und »häufig als Ergebnis kolonialer oder fremder Besetzung«. Sodann drückt sie ihre Überzeugung aus, daß die Rückerstattung solcher Objekte »den schweren Schaden wiedergutmachen würde, den die Länder auf Grund dieser Wegnahme erlitten« hätten. Als operative Schlußfolgerung wird bekräftigt, daß die »unverzügliche und kostenlose Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Manuskripten und Dokumenten insofern geeignet ist, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, als sie eine gerechte Entschädigung für zugefügten Schaden (just reparation for damage done)« bilde. Abschließend anerkennt sie noch einmal ausdrücklich »die besondere Verantwortung ... derjenigen Staaten, die Zugang zu derartigen Gegenständen nur auf Grund kolonialer oder fremder Besetzung hatten«.

Die Frage der Rückgabe von im Zweiten Weltkrieg und in anderen bewaffneten Konflikten verlagerten Kulturgütern, für die das Kriegsvölkerrecht eine Reihe von Normen enthält, war damit nach der eindeutigen Intention Zaires und seiner Miteinbringer nicht gemeint, und sie hat bis Anfang der neunziger Jahre in den Debatten der Generalversammlung auch keine Rolle gespielt. Im Text der jeweils zum Thema verabschiedeten Resolution taucht der Schutz von Kulturgut gegen Gefahren in bewaffneten Konflikten erstmals 1999 auf, und auch der ›Zwischenstaatliche Ausschuß für die Förderung der Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer beziehungsweise seine Rückerstattung im Fall rechtswidriger Aneignung‹ beschäftigt sich erst seit 1996 mit ›Streitigkeiten betreffend Kulturgüter, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verlagert wurden‹ (disputes concerning cultural objects displaced in relation to the Second World War).

Der Versuch Weißrußlands 1973, dem Text eine noch stärker ›anti-imperialistische‹ Stoßrichtung zu geben und ihn allein auf Verlusttatbestände in Zeiten kolonialer Abhängigkeit zuzuspitzen, scheiterte. Die Absicht, aus der Resolution ein Instrument der Blockkonfrontation zu schmieden, wurde von Griechenland und den lateinamerikanischen Staaten durchkreuzt. Sie bestanden darauf, daß auch andere Länder, die nicht unter kolonialer oder sonstiger Fremdherrschaft gestanden hatten, wertvolle Kulturgüter verloren hätten. Sie waren es auch, die dem zairischen Ansatz widersprachen, die Angelegenheit im Text der Resolution als einen Streit um die kulturelle Ausplünderung ›armer‹ Staaten durch die ›reichen‹ darzustellen, und eine neutrale Formulierung durchzusetzen³.

Trotzdem war die Stoßrichtung gegen die ehemaligen Kolonialmächte unverkennbar. Wegen der Behauptung einer Wiedergutmachungspflicht für historische Verlusttatbestände unabhängig von der Frage, ob die Verlagerung mit bestehendem Recht vereinbar war – der hier verwendete Begriff der ›Restitution‹ meint in der völkerrechtlichen Terminologie die Wiedergutmachung für vorangegangenes Unrecht – stieß der Text, kaum überraschend, auf Ablehnung im westlichen Lager. In der Abstimmung votierten 113 Staaten für die Resolution; ihre Gegner waren indessen politisch klug genug, es an dieser Stelle nicht auf eine Konfrontation ankommen zu lassen und enthielten sich der Stimme (17 Enthaltungen).

Zwei Jahre später legte Zaire einen neuen Entwurf vor, dessen Titel wiederum ›Restitution of cultural property to countries victims of expropriation‹ lautete. Da von diesem Text auch eine offizielle deutsche Fassung vorliegt – der Deutsche Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen hatte 1974 seine Tätigkeit aufgenommen – und in dieser Zeitschrift bei Zitaten generell dessen Version benutzt wird, ist ein Hinweis zur Terminologie angebracht: Die deutsche Fassung übersetzt ›restitution‹ mit Rückgabe, aber diese Übersetzung ist – was Herbert Ganslmayr in dieser Zeitschrift bereits 1980 moniert hatte⁴ – rechtlich ungenau, da Rückgabe die freiwillige Rückführung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht meint; von den Einbringern der Resolution war ›restitution‹ aber bewußt im völkerrechtlichen Sinne, also als rechtlich gebotene Rückerstattung, gewählt worden. Der Fehler wurde – darauf wird noch zurückzukommen sein – erst 1979 korrigiert.

Der operative Teil der Resolution 3391(XXX) vom 19. November 1975⁵ war erneut kurz und knapp, fiel aber bereits differenzierter aus. Zwar wird zunächst die Feststellung wiederholt, daß die »unverzügliche, kostenlose Rückgabe« (restitution) eine »gerechte Entschädigung für zugefügten Schaden bildet«. Aber beim Kreis der Länder, die insoweit eine »besondere Verpflichtung« treffe, entfällt

bereits der Hinweis auf die Kolonialherrschaft; Adressaten sind nunmehr »Länder, die entweder über die Beanspruchung besonderer Rechte oder mit anderen Vorwänden aufgrund ihrer Beherrschung oder Besetzung eines fremden Hoheitsgebiets Zugang zu derartigen Werten erhielten«. Die »betreffenden Staaten« werden aufgefordert, »die Kunstwerke, die sich noch in von ihnen beherrschten Hoheitsgebieten befinden, zu schützen und zu sichern«. Ferner werden die »betreffenden Staaten, die dies noch nicht getan haben« aufgefordert, »die Rückgabe von Kunstgegenständen ... vorzunehmen, da eine solche Rückgabe geeignet ist, die internationale Verständigung und Zusammenarbeit zu stärken«. Die genannten Änderungen ließen die zentrale Botschaft der Resolution jedoch unverändert, so daß der Text erneut nur mit 96 Stimmen bei 16 Enthaltungen verabschiedet wurde.

[1976] Auf der Suche nach einer neuen Formel

1976 stand das neue Thema zwar nicht wieder auf der Tagesordnung, aber den Betreibern der Resolution gelang es, den im 3. Hauptausschuß der Generalversammlung (Sozialfragen, Kultur und Menschenrechte) behandelten Tagesordnungspunkt »Erhaltung und Entwicklung kultureller Werte«, der sich traditionell mit der Arbeit der UNESCO befaßte, in ihrem Sinne zu nutzen. Resolution 31/40 vom 30. November 1976 zu »Schutz und Rückgabe (restitution) von Kunstwerken im Rahmen der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte« war mit nur drei Empfehlungen der kürzeste in 30 Jahren Verhandlungsgeschichte; er nahm die Kernforderungen aus den beiden Vorgängertexten wieder auf, jedoch wiederum mit einigen interessanten Änderungen. Erstens werden »alle Mitgliedstaaten« aufgefordert, die UNESCO-Konvention von 1970 zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Zweitens sollen sie »alle erforderlichen Schritte unternehmen, um auf ihrem Hoheitsgebiet jeden unerlaubten Handel mit Kunstwerken aus anderen Ländern zu verhindern, insbesondere aus Gebieten, die sich unter kolonialer oder fremder Herrschaft und Besetzung befanden oder noch befinden«.

Und drittens wiederholt die Generalversammlung ihre Überzeugung vom Wert der Rückerstattung für die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie »für die Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte«. Vergleicht man diese Formeln mit den zuvor benutzten, so wird der Ton hier bereits konzilianter. Die Hauptforderung richtet sich nämlich hier auf das aktive Verhindern des – gegenwärtigen – illegalen Handels mit Kulturgütern, und dieser Appell richtet sich daher auch konsequent an alle UN-Mitglieder einschließlich der Kolonial- und Besatzungsmächte. Die Forderung nach »unverzüglicher und kostenloser« Restitution entfällt ebenso wie der Hinweis, die Rückerstattung sei nur die »gerechte Entschädigung für zugefügten Schaden«. Der derart geänderte Text fand aber immer noch keine ungeteilte Zustimmung; die Abstimmung ergab 125 Ja-Stimmen bei 12 Enthaltungen.

Ein Jahr später stand dann erneut die eigentliche »Rückgabe von Kunstwerken an Länder, die Opfer einer Enteignung wurden« zur Erörterung im Plenum an. Resolution 32/18 vom 11. November 1977 übernahm fast vollständig den Text der Vorjahresentschließung, und dementsprechend blieb auch das Abstimmungsergebnis in seiner Gewichtung unverändert: 105 Staaten waren für den Text und es gab wiederum keine Gegenstimme, doch übten 12 Staaten Enthaltung. In einer Stimmklärung Belgiens namens der Staaten der Europäischen Gemeinschaft wurde deren Enthaltung damit begründet, daß einigen ihrer Mitglieder die geforderte Ratifizierung der Konvention von 1970 Schwierigkeiten bereite. Im übrigen zögen es die EG-Staaten vor, die Problematik statt in der UN-Generalversammlung in der UNESCO als der dafür zuständigen Sonderorganisation zu behandeln. Angesichts des Umstands, daß in der Aussprache der Vertreter Libyens den Reichtum der Museen der Welt auf die Plünderung der Dritten Welt durch die imperialistischen Mächte zurückgeführt und die »Räuber« aufgefordert hatte, »Wiedergutmachung für ihre Ver-

brechen« zu leisten⁶, dürfte das nicht der einzige Grund für die Zurückhaltung der Europäer gewesen sein.

[1978] Freiwillige Rückgabe als neue Option

Resolution 33/50 vom 14. Dezember 1978 deutet eine neue Richtung bereits im Titel an: neben die »restitution« treten auch das neutralere »return« sowie der Schutz (protection) von Kultur- und Kunstbesitz als Elemente der Erhaltung und Entwicklung kultureller Werte. Die deutsche Übersetzung kommt hier leider vollends ins Schleudern. Nachdem »Rückgabe« bereits für den Begriff der »restitution« vergeben war, blieb für die Übersetzung von »return« nur noch der vollends untechnische Begriff der »Rückführung«. In den materiellen Aussagen wird der Grad der Verbindlichkeit dessen, was von den Staaten erwartet wird, nochmals heruntergeschraubt. Die schon mehrfach getroffene Aussage, daß die »Rückgabe« (restitution) der Kunstgegenstände eines Landes die internationale Zusammenarbeit stärke, wandert aus dem operativen Teil in die Präambel (»erneut erklärend«). Die an sich begrüßenswerte Forderung der beiden Vorgängerresolutionen nach Bekämpfung des illegalen Handels mit Kunstwerken entfällt sogar gleich ganz. Statt dessen werden die »wertvollen Bemühungen« der UNESCO »um geeignete Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit der Rückgabe und der Rückführung von Kultur- und Kunstbesitz« gelobt. Die Mitgliedstaaten selber werden nur noch gebeten (invites), »alle erdenklichen Schritte zur Rückgabe und Rückführung von Kultur- und Kunstbesitz ... zu unternehmen«, und zwar ausdrücklich »unter anderem durch den Abschluß von bilateralen Vereinbarungen«.

Damit hatte sich auch hier die Linie der UNESCO durchgesetzt, angesichts der Komplexität der Rechtsfragen und der Vielzahl von unterschiedlichen und häufig undurchsichtigen historischen Verlustumständen nicht deklaratorisch einseitigen Ansprüchen zur Durchsetzung zu verhelfen, sondern lieber auf Vereinbarungen der Beteiligten zu bauen⁷. Zur Entspannung mochte auch die kurz zuvor erfolgte Einsetzung des »Zwischenstaatlichen Ausschusses für die Förderung der Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer beziehungsweise seine Rückerstattung im Fall rechtswidriger Aneignung« durch die UNESCO-Generalkonferenz⁸ beigetragen haben. Dieser aus 20 gewählten Mitgliedstaaten bestehende beratende Ausschuß soll nach Möglichkeiten suchen, um bilaterale Verhandlungen über die Rückerstattung oder Rückgabe von besonders wertvollem Kulturgut zu erleichtern, welches auf Grund von kolonialer oder fremder Besetzung oder als Ergebnis einer rechtswidrigen Aneignung verloren gegangen war.

Auch diese weitere Abschwächung und die lobende Erwähnung des neuen Ausschusses in der Präambel der Resolution konnte das Abstimmungsergebnis aber – noch – nicht beeinflussen, denn den westlichen Staaten war die eigentliche, alle zwei Jahre diskutierte Rückerstattungsresolution schon genug der Aufmerksamkeit für dieses Thema. Sie wollten die Problematik nicht auch noch im Kontext dieser Resolution behandeln, so daß es bei 127 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen blieb.

[1979] Auf dem Weg zum Konsens

Erst der nächste – nunmehr vierte – Anlauf der eigentlichen Restitutionsresolution brachte einen Umschwung. In Resolution 34/64 vom 29. November 1979 rückte die »restitution« zugunsten des neutraleren »return« in den Hintergrund. Der Titel lautete nunmehr »Return or restitution of cultural property«, und als Empfänger erscheinen nicht mehr die »Opfer einer Enteignung«, sondern neutral die »Ursprungsländer«. Auch in der deutschen Sprachfassung werden nun die Begriffe zurechtgerückt: dort wird endlich der Begriff der »Rückführung« wieder fallengelassen und jetzt korrekt mit »Rückgabe oder Rückerstattung« übersetzt. Neu in der Präambel ist ein zusätzlicher Hinweis auf die

»Bedeutung, die die Ursprungsländer der Rückgabe von Kulturbesitz beimesen, der für sie einen grundlegenden geistigen und kulturellen Wert hat, um repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen zu können«.

Zumindest sprachlich geht es also hier nicht mehr um alles oder nichts, sondern nur noch um einen enger begrenzten Kreis von Gütern. Etwas differenzierter fällt auch der bekannte Appell an die Mitgliedstaaten aus, konkrete Schritte bis hin zu bilateralen Abkommen einzuleiten: nicht mehr »restitution and return« wie noch in Resolution 33/50 soll das Ziel sein, sondern »return or restitution«, was den – rechtlichen und politischen – Unterschied zwischen freiwilliger Rückgabe und rechtlich gebotener Rückerstattung schärfer herausarbeitet. Neu hinzu tritt auch der Appell an die Mitgliedstaaten, »die Massenmedien sowie die Bildungs- und Kulturinstitutionen zu Bemühungen um die Schaffung eines größeren und umfassenderen Bewußtseins bezüglich der Rückgabe bzw. Rückerstattung« anzuregen. Neu ist auch, daß der UN-Generalsekretär – neben der üblichen Berichtspflicht – selbständig tätig werden und »die erforderlichen Schritte« einschließlich des Einsatzes der UN-Informationsmedien einleiten soll, damit die UN sich der Tätigkeit der UNESCO »zugunsten der Rückführung bzw. Rückgabe ... anschließen«.

Dieser Text passierte – gewiß zur Überraschung mancher Staaten – die Generalversammlung ohne förmliche Abstimmung. In einer Stimmklärung nach Annahme machten die Vereinigten Staaten deutlich, daß sie mit dem Aufruf an die Mitgliedstaaten, auf die Medien in ihrem Land Einfluß zu nehmen, nicht einverstanden waren. Im übrigen seien sie nicht der Auffassung, daß die Zuordnung aller Kunstgegenstände, von denen viele kulturell oft für mehrere Länder bedeutsam seien, durch eine einfache Standardformel erfolgen könne. Für die EG erklärte Irland, daß die EG-Staaten ihre grundsätzlichen Bedenken gegen den Text aufrechterhielten und weiterhin die UNESCO als den geeigneten Ort für diese Fragen ansähen.

[1980] Hält doppelt besser?

Das Jahr 1980 bot insofern einen Höhepunkt der Tätigkeit der Generalversammlung in dieser Frage, als diesmal gleich zwei Resolutionen die Rückgabe von Kulturgütern im Titel führten. Es war auch das Jahr des Höhepunkts der terminologischen Konfusion – jedenfalls in der deutschen Sprachfassung. Resolution 35/127 vom 11. Dezember 1980 war die traditionelle EntschlieÙung zur Frage der Erhaltung und Entwicklung kultureller Werte. In dem von Polen im 3. Hauptausschuß eingebrachten und von 40 Miteinbringern unterstützten Entwurf deutete sich die 1978 eingeleitete Akzentverschiebung nun bereits im Titel an, indem die Rückführungsfrage weiter nach hinten rutschte: »Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte, einschließlich des Schutzes, der Rückgabe und Rückerstattung von Kultur- und Kunstbesitz«. Der Titel hielt aber nicht, was er versprach, denn die Resolution selbst diente nur der Kenntnisnahme des Berichts des Generaldirektors der UNESCO gleichen Titels und der Aufforderung an diese Sonderorganisation, in diesem Bereich weiterzuarbeiten. Der Rest waren allgemeine Aussagen zur Bedeutung kultureller Werte und zur Arbeit der UNESCO; zur Rückführungsfrage selbst aber war darin rein gar nichts zu lesen. Damit war gegen den Text nun nichts mehr einzuwenden, und die Annahme erfolgte einvernehmlich.

Die deutsche Fassung erlebte hier nach der semantischen Flurbereinigung in der Resolution 34/80 leider einen Rückfall in die alte Sprachverwirrung, indem hier die Begriffe »restitution and return« wiederum falsch mit »Rückgabe und Rückerstattung« übersetzt wurden; möglicherweise hatte man sich bei der Übersetzung aber auch nur am Vorjahrestext orientiert und dabei die Umstellung der Begriffe im englischen Text übersehen.

Der Titel der eigentlichen Rückführungsresolution 35/128, ebenfalls am 11. Dezember 1980 angenommen, lautete im englischen Original dagegen wie in den Jahren zuvor »Restitution and return of cultural and artistic property to its countries of origin« und wurde in der deutschen Fassung korrekt mit »Rückerstattung und Rückgabe« übersetzt.

Auch diese Resolution war im 3. Hauptausschuß eingebracht worden, diesmal von Ägypten, und konnte die Rekordzahl von 45 Miteinbringern auf sich vereinen. Neu in der Präambel waren der Ausdruck der Besorgnis der Generalversammlung über den »noch immer anhaltenden unerlaubten Handel mit Kulturgut, der weiterhin das kulturelle Erbe aller Völker schmälert« sowie die Unterstützung des Aufrufs von UNESCO-Generaldirektor Amadou Mahtar M'Bow vom 7. Juni 1978 zur Rückgabe unerstatteten Kulturerbes an seine Schöpfer⁹. Den Staaten wurde vorgeschlagen, eine systematische Aufstellung des auf ihrem Territorium sowie im Ausland befindlichen Kulturguts zu erstellen. Eine weitere, erst 1978 eingeführte Rückgabeformel blieb auf der Strecke, denn die direkte Aufforderung an die Mitgliedstaaten, selbst die nötigen Schritte für eine Rückgabe oder Rückerstattung zu ergreifen (wie sie noch in Resolution 34/64 enthalten war), entfiel zugunsten eines Appells, den Zwischenstaatlichen Ausschuß »voll zu unterstützen, insbesondere durch den Abschluß von bilateralen Vereinbarungen«.

Mit diesen Änderungen wurde erreicht, daß auch diese Resolution im Konsens verabschiedet werden konnte. Nach der Annahme ließ Schweden wissen, daß es, hätte es eine Abstimmung gegeben, sich zu beiden Texten der Stimme enthalten hätte. Die USA gaben zu Protokoll, daß sie die Rückgabe von Kulturgut zu den Bedingungen der UNESCO-Konvention von 1970 grundsätzlich unterstützten, daß sie sich jedoch dem Versuch widersetzen, Regierungen zu darüber hinausgehenden Rückgaben zu verpflichten; die Konvention enthalte keine Rechtspflicht zur Rückerstattung von Kulturgut, welches vor seinem Inkrafttreten in das betreffende Land gelangt sei. Luxemburg wiederholte für die Mitglieder der EG den bereits zu früheren Gelegenheiten ausgesprochenen Vorbehalt.

[1981] Ende der Übereinstimmung

Als Zaire ein Jahr später seine neue Resolution zur »Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturbesitz« einbrachte, war der Konsens aber schon wieder dahin. Neu in Resolution 36/64 vom 27. November 1981 war unter anderem der Ausdruck der Befriedigung darüber, daß »die Ursprungsländer bereits ihre Maßnahmen zur Anlage und Pflege ihrer Museen zur Unterbringung ihrer Kulturschätze ... intensiviert haben«. Damit sollte dem in der Debatte gelegentlich gehörten Einwand begegnet werden, daß eine Rückgabe auch deshalb ausscheide, weil die Empfänger zur sicheren Verwahrung und Präsentation gar nicht in der Lage seien. In der Liste der Gegenstände, deren Rückerstattung angeregt wird, tauchen neben den üblichen Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken und Dokumente mit »Archiven«¹⁰ und »Handschriften« zwei neue Objektgruppen auf. Mehr in Richtung von Verhandlungslösungen geht die Bitte an die UNESCO, Staaten dabei zu helfen, angemessene Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit der Rückgabe oder Rückerstattung zu finden. Als politischer Sprengstoff erwies sich jedoch die nicht mehr an die Mitgliedstaaten, sondern im unmittelbaren Durchgriff an Museen und staatliche und private Sammler gerichtete Aufforderung der Generalversammlung, zumindest solche Objekte »ganz oder teilweise zurückzugeben« oder den Ursprungsländern zur Verfügung zu stellen, welche sich (nur) in den Museumsdepots befinden, und den Ländern dabei zu helfen, entsprechende Verzeichnisse anzufertigen. Sie wurde separat zur Abstimmung gestellt und mit 105 Stimmen bei einer Gegenstimme und 14 Enthaltungen angenommen. Nach diesem klaren Dissens überrascht es nicht, daß die in den Vorjahren erreichte Gemeinsamkeit wieder zerbrach. Für den Gesamttext stimmten nur noch 109 Länder, 13 wechselten wieder in das Lager der Enthaltungen. Wenn die Zahl der Ja-Stimmen hier deutlich niedriger ausfiel als in den Vorjahren, so deshalb, weil Vietnam und zehn Ostblockstaaten wegen des Streits um die Zulassung der Delegation Kamputscheas – das die Resolution mit eingebracht hatte – nicht an der Abstimmung teilnahmen.

[1982] **Rückführungsfragen auf der Welt-Kulturkonferenz**
1982 gab es keine Resolution der Generalversammlung zur Rückführungsfrage, nachdem die vom 26. Juli bis zum 6. August 1982 in Mexiko-Stadt abgehaltene zweite Weltkonferenz über Kulturpolitik¹¹ der Thematik – der in Resolution 36/64 zum Ausdruck gebrachten Hoffnung der Generalversammlung entsprechend – besondere Aufmerksamkeit gewidmet hatte.

Tatsächlich dürften die Beschlüsse von Mexiko für die Protagonisten der Rückgabedebatte in New York aber eher enttäuschend gewesen sein. Denn in Mexiko setzte sich einmal mehr die Linie der UNESCO durch, ganz auf Verhandlungen zu setzen und rechtliche (Be-)Wertungen sorgfältig zu vermeiden. Das wird besonders deutlich in Empfehlung Nr. 56, deren Präambel zwar mehrfach aus der Resolution 36/64 zitiert, dann aber im operativen Teil deren Terminologie ignoriert und statt dessen den Staaten empfiehlt, das »Anliegen« anderer Staaten zu unterstützen, zur Verteidigung ihres kulturellen Erbes und ihrer Identität, und dort, wo ihre legitimen Rechte betroffen sind, solchen Kulturbesitz zurückzuerlangen (to recover). Empfehlung Nr. 51 ruft die Staaten dazu auf, in konstruktivem Geist und auf dem Wege der bilateralen Vereinbarung die wesentlichen Bestandteile des illegitimterweise verstreuten kulturellen Erbes wieder zusammenzuführen (»to consider, in a constructive spirit, all possible ways of reconstituting the essential components of the illegitimately dispersed cultural heritage, by means of bilateral agreements«). Und an Lakonik kaum noch zu unterbieten ist schließlich Empfehlung Nr. 53, die neben einem einzigen Präambelparagraphen als einzige (!) operative Bestimmung den Rat an die Mitgliedstaaten enthält, baldmöglichst auf dem Verhandlungswege bilaterale Vereinbarungen zwischen den gegenwärtigen und den Betroffenen in den Ursprungsländern einzuleiten (»to take meaningful steps very early to initiate bilateral agreements between the holding authorities and those concerned in the country of origin with a view to returning such cultural property as may be agreed upon«).

[1983 bis 1985] »Mexiko« ohne Wirkung in New York

1983 knüpft die Generalversammlung unmittelbar an die Konferenz von Mexiko an und betont die »große Bedeutung«, die sie Frage der Rückgabe respektive Rückerstattung zugemessen habe. Im übrigen werden zur Frage der Rückgabe respektive Rückerstattung aber nur schon bekannte Forderungen und Feststellungen wiederholt; einzige Neuerung im operativen Teil der Resolution 38/34 vom 25. November 1983 ist die von dem 1982 auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen in Kingston verabschiedeten Seerechtsübereinkommen¹² inspirierte Bitte an die »Mitgliedstaaten, die um die Bergung von Kultur- und Kunstschatzen vom Meeresboden bemüht sind, denjenigen Staaten, die eine historische und kulturelle Beziehung zu diesen Schätzen haben, im Einklang mit dem Völkerrecht durch gegenseitig annehmbare Bedingungen die Teilnahme an ihren Bemühungen zu ermöglichen«.

Die Abstimmung über die Resolution entspricht wieder den Vorgängerresolutionen (123 Ja, keine Gegenstimme, 13 Enthaltungen).

[1985 bis 1993] Die Wiederholung des Immergleichen

Praktisch der gleiche Text wird der Generalversammlung zwei Jahre später noch einmal vorgelegt. Neu in Resolution 40/19 vom 21. November 1985 ist die Empfehlung an die Staaten, »die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz ihres eigenen Erbes und des Erbes anderer Völker zu ergreifen bzw. auszubauen«. In Ermangelung irgendwelcher Änderungen bezüglich der zuvor umstrittenen Fragen bleibt aber das Abstimmungsergebnis erwartungsgemäß dasselbe: wie immer ohne Gegenstimme, aber mit 123 Ja-Stimmen bei 15 Enthaltungen. Mit Resolution 42/7 vom 22. Oktober 1987 (103 Ja-Stimmen bei 15 Enthaltungen) erreicht die Resolution einen Stand, auf dem sich die Debatte ebenso wie die Phantasie ihrer Einbringer für mehrere Jahre erschöpfte. Die nachfolgenden Resolutionen 44/18

vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991 und 48/15 vom 2. November 1993 wiederholten ihrerseits fast vollständig wortgleich den Text aus dem Jahre 1987, und ebenso monoton-routiniert wie die Entschließungstexte fallen auch die Abstimmungsergebnisse aus: jeweils über 130 Befürwortern steht ein solider Block von Staaten gegenüber, die sich in der Abstimmung der Stimme enthalten und bei ihren grundsätzlichen Einwänden bleiben¹³. Eine leichte Verschiebung der Gewichte zugunsten der Enthaltungen ergibt sich ab 1991, als einige Staaten des ehemaligen Ostblocks respektive deren Nachfolgerstaaten in das Lager der Enthaltungen wechseln, mit einem vorläufigen Tiefpunkt 1993, als nur noch 106 Ja-Stimmen immerhin 25 Enthaltungen gegenüberstanden. Diese Periode ist ein Musterbeispiel dafür, wie eine Thematik, die zwar von niemandem völlig abgelehnt wird, die aber auch politisch nicht hinreichend wichtig genommen wird, um Befürworter wie Kritiker die Energie zu einer ernst- und dauerhaften Lösung des Problems aufbringen zu lassen, sich über Jahre hinweg festfahren kann und ihre Erörterung zur leeren Geste gerät. Alle praktische Arbeit an konkreten Rückführungsproblemen konzentrierte sich in dieser Zeit im Zwischenstaatlichen Ausschuss und war damit – freilich auch nur mit mäßigem Erfolg – von der politischen Ebene vollständig auf die der Experten abgewandert.

[1995 bis 1997] Der Absturz

Nach fünf Resolutionen wortreichen Stillstands markiert der Text von 1995 dann den endgültigen Absturz. Die Einbringer, deren Zahl auf nur noch 17 unter Führung Zaires zusammengeschrumpft war, strichen die Resolution 50/56 vom 11. Dezember 1995 auf nur noch fünf (!) operative Ziffern zusammen und reduzierten den Inhalt hart an die Grenze endgültiger Substanzlosigkeit. In der Präambel blieb neben dem pflichtgemäßen Hinweis auf die Konvention von 1970 gerade noch die Formel von der Bedeutung übrig, die die Ursprungsländer der Rückgabe von Kulturgut beimessen, welches für sie von fundamentalem geistigem und kulturellem Wert ist. Selbst der Bezug auf den berühmten Appell M'Bows wurde gestrichen. Im operativen Teil überstanden nur zwei altbekannte Passagen die Umstrukturierung: der Hinweis auf den Zwischenstaatlichen Ausschuss sowie die Bekräftigung, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen ein Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit sei. Der Akzeptanz der Resolution hat auch diese Roßkur nicht geholfen, denn das Ergebnis blieb mit 124 Ja-Stimmen bei 24 Enthaltungen im Rahmen des Üblichen.

Zwei Jahre später wurde von der Demokratischen Republik Kongo, dem vormaligen Zaire, noch einmal derselbe Text präsentiert, diesmal nur ergänzt um einen Hinweis auf die Erklärung der Kulturminister der Blockfreien von Medellín über die kulturelle Vielfalt vom 5. September 1997 (Resolution 52/24 vom 25. November 1997). Daß dieser Entschluß selbst von ihren Befürwortern nur noch geringe politische Bedeutung zugemessen wurde, zeigt das Abstimmungsergebnis: während die Gruppe der Enthaltungs-Staaten wieder ebenso stark war wie sonst (23 Enthaltungen), gab es nur noch 87 Länder, die für die Resolution votierten. Das war das schlechteste Ergebnis in der Geschichte dieses Tagesordnungspunkts.

[1999 bis 2003] Zu neuen Ufern

Nachdem sich der politische Wille Kongos zu einer Neubesinnung – wohl auch wegen der inneren politischen Spannungen – offenbar endgültig erschöpft hatte, übernahm Griechenland 1999 die Betreuung der Resolution. Die Griechen hatten von 1973 an zu den Unterstützern des Textes gehört. Anders als die Kongolesen in den letzten Jahren waren die Griechen bereit, ihren Textentwurf ausführlich und mit dem Willen zum Kompromiß mit allen Interessenten zu beraten. Sie nutzten die Gunst der Stunde zu einem vollständigen Neuanfang und präsentierten einen Text, der mit zahlreichen neuen Bestimmun-

gen wieder deutlich länger war und den politischen Willen der Mitgliedstaaten so genau erspürte, daß der Entwurf zur Resolution 54/190 mit dem traditionellen Titel ›Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer‹ am 17. Dezember 1999 nicht nur von 41 Staaten eingebracht wurde, sondern erstmals nach über 20 Jahren auch wieder ohne förmliche Abstimmung angenommen wurde.

Was war so neu an dem Text, daß ihm jetzt alle zustimmen konnten? Auffällig ist zunächst, daß er einen ganz neuen Schwerpunkt bei den Gefahren für Kulturgut in bewaffneten Konflikten setzt. Dieser Aspekt war in dem Vierteljahrhundert zuvor völlig unbeachtet geblieben. An nicht weniger als vier Stellen drückt die Generalversammlung nun ihre Besorgnis über die vielfältigen Gefährdungen von Kulturgut »in Gebieten eines bewaffneten Konflikts und in besetzten Gebieten« aus¹⁴, erinnert an die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten und fordert die Staaten auf, dieser und ihrem zweiten Zusatzprotokoll von 1999 beizutreten. Sie äußert ferner ihre Besorgnis »über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen« und verweist auf das Übereinkommen von 1970 sowie das UNIDROIT-Übereinkommen von Rom über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter von 1995. Entscheidend war aber die völlige Entschärfung der eigentlichen Rückgabeforderung, die einst den Kern der ersten Resolution von 1973 ausgemacht hatte: nun sind es nicht einmal mehr die Staaten selbst, sondern nur noch das UN-System und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die aufgefordert werden, sich »in Abstimmung« mit der UNESCO – und nur noch »in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten« – auch weiterhin »mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung ... zu befassen«. Aus den Vorgängertexten übernommen wurde lediglich die alte Formel von der Bedeutung der Rückgabe für die Ursprungsländer und der übliche Glückwunsch an die UNESCO für ihre Arbeit zur Förderung der Rückgabe.

Diesen neuen, nunmehr konsensfähigen Ansatz baute Griechenland zwei Jahre später auf der 56. Tagung weiter aus. In Resolution 56/97 vom 14. Dezember 2001 wird die Auflistung der einschlägigen völkerrechtlichen Instrumente weiter um das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972¹⁵ ergänzt. Weiterhin fordert die Generalversammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, wirksame nationale und internationale Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verhüten und zu bekämpfen, und begrüßt den von der UNESCO 1999 verabschiedeten Ethikkodex für Kunsthändler. In der Rückführungsfrage wird der Aufruf an die Vereinten Nationen zu weiterer »Befassung« wiederholt und der Akzent ansonsten mehr auf praktische Hilfe durch die Einrichtung des ›Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Fall unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer‹ gelegt. Die politische Bedeutung der Rückführungsfrage wird dagegen ein weiteres Mal – subtil, aber deutlich – abgewertet. In der schon klassischen Formel über den Wert der Rückgabe heißt es ab sofort, daß nicht mehr alle, sondern nur noch »bestimmte Ursprungsländer« (›some countries of origin‹, statt vorher »the« – also alle – »countries of origin‹) dieser Frage Bedeutung beimessen. Das war nun endgültig nur noch ein fernes Echo des politischen Gewitters, das Zaire 1973 ausgelöst hatte. Aber die Generalversammlung honorierte dieses politische Entgegenkommen mit einer sprunghaft auf 59 Staaten steigenden Zahl von Miteinbringern, darunter mit Portugal ein weiteres EU-Mitglied und – nach ihrem Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen von 1970 – auch die Vereinigten Staaten, die während der vorangegangenen Jahre stets zu den ausdrücklichsten Kritikern der Resolution gezählt hatten.

Nach diesem Erfolg überrascht es nicht, daß auch die vorläufig letzte Resolution 58/17 vom 3. Dezember 2003 weiter in die neu erschlossenen Bereiche expandiert. Das 2001 von der UNESCO ver-

abschiedete Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes wird ebenso in die Liste der in Bezug genommenen Rechtstexte aufgenommen wie das erste Zusatzprotokoll zur Haager Konvention von 1954, letzteres allerdings nur in der Präambel – der Aufruf an die Staaten zum Beitritt umfaßt nur das Übereinkommen selbst sowie das zweite Protokoll von 1999. Die Schwerpunktbildung beim Schutz von Kulturgut »insbesondere in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, einschließlich besetzter Gebiete, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder Binnenkonflikte handelt«, wird weiter ausgebaut durch eine ausdrückliche Würdigung der Arbeit der UNESCO in diesem Bereich (›einschließlich der sicheren Rückgabe von rechtswidrig entfernten Kulturgütern« an die Ursprungsländer). Ausdrücklich erwähnt werden auch die Erklärung der Generalkonferenz der UNESCO betreffend die gezielte Zerstörung von kulturellem Erbe vom 17. Oktober 2003 und die Resolution des Sicherheitsrates 1483(2003) vom 22. Mai 2003 zur Rückgabe von Kulturgut in Irak. Daß die Griechen damit wiederum ein offenbar vorhandene politische Grundstimmung getroffen haben, beweist die noch einmal – auf 65 – gestiegene Zahl von Miteinbringern. Zu diesen gehörte neben der Schweiz und den USA erstmals auch Deutschland.

Fazit

30 Jahre nach der Rede Mobutus kann der Versuch Zaires, in der Generalversammlung ein Recht der Entwicklungsländer auf Rückführung von Kulturgut zu reklamieren, welches sie zu Zeiten kolonialer oder anderer Formen politischer Fremdherrschaft verloren haben, nur als gescheitert betrachtet werden. Trotz einiger lobenswerter Beispiele freiwilliger Rückgaben besteht das Problem aus Sicht vieler Entwicklungsländer jedoch fort. Dieses Ergebnis entspricht anderen

Dieser Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

- 1 Deutscher Text in: Bundestags-Drucksache VI/3511 v. 26.5.1972, S. 3-14. Im Internet verfügbar unter dieser Kennung: www.mcdonald.cam.ac.uk/IARC/Conventions/german.htm#UNESCO.
- 2 Zur Problematik Georges Fradier, Kulturgüter im Exil, UNESCO Kurier 19 (1978), Heft 7, S. 6-11 und 33; Herbert Ganslmayr, Wem gehört die Benin-Maske? Die Forderung nach Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer, VN 3/1980 S. 88ff.; Jürgen Zwernemann, Gedanken zur Rückforderung von Kulturgut, Afrika Spectrum 3/1977, S. 297-304.
- 3 Dazu ausführlich Douglas Thomason, Rolling Back History: The United Nations General Assembly and the Right to Cultural Property, Case Western Reserve Journal of International Law 22 (1990), S. 47(48-55).
- 4 Ganslmayr (Anm. 2), S. 92 unter Anmerkung 1.
- 5 Text: VN 3/1976 S. 93.
- 6 UN Doc. A/32/PV.66 v. 11.11.1977, Ziff. 32.
- 7 Bericht des Generaldirektors der UNESCO, A/33/157 v. 6.9.1978, Ziff. 56 und 66f.
- 8 Einsetzungsbeschluss und Statuten in Resolution 4/7.6/5 der 20. Tagung der Generalkonferenz; UNESCO, Records of the General Conference, Twentieth Session, Paris, 24 October – 28 November 1978, Vol I: Resolutions, S. 92ff. (im Internet unter: unesdoc.unesco.org/images/0011/001140/114032E.pdf).
- 9 Deutscher Text in: UNESCO Kurier 19 (1978), Heft 7, S. 4f.
- 10 Zu den Rechtsfragen der Zuordnung staatlicher Archive vgl. Thomas Fitschen, Das rechtliche Schicksal der staatlichen Akten und Archive bei einem Wechsel der Oberhoheit über Staatsgebiet, Baden-Baden 2004.
- 11 World Conference on Cultural Policies, Mexico City, 26 July – 6 August 1982, Final Report, UNESCO Doc. CLT/MD/1, November 1982.
- 12 Dort Art. 149.
- 13 Vgl. etwa die Stimmklärung Großbritanniens nach der Annahme von Resolution 42/7 am 22.10.1987: Man könne den Grundsatz nicht akzeptieren, daß Kulturgut, welches legal erworben worden sei, an andere Länder zurückgegeben werden solle, verurteile aber den illegalen Handel mit solchen Objekten und sei bereit, Einzelfragen mit anderen Ländern bilateral aufzunehmen. Auch die Bundesrepublik Deutschland erklärte Vorbehalte gegen mehrere Teile des Texts und hielt im übrigen an ihrer Auffassung fest, daß die UNESCO der geeignete Ort für die weitere Behandlung dieser Fragen sei.
- 14 Zur Thematik ausführlich Martin Philipp Wyss, Kulturgüter: Ziel und Opfer der Gewalt. Kriegerrechtliche Schutzbestimmungen und neue Initiativen der UNESCO, VN 3/1994 S. 92ff.
- 15 Vgl. dazu Brigitte Mayerhofer, Die Welterbekonvention von 1972, in: Klaus Hüfner / Wolfgang Reuther (Hrsg.), UNESCO-Handbuch, Neuwied etc. 1996, S. 54-60.
- 16 Vgl. dazu Dorothee Schulze, Zur völkerrechtlichen Dimension der Rückführungsresolutionen der Generalversammlung, Bremen 1983.
- 17 Überblick über die reichhaltige Literatur zu diesem Thema bei Wilfried Fiedler / Stefan Turner, Bibliographie zum Recht des Kulturgüterschutzes, Berlin 2003.
- 18 Vgl. auch das Eintreten der Generalversammlung gegen die Zerstörung der Buddha-Statuen von Bamiyan (Afghanistan) durch die Taliban, Resolution 55/243 v. 9.3.2001.

Versuchen der Dritten Welt, den Abbau ihrer vielfältig fortwirkenden Abhängigkeit von den ehemaligen Kolonialmächten herbeizuführen, wie sie etwa in dem langen Ringen um eine ›neue internationale Wirtschaftsordnung‹ und das ›Recht auf Entwicklung‹ zum Ausdruck kamen. In der Literatur ist anfangs durchaus diskutiert worden, ob die Rückführungsresolutionen zur Fortentwicklung des Völkerrechts beitragen und einen Anspruch der Entwicklungsländer auf Rückgängigmachung historischer Verlustatbestände – oder zumindest auf Rekonstruktion einer repräsentativen Auswahl ihres kulturellen Erbes – begründen könnten¹⁶. Tatsächlich wurde angesichts des hinhaltenden Widerstands westlicher Staaten der Wortlaut über die Jahre aber so sehr abgeschwächt, daß die Generalversammlung selber spätestens ab Anfang der neunziger Jahre – noch unter zairischer Führung – jeden Anspruch in dieser Richtung aufgegeben hat.

Die Resolution ist mittlerweile derart grundlegend umgestaltet worden, daß sie selbst an keiner Stelle mehr die Existenz eines solchen Rechts behauptet und auch seine politische Bedeutung fast bis zur Unkenntlichkeit herunterspielt.

Damit ist die Resolution in ihrer gegenwärtigen Form jedoch alles andere als obsolet. Mit der neuen Blickrichtung auf die Gefahren für die Kulturgüter durch Diebstahl, Zerstörung und Verlust, unter anderem in bewaffneten Konflikten, und ihrer Bekräftigung des – in den letzten Jahren stark ausgebauten – völkerrechtlichen Rahmens für den Schutz von Kulturgut¹⁷ hat die Generalversammlung ein politisch wie rechtlich wichtiges Betätigungsfeld erschlossen¹⁸. Es würde der Vermittlung dieses Anspruchs freilich besser dienen – und wäre auch politisch ehrlicher – wenn nun in einem letzten Schritt auch noch der Titel dem neuen Inhalt angepaßt würde.

Unter dem gemeinsamen Vorsitz der Vereinten Nationen, Afghanistans, Deutschlands und Japans abgehalten wurde am 31. März und 1. April 2004 die Berliner Afghanistan-Konferenz. Sie folgte den Gesprächen über die politische Zukunft Afghanistans nach dem Ende des Taliban-Regimes, die vom 27. November bis zum 5. Dezember 2001 nahe Bonn auf dem Petersberg in Königswinter stattgefunden hatten. Insgesamt nahmen über 700 Delegierte aus 56 Ländern an der zweitägigen Zusammenkunft im Hotel ›Intercontinental‹ in deutschen Hauptstadt teil. Materielles Ergebnis des Treffens war, daß Afghanistan Zusagen über Hilfen für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes im Umfang von 8,2 Mrd US-Dollar für die nächsten drei Jahre erhielt. Die Ankündigung von Präsident Karzai, für September die ersten freien Präsidentschafts- und Parlamentswahlen anzusetzen, wurde von den Konferenzteilnehmern positiv aufgenommen. Bundesaußenminister Joschka Fischer betonte, daß die Wahlen einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu Frieden und Stabilität in Afghanistan bedeuten; dies liege im Interesse der ganzen Region. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen begrüßte am 6. April in einer Erklärung seines Präsidenten (UN-Dok. S/PRST/2004/9; Text: S. 61 dieser Ausgabe) die Ergebnisse der Konferenz und dankte Afghanistan und Deutschland für die gemeinschaftliche Ausrichtung der Veranstaltung. Diese stelle »einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem sicheren, stabilen, freien, wohlhabenden und demokratischen Afghanistan« dar. Er machte sich die auf der Konferenz vereinbarte ›Erklärung von Berlin‹ zu eigen und verwies insbesondere auf die derselben beigefügte ›Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung‹. – Im Bild: Bundeskanzler Gerhard Schröder und Präsident Hamid Karzai.



Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 2004 bis 2006

Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent
Vereinigte Staaten	22,000	Kroatien	0,037	Madagaskar	0,003
Japan	19,468	Dominikanische Republik	0,035	Monaco	0,003
Deutschland	8,662	Brunei	0,034	Papua-Neuguinea	0,003
Großbritannien	6,127	Island	0,034	San Marino	0,003
Frankreich	6,030	Tunesien	0,032	Afghanistan	0,002
Italien	4,885	Bahrain	0,030	Äquatorialguinea	0,002
Kanada	2,813	Costa Rica	0,030	Armenien	0,002
Spanien	2,520	Guatemala	0,030	Benin	0,002
China	2,053	Kasachstan	0,025	Burkina Faso	0,002
Mexiko	1,883	Libanon	0,024	Kambodscha	0,002
Korea (Republik)	1,796	Litauen	0,024	Mali	0,002
Niederlande	1,690	El Salvador	0,022	Sambia	0,002
Australien	1,592	Trinidad und Tobago	0,022	Seychellen	0,002
Brasilien	1,523	Vietnam	0,021	St. Lucia	0,002
Schweiz	1,197	Ecuador	0,019	Swasiland	0,002
Rußland	1,100	Panama	0,019	Angola	0,001
Belgien	1,069	Serbien und Montenegro	0,019	Belize	0,001
Schweden	0,998	Belarus	0,018	Bhutan	0,001
Argentinien	0,956	Bulgarien	0,017	Burundi	0,001
Österreich	0,859	Sri Lanka	0,017	Dschibuti	0,001
Dänemark	0,718	Irak	0,016	Dominica	0,001
Saudi-Arabien	0,713	Lettland	0,015	Eritrea	0,001
Norwegen	0,679	Malta	0,014	Gambia	0,001
Finnland	0,533	Usbekistan	0,014	Grenada	0,001
Griechenland	0,530	Bahamas	0,013	Guinea-Bissau	0,001
Portugal	0,470	Botswana	0,012	Guyana	0,001
Israel	0,467	Estland	0,012	Kap Verde	0,001
Polen	0,461	Paraguay	0,012	Kirgisistan	0,001
Indien	0,421	Jordanien	0,011	Kiribati	0,001
Singapur	0,388	Mauritius	0,011	Komoren	0,001
Türkei	0,372	Bangladesch	0,010	Kongo (Republik)	0,001
Irland	0,350	Barbados	0,010	Laos	0,001
Südafrika	0,292	Côte d'Ivoire	0,010	Lesotho	0,001
Vereinigte Arabische Emirate	0,235	Korea (Demokratische Volksrepublik)	0,010	Liberia	0,001
Chile	0,223	Myanmar	0,010	Malawi	0,001
Neuseeland	0,221	Bolivien	0,009	Malediven	0,001
Thailand	0,209	Gabun	0,009	Marshallinseln	0,001
Malaysia	0,203	Kenia	0,009	Mauretanien	0,001
Tschechien	0,183	Jamaika	0,008	Mikronesien	0,001
Venezuela	0,171	Kamerun	0,008	Moldau	0,001
Kuwait	0,162	Sudan	0,008	Mongolei	0,001
Iran	0,157	Simbabwe	0,007	Mosambik	0,001
Kolumbien	0,155	Jemen	0,006	Nauru	0,001
Indonesien	0,142	Mazedonien	0,006	Nicaragua	0,001
Libyen	0,132	Namibia	0,006	Niger	0,001
Ungarn	0,126	Tansania	0,006	Palau	0,001
Ägypten	0,120	Uganda	0,006	Rwanda	0,001
Philippinen	0,095	Albanien	0,005	Salomonen	0,001
Peru	0,092	Andorra	0,005	Samoa	0,001
Slowenien	0,082	Aserbaidschan	0,005	São Tomé und Príncipe	0,001
Luxemburg	0,077	Honduras	0,005	Sierra Leone	0,001
Algerien	0,076	Liechtenstein	0,005	Somalia	0,001
Oman	0,070	Senegal	0,005	St. Kitts und Nevis	0,001
Katar	0,064	Turkmenistan	0,005	St. Vincent und die Grenadinen	0,001
Rumänien	0,060	Äthiopien	0,004	Suriname	0,001
Pakistan	0,055	Fidschi	0,004	Tadschikistan	0,001
Slowakei	0,051	Ghana	0,004	Timor-Leste	0,001
Uruguay	0,048	Nepal	0,004	Togo	0,001
Marokko	0,047	Antigua und Barbuda	0,003	Tonga	0,001
Kuba	0,043	Bosnien-Herzegowina	0,003	Tschad	0,001
Nigeria	0,042	Georgien	0,003	Tuvalu	0,001
Zypern	0,039	Guinea	0,003	Vanuatu	0,001
Ukraine	0,039	Haiti	0,003	Zentralafrikanische Republik	0,001
Syrien	0,038	Kongo (Demokratische Republik)	0,003		
					<u>100,000</u>

Am letzten Tag des Hauptteils der 58. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung, am 23. Dezember 2003, einigten sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf den Haushalt für die Jahre 2004 und 2005; er hat ein Volumen von 3 160 860 300 US-Dollar. Die Resolution 58/271 zum Zweijahreshaushalt 2004/05 wurde ohne förmliche Abstimmung verabschiedet. Ebenfalls einvernehmlich wurde auf der gleichen Plenarsitzung die Resolution 58/1B angenommen, die die Umlage der Kosten regelt. Der Beitragsschlüssel gilt wiederum für drei Jahre: von 2004 bis 2006.

Wurden ab 1995 die Sätze für jedes Jahr gesondert festgelegt (vgl. VN 2/2001 S. 61f., VN 1/1998 S. 21ff., VN 1/1995 S. 20f.), so wird mit dieser Resolution wieder wie in den Jahren vor 1995 für ein Mitgliedsland ein Beitragssatz für die gesamte Gültigkeitsdauer bestimmt. Festgehalten wird in der Resolution 58/1B, daß die derzeitige Methode zur Berechnung der Beitragssätze für einige Mitgliedstaaten, darunter auch Entwicklungsländer, einen beträchtlichen Anstieg des Beitrags nach sich zieht.

Pflichtbeträge sind von den UN-Mitgliedern außerdem zur Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen sowie der beiden internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda zu leisten; sie werden separat erhoben. Die deutschsprachigen Mitglieder (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz) zahlen zudem Beiträge in einen Treuhandfonds, aus dem der Deutsche Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen finanziert wird.

Die Sonderorganisationen besitzen eigene Rechtspersönlichkeit und stellen eigene Haushalte auf; bei ihren Beitragsschlüsseln orientieren sie sich an der New Yorker Skala für den regulären Haushalt der UN. Die freiwilligen Beiträge zu den Aktivitäten der Spezialorgane (etwa UNDP, UNHCR oder UNRWA) werden außerhalb des ordentlichen Haushalts geleistet.

Die auf der Grundlage der Resolution 58/1B erstellte Tabelle führt die Mitgliedstaaten nach Höhe ihrer Beitragssätze in absteigender Reihenfolge – und bei gleichen Prozentsätzen alphabetisch – auf. 48 der 191 Mitgliedstaaten entrichten lediglich den Mindestsatz von 0,001 vH und tragen mit nur 0,048 vH zum Haushalt der Vereinten Nationen bei. Der Anteil der am geringsten veranlagten Staaten beträgt nunmehr ein Viertel. 17 Staaten entrichten mehr als 1 vH und tragen damit in den Jahren 2004 bis 2006 gemeinsam 86,408 vH der Beitragslast. Die drei größten Beitragszahler – die Vereinigten Staaten mit dem Höchstsatz von 22 vH, Japan und Deutschland – werden gemeinsam mit 50,13 vH (im Vergleich zu 51,28475 vH für 2003) in die Pflicht genommen. Es folgen drei weitere westliche Industrieländer: Großbritannien, Frankreich und Italien. Der Beitrag für Japan und Deutschland ist von 19,51575 vH (2003) auf 19,468 vH im Falle Japans geringfügig und von 9,76900 vH (2003) auf 8,662 vH für Deutschland deutlich gesunken.

Von den Staaten der Europäischen Union unter Einschluß der am 1. Mai 2004 beitretenden Länder ist Deutschland das am höchsten, Estland (0,012 vH) das am niedrigsten veranlagte Mitglied. Gemeinsam tragen die 25 EU-Mitglieder 36,525 vH der Beitragslast (im Vergleich zur Beitragslast der alten EU-Mitglieder von 36,84125 vH im Jahre 2003). Die zehn Neumitglieder tragen zusammen 1,007 vH.

Beachtlich geändert hat sich der Beitragssatz für China. Zahlte China in den vergangenen Jahren höchstens 1,545 vH (2002) in den Haushalt der Vereinten Nationen ein, so erhöhte sich der Satz für die gegenwärtige Gültigkeitsdauer auf 2,053 vH. Damit rangiert das Land auf Platz 9 der Tabelle. Lag China schon in den Jahren 2001 bis 2003 stets etwas über dem Anteil Rußlands, so hat sich der Abstand zwischen diesen beiden Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats vergrößert: Rußland, von Tabellenplatz 14 auf Rang 16 abgerutscht, zahlt nur wenig mehr als die Hälfte des chinesischen Beitrags.

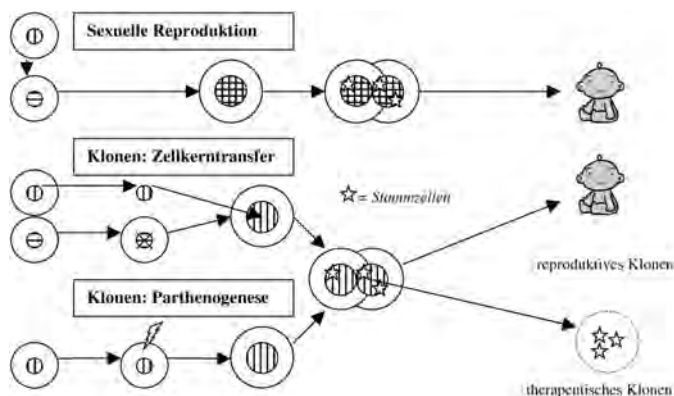
Das höchstveranlagte Entwicklungsland ist, läßt man China außer Betracht, anstelle Brasiliens nunmehr Mexiko. Nach Mexiko ist Brasilien, jetzt auf Platz 14, der am höchsten belastete lateinamerikanische Staat. Das am höchsten veranlagte Land Asiens ist – abgesehen von Japan und China – die Republik Korea (Rang 11, 1,796 vH). Mit wesentlichem Abstand folgt Saudi-Arabien (0,713 vH). Auch mit seinem bisher geringsten Beitragssatz von 0,292 vH steht Südafrika mit Platz 33 an der Spitze unter den afrikanischen Ländern. Es folgen Libyen (0,132 vH) und Ägypten (0,120 vH).

Korrigendum: Klonen und Keimbahnintervention

Durch einen technischen Fehler erschien das Schaubild in der zum Artikel von Tina Tober, Um ein nicht-universelles Menschenrecht. Die deutsch-französische Initiative zum Verbot des Klonens von Menschen, im letzten Heft gehörenden Erläuterung der Techniken des Klonens und der Keimbahnintervention unvollständig (die zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Verfahren der Reproduktion dienenden verschiedenartigen Gitternetzlinien wurden nicht wiedergegeben). Die gesamte Übersicht wird daher nebenstehend noch einmal abgedruckt.

Klonen

Bei der herkömmlichen (sexuellen) Reproduktion beginnt die weibliche Eizelle, sich nach der Verschmelzung mit der männlichen Spermazelle durch Zellteilung zu einem Embryo zu entwickeln – mit den kombinierten Erbinformationen von Mann und Frau. Anders beim Klonen: hier wird die Eizelle dazu gebracht, sich *asexuell* zu entwickeln. Entweder, indem man einer Körperzelle des Spenders den Zellkern entnimmt und in eine entkernte Eizelle einpflanzt (Zellkern-Transfer), oder indem man eine Eizelle chemisch oder elektrisch so stimuliert, daß sie sich ohne Befruchtung zu teilen beginnt (Parthenogenese).



In beiden Fällen trägt der geklonte Embryo die Erbinformationen nur eines (bereits bestehenden) Lebewesens, nicht, wie bei der sexuellen Reproduktion, eine neue, einzigartige Mischung der Erbinformationen von Vater und Mutter. Der (nach welcher Methode auch immer) geklonte Embryo kann zwei Zweckbestimmungen haben:

- wird er bis zur Geburt ausgetragen, spricht man vom *reproduktiven Klonen*;
- wird er dazu benutzt, ihm Stammzellen zu entnehmen, spricht man vom *therapeutischen Klonen*. Der zu diesem Zeitpunkt 5 bis 9 Tage alte beziehungsweise etwa 200 Zellen umfassende Embryo wird dabei zerstört. *Stammzellen* sind universelle Zellen, die sich in eine Vielzahl von Spezialzellen (z.B. Nerven-, Leber-, Blut- oder Knochenzellen) fortentwickeln können. Man findet sie im Embryo (embryonale Stammzellen) und in Teilen des erwachsenen Körpers, etwa in Blut, Knochenmark und Plazenta (adulte Stammzellen). Mit Hilfe der Stammzellen will man kranke Körperzellen (z.B. Nervenzellen bei der Alzheimer-Krankheit) durch gesunde ersetzen. Wenn man die Stammzellen einem geklonten Embryo entnimmt, der die Erbinformationen des Patienten trägt, hofft man, die Abstoßung durch dessen Immunsystem zu umgehen. Bei Verwendung adulter Stammzellen (aus dem Körper des Patienten) stellt sich das Problem der Immunabstoßung nicht.

Keimbahnintervention

Die Keimbahnintervention geht einen Schritt weiter. Hier wird nicht eine vorhandene Zelle »kopiert«, sondern das in der Zelle vorhandene Gen-Material verändert. In Körperzellen hat die »Reparatur« eines Gens eine wichtige therapeutische Funktion. Bedenklich ist die Genmanipulation in fortpflanzungsrelevanten Zellen (Keimbahnen), also in der Eizelle, im Spermatozoid oder im frühen Embryo. Hier könnte die Genmanipulation nicht nur zur Ausschaltung defekter Gene genutzt werden, sondern auch zur Herstellung einer gewissermaßen maßgeschneiderten Spezies Mensch, die in der Natur nicht vorkommt, mit Erbeigenschaften, die unwiderruflich an die nächste Generation weitergegeben werden.

*

Beide Techniken durchbrechen den Jahrmillionen alten Prozeß der Evolution, der sich dadurch auszeichnet, daß im Zuge der geschlechtlichen Fortpflanzung männliche und weibliche Erbinformationen in immer neuen Zufallskombinationen zusammentreffen, was zum Entstehen von jeweils einzigartigen Lebewesen führt. Diese Varianz hat bislang, in Zeiträumen von Hunderttausenden von Jahren gesehen, entscheidend dazu beigetragen, daß die Gattung Mensch sich an eine sich stetig wandelnde Umwelt angepaßt und somit überlebt hat. Eine Abkehr von der Evolution läge auch darin, wenn die Gene verschiedener Spezies vermischt und somit Zwitter (Chimären, Hybride) geschaffen werden, die es in der Natur nicht gibt: »Krokofanten«. Auch das ist mittlerweile mehr als reine Theorie.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Sozialfragen und Menschenrechte

Stille Katastrophe

SILVI STERR

Menschenrechtskommission: 59. Tagung – USA wieder dabei – Libyscher Vorsitz – Schatten des Irak-Konflikts – Grenzen auch bei der Bekämpfung des Terrorismus – Streit um Länderresolutionen – Mandat Baums nicht verlängert – Initiative Brasiliens zur sexuellen Orientierung

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Silvi Sterr, Menschenrechte nach dem 11. September, VN 3/2003 S. 84ff., fort.)

Im Vergleich zu dem offenkundigen Desaster des Jahres 2002 könnte man die 59. Tagung der *Menschenrechtskommission* der Vereinten Nationen (17.3.-25.4.2003 in Genf) als stille Katastrophe bewerten. Die durchgängige Weigerung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, sich des eigentlichen Kerns der Veranstaltung anzunehmen, verursachte eine Art depressiver Lähmung. Obwohl dieser Prozeß der Selbstzerstörung 2003 leiser vor sich ging als im Vorjahr und auch kleinere Erfolge zu verzeichnen waren, ist es doch beunruhigend, daß Sinn und Zweck der Menschenrechtskommission von der Mehrheit der teilnehmenden Staaten immer wieder so offensichtlich mißachtet werden.

Bereits vor dem eigentlichen Tagungsbeginn wurden die Ablenkungsmanöver eröffnet, als die Vereinigten Staaten – die inzwischen wieder in diese 53 Mitgliedstaaten umfassende Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) gewählt worden waren – bei einem förmlichen Vortreffen am 20. Januar 2003 die Wahl des Vorsitzenden per Akklamation nicht akzeptierten, sondern eine förmliche Abstimmung durchsetzten. Dies stellt einen krassen Verstoß gegen die bisher praktizierten Spielregeln dar. Die USA stimmten sodann gegen die von der turnusgemäß vorschlagsberechtigten afrikanischen Regionalgruppe nominierte Kandidatin Najat Al-Hajjaji aus Libyen; gleichwohl wurde diese – mit 33 Stimmen gegen 3 bei 17 Enthaltungen in geheimer Abstimmung – gewählt. Nicht nur Konstruktives läßt sich auch von der Seite der nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) vermelden, denn in einem unbedachten und schädlichen Akt ließen Aktivisten der französischen Sektion von »Reporter ohne Grenzen« bei der Eröffnungsveranstaltung Flugblätter, auf denen sie gegen den libyschen Vorsitz protestierten, von der Galerie in die Delegiertenreihen herabregnen. Al-Hajjaji leistete jedoch im Präsidium zusammen mit ihren Stellvertretern aus Australien, Peru und Sri Lanka sowie dem aus Kroatien kommenden Berichterstatter gute Arbeit und brachte die Kommission erstaunlich reibungslos durch die verschiedenen Turbulenzen. Bereits Al-Hajjajis einführende Erklärung

hellte die Stimmung beträchtlich auf, vor allem ihre Bemerkung, daß Menschenrechtsverletzungen an Frauen nicht durch Tradition oder Kultur gerechtfertigt werden könnten. Bei anderen Gelegenheiten jedoch konnte sie der Versuchung nicht widerstehen, auf den inhaltlichen Lauf der Dinge Einfluß zu nehmen, so in einer der wichtigsten Debatten der Kommission im Frühjahr 2003, der zu Menschenrechten und sexueller Orientierung.

Angesichts des doch recht knappen Zeitrahmens der Tagung war die Idee, öfter einmal eine Stunde früher anzufangen und die Mittagspause ausfallen zu lassen, unter den gegebenen Umständen produktiv. Die Einführung eines Tagungsteils »auf hoher Ebene« zu Beginn der Sitzungsperiode, um den vielen hochrangigen Gästen angemessenen Raum zu geben, war ein guter Schritt zur Entlastung, wurde jedoch noch nicht ausreichend angenommen. Einige Stars unter den Ministern, so der Brite Jack Straw oder der Deutsche Joschka Fischer, kamen trotzdem erst später und unterbrachen die inhaltliche Debatte wieder. Eine weitere Innovation, der »interaktive Dialog« mit den Sonderberichterstattern, wurde erfolgreich umgesetzt. Alle Berichterstatter und Experten bekamen genügend Zeit, um ihre Erkenntnisse vorzutragen. Dabei entsponnen sich fruchtbare Dialoge mit den Regierungen. Es gab im Verlauf der Tagung aber auch zunehmend häßliche Angriffe auf die Mechanismen, die die Kommission selbst ins Leben gerufen hat; so griff Algerien den Sonderberichterstatter zur Folter an, der schließlich vom Menschenrechts-Hochkommissariat in Schutz genommen werden mußte.

I. Angesichts der zeitgleich stattfindenden Zuspitzung der politischen Lage wurde der *Irak-Krieg* zum Hauptthema der Menschenrechtskommission; er wurde von fast allen kommentiert. Zu Beginn der Tagung forderte der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Sergio Vieira de Mello, alle Konfliktparteien auf, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten und die Menschenrechte zu gewährleisten. Generalsekretär Kofi Annan gab am 24. April seiner Hoffnung Ausdruck, daß nach dem Ende des Krieges in Irak eine neue Ära für die Menschenrechte anbreche. Er appellierte an die Koalition, die Genfer Konventionen und die Haager Regeln für Kriegsgefangene strikt zu beachten und durch ihre Taten zu zeigen, daß sie als Besatzungsmacht ihrer Verantwortung für die öffentliche Ordnung und das Wohlergehen der Bevölkerung gerecht werde. Die vom Sicherheitsrat nicht autorisierte Entscheidung, in den Krieg zu ziehen, habe tiefe Gräben aufgerissen, die überwunden werden müßten.

Einige afrikanische und asiatische Staaten sowie Rußland forderten – im Einklang mit einer Initiative von über 100 NGOs, die sich gegen die militärische Intervention aussprachen – eine gesonderte Sitzung zum Thema; hierzu verlang-

te Deutschland namens der westlichen Gruppe am 27. März eine Abstimmung. Argumente gegen eine solche Sitzung waren, daß diese Debatte in den Sicherheitsrat gehöre und daß hinreichend Möglichkeit bestehe, das Thema unter dem Tagesordnungspunkt 9 (Ländersituationen) zu diskutieren. Eine Mehrheit von 25 Staaten entschied, keine gesonderte Sitzung abzuhalten. Dies kann als schwerer politischer Fehler gelten, denn die Intervention und ihre absehbaren Folgen hätten eindeutig einer Analyse der Menschenrechtsimplikationen bedurft.

Unter Tagesordnungspunkt 9 rief dann der Sonderberichterstatter zu Irak, Andreas Mavrommatis, die tragische Situation der Zivilbevölkerung ins Bewußtsein. Am 25. April, dem letzten Tag der Tagung, einigte sich die Kommission mit großer Mehrheit (31 Ja-Stimmen) auf eine ausschließlich retrospektive Beurteilung und Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen in Irak in ihrer Resolution 2003/84 und rief die internationale Gemeinschaft auf, den Aufbau eines freien und demokratischen Irak zu unterstützen. Sie forderte auch die Konfliktparteien auf, das humanitäre Völkerrecht zu respektieren, und verlängerte das Mandat des Sonderberichterstatters. Sein Mandat beschränkt sich jedoch wiederum auf die Verfehlungen des vergangenen Regimes von Saddam Hussein.

II. Insgesamt verabschiedete die Menschenrechtskommission auf ihrer 59. Tagung 86 Resolutionen und 18 Beschlüsse. Daneben gab es drei Erklärungen der Vorsitzenden.

Unter dem Tagesordnungspunkt »Arbeitsorganisation« erging wie in den Vorjahren die Erklärung zu *Kolumbien*, da auf das Büro des Hochkommissariats im Lande Bezug genommen wird. Begrüßt wurde die von der kolumbianischen Regierung bis 2006 garantierte Verlängerung des Mandats des Büros; betont wurde die Verantwortung der Regierung für die Menschenrechtssituation und es wurde Besorgnis über eine Kampagne, die ein Klima der Feindseligkeit gegenüber NGOs erzeugt, ausgedrückt.

Die Erklärung der Vorsitzenden zu *Timor-Leste* beglückwünschte das Land zur im Mai 2002 erlangten Unabhängigkeit und zur Aufnahme in die Vereinten Nationen; an der Durchführung der Prozesse wegen der in Osttimor begangenen Menschenrechtsverletzungen in Indonesien übte die Kommission Kritik.

Über die Situation in *Haiti* zeigte sich die Kommission in einer weiteren Erklärung der Vorsitzenden äußerst besorgt; sie drängte die Regierung, Schritte gegen die weithin herrschende Straflosigkeit zu unternehmen, den Rechtsstaat zu stärken und den demokratischen Pluralismus zu schützen.

III. So wie die 59. Tagung im Zeichen des Irak-Krieges stand, war das Schlüsselthema des Jahres 2002 der Kampf gegen den *internationalen Terrorismus* gewesen. Auch 2003 wurde das Problem nicht übergangen; Vieira de Mello über-

raschte durch seine unzweideutige Hervorhebung des Menschenrechtsschutzes auch im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terror. Einige Staaten glaubten, so der Hochkommissar, Sicherheit und die strikte Beachtung der bürgerlichen und politischen Rechte schlossen sich gegenseitig aus. Aber hart gewonnene Freiheiten könnten nicht geopfert werden, um den Staaten bei der Terrorismusbekämpfung freie Hand zu geben. Das Recht, nicht willkürlich verhaftet oder unbegrenzt festgehalten zu werden, das Recht auf einen fairen Prozeß und unabhängige Richter, auf einen Anwalt und darauf, gegen un-menschliche und erniedrigende Behandlung geschützt zu sein, seien vor allem unter den neuen Sicherheitsmaßnahmen einiger Staaten in Gefahr. Er wies auch darauf hin, daß nicht einmal die Grundbedürfnisse vieler Menschen gesichert seien und daß zu den Unsicherheiten, die die Individuen heute bedrohen, neben dem Terrorismus auch HIV/Aids, Menschenhandel, Hunger und die Bedrohung bürgerlicher und politischer Freiheiten zählten. Der deutsche Außenminister Fischer sagte, man könne dem Terror nur erfolgreich begegnen, indem man die Menschenrechte achtet, nicht indem man sie ignoriere oder gegen sie verstoße. Langfristige Konfliktprävention sei es, den Menschen gleichberechtigte Teilhabe am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Der Terrorismus wurde freilich von vielen Staaten – so von Kolumbien, Rußland, Spanien oder der Ukraine – dazu genutzt, den Vorrang nationaler Sicherheitsinteressen vor den Menschenrechten zu rechtfertigen. Andere Länder wie Österreich oder die Schweiz machten aber deutlich, daß der Mißbrauch von Antiterrormaßnahmen zunehmender Repression Vorschub leiste, etwa gegen die Tschetschenen oder die Palästinenser. Dies wurde durch die vielen Berichte von NGOs und Sonderberichterstattern bestätigt, die von schwerwiegenden Folgen durch polizeiliche, legislative und administrative Maßnahmen im Namen der Sicherheit Zeugnis gaben. Eine Entschließung zum Schutz der Menschenrechte beim Kampf gegen den Terrorismus wurde zwar im Gegensatz zu 2002 akzeptiert, doch in einer zahnlosen Fassung. Die Resolution 2003/68 besagt, daß die Staaten sicherstellen müssen, daß jedwede Maßnahmen mit den Verpflichtungen des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte, der Rechte von Flüchtlingen und des humanitären Rechts vereinbar sind, und lädt den Hochkommissar sowie den Menschenrechtsausschuß dazu ein, ihren Dialog mit dem Anti-Terrorismus-Ausschuß des Sicherheitsrats fortzusetzen. Es wurde aber nicht, wie vielfach gefordert, ein spezieller Mechanismus eingerichtet. Die sinngemäß eher entgegengesetzte Resolution 2003/37 zu Menschenrechten und Terrorismus, die der Terrorbekämpfung höchste Priorität einräumt, zog zwar geringfügig mehr Ablehnung auf sich als im Vorjahr, wurde aber ebenfalls verabschiedet.

Als großen Erfolg muß man bewerten, daß ein algerischer Resolutionsentwurf zu Menschenrechten und Menschenpflichten bei einem Abstimmungsergebnis von 25 zu 25 durchgefallen ist. Die einander widersprechenden Demokratieresolutionen 2003/35 (Stärkung der Partizipation) und 2003/36 (Interdependenz von Demokratie und Menschenrechten) wurden auch dies-

mal von jeweils anderen Mehrheiten akzeptiert, Resolution 2003/65 zur Rolle guter Regierungsführung hingegen ohne förmliche Abstimmung.

IV. Unter dem Tagesordnungspunkt ›Selbstbestimmungsrecht‹ wurde die Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk *West-saharas* bestätigt; die beiden Konfliktparteien wurden ermuntert, weiterhin gemeinsam mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten nach einer politischen Lösung zu suchen (Resolution 2003/1).

Wie ein im Mai 2002 in Genf abgehaltenes Expertentreffen nahm Sonderberichterstatter Enrique Bernales Ballesteros Bezug auf die noch zu leistende präzisere Definition des *Söldners*, hielt fest, daß es noch erheblichen Bedarf an nationaler und internationaler Gesetzgebung gibt, und konnte in seinem Bericht keine Verringerung der Söldneraktivitäten feststellen (UN Doc. E/CN.4/2003/16). Er war besorgt über die Konzentration von Söldnern in Westafrika und besuchte El Salvador und Panama. Der von Kuba immer noch unter dem Tagesordnungspunkt ›Selbstbestimmungsrecht‹ vorgelegte Entwurf zur Resolution 2003/2 berücksichtigte dieses Mal endlich die einschlägig tätigen privaten Firmen, war aber sonst kaum verändert gegenüber dem Vorjahr. Dies gilt auch für das Abstimmungsergebnis (37 Ja, 9 Nein, 7 Enthaltungen) und die unterschiedlichen Ansichten in der EU zum Söldnerunwesen: Belgien, Deutschland, Großbritannien und Schweden stimmten dagegen, Frankreich, Irland und Österreich enthielten sich.

V. Mit der aufgewählten Stimmung vom Vorjahr und der aktuellen Situation als Hintergrund war die Diskussion über die *Menschenrechtsverletzungen in den besetzten arabischen Gebieten einschließlich Palästinas* hinreichend aufgeheizt. Sonderberichterstatter John Dugard aus Südafrika wollte die Region ein weiteres Mal besuchen, sah sich jedoch daran gehindert. In seinem Bericht (E/CN.4/2003/30 mit Add.1) stellte er fest, daß sich die Lage seit seinem letzten Bericht verschlimmert habe. Es müsse Grenzen dafür geben, in welchem Maße die Menschenrechte im Namen von Anti-Terror-Aktionen beeinträchtigt werden könnten; bei der Gratwanderung zwischen Menschenrechten und Sicherheitsinteressen gehe es um die Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Schließlich verabschiedete die Kommission beinahe einmütig die Resolution 2003/3 zum Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser; nur die USA stimmten dagegen, während sich Guatemala enthielt. Mit fast demselben Stimmenverhältnis ging die – auf die der Kommission angehörenden EU-Mitglieder zurückgehende – Resolution 2003/7 zur Siedlungspolitik Israels durch, die beklagte, daß immer neue Ansiedlungen eine friedliche Zwei-Staaten-Lösung verhindern. Sie forderte Israel auf, »den Bau des sogenannten Sicherheitszauns in den Palästinensischen Gebieten zu stoppen« und erste Schritte zum Abbruch der Siedlungen zu unternehmen. Appelliert wurde an alle Seiten, bei der bedingungslosen Umsetzung des Nahost-›Fahrplans‹ zu kooperieren. Die praktisch unveränderte Aussage zum besetzten syrischen Golan (Resolution 2003/5) wurde dann mit 31 Stimmen gegen die der USA angenommen, bei 21 Enthaltungen (auch

der EU-Mitglieder). In der Resolution 2003/6 über Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten wurde verzeichnet, daß mittlerweile 30 000 palästinensische Häuser und Einrichtungen zerstört wurden. Die Resolution 2003/8 zur Situation der libanesischen Gefangenen in Israel ruft die israelische Regierung auf, diese Gefangenen nicht mehr als Faustpfand für Verhandlungen zu benutzen, und fordert wie jedes Jahr, der UNIFIL unverzüglich die Lage aller in Südlibanon verlegten Landminen mitzuteilen.

VI. Der Sonderberichterstatter zum *Rassismus*, Doudou Diène, empfahl der Kommission (E/CN.4/2003/24), besonders gegenüber der Diskriminierung von Migranten, Flüchtlingen und Menschen ohne gültige Ausweise wachsam zu sein. In seinem Bericht zur Lage der Muslime und Araber in verschiedenen Teilen der Welt (E/CN.4/2003/23) zeigte er Verständnis für Maßnahmen gegen den Terrorismus, wies aber darauf hin, daß einige davon die Grundrechte gefährden. Nach dem 11. September 2001 hätten Angriffe auf Muslime stark zugenommen.

Die 2003 völlig neugestaltete Entschließung zum Folgeprozeß der Anti-Rassismus-Konferenz von Durban befaßte sich in 49 operativen Ziffern mit der Umsetzung des Aktionsprogramms und der Erklärung von Durban, der Arbeit des Sonderberichterstatters und den Mandaten der beiden Arbeitsgruppen (zur Umsetzung der Ergebnisse von Durban und zu Menschen afrikanischer Abstammung), die zunächst für je drei Jahre arbeiten sollen (Resolution 2003/30). Der Westen war nicht angetan von der Vielzahl der Mechanismen und von im Raume stehenden Reparationsforderungen unter Bezugnahme auf die Kolonialzeit: die EU-Mitglieder enthielten sich, die USA stimmten mit Nein. Die ziemlich überflüssige Resolution 2003/41 zur Unvereinbarkeit von Demokratie und Rassismus wurde einvernehmlich angenommen. Am wenigsten Einigkeit herrschte bei der Resolution 2003/4 zur Dif-famierung von Religionen, die sich immer noch vorrangig auf Diskriminierungen des Islam konzentriert: 32 Ja, 14 Nein, 7 Enthaltungen.

VII. Zum Tagesordnungspunkt 9, unter dem traditionell die *Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt* erörtert werden, legte die EU wieder eine lange Liste von Problemfällen vor. Die Länderresolutionen verschwinden jedoch zunehmend aus dem Repertoire der Kommission. Auch 2003 kam kein Resolutionsentwurf zu den Menschenrechtsverletzungen in *China* auf den Tisch, obwohl viele Regierungen und NGOs sich in ihren Äußerungen sehr besorgt zeigten. Die EU-Länder warteten ab, was die Vereinigten Staaten tun würden, und diese verzichteten bis zum Ende der Sitzungsperiode auf eine Vorlage. So hatten die Europäer ihren wirtschaftlichen Interessen den Vorzug gegeben und die USA ihr Bestes getan, angesichts ihrer aktuellen militärischen Unternehmungen nicht zusätzlich für Verstimmung in Beijing zu sorgen. Eine Entschließung erging hingegen zur Lage in der *Demokratischen Volksrepublik Korea*. Die Kommission zeigte sich in Resolution 2003/10 hochgradig besorgt über systematische und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und rief die nordkoreanische Regie-

rung dazu auf, die Empfehlungen des Kinderrechts- und des Menschenrechtsausschusses umzusetzen und den themenbezogenen Berichterstattem ungehinderten Zugang zu gewähren. Die relative Isolation des Regimes zeigte sich daran, daß diese neue Vorlage problemlos mit 28 Ja-Stimmen bei 10 Ablehnungen und 14 Enthaltungen durchkam.

Die Verhandlungen zu *Tschetschenien* markierten den nächsten Tiefpunkt. Dank des Scheiterns eines Resolutionsentwurfs im Vorjahr gab es keinen Bericht des Hochkommissars zum Thema. Rußland war sich gewiß, daß eine sein Verhalten kritisierende Resolution nicht durchkommen würde und sah nicht den geringsten Verhandlungsbedarf. Die EU versuchte wieder einmal, mit Zustimmung Moskaus eine Erklärung des Kommissionsvorsitzes zu erreichen, und mußte sich am Ende doch dazu durchringen, einen Resolutionsentwurf auf den Tisch zu legen, obwohl eine Abstimmungsniederlage zu befürchten war. Was dann auch, und zwar verheerend deutlich im Vergleich zum Vorjahr, eintrat: während die Zahl der Befürworter mit 15 gleich blieb, stieg die Zahl der Nein-Stimmen von 16 auf 21 (darunter Brasilien) und die Zahl der Enthaltungen sank von 22 auf 17.

Neu war die kritische Befassung mit der Willkürherrschaft in *Belarus*. Die Zustimmung zu Resolution 2003/14 war verhalten: 23 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen. Neu war auch die Kritik an *Turkmenistan*; für die Resolution 2003/11 gab es ebenfalls 23 Ja, während sich die Zahl der Gegenstimmen auf 16 und die der Enthaltungen auf 14 belief.

Nach der Abstimmungsniederlage vom Vorjahr (und wohl auch auf Grund verstärkter wirtschaftlicher Zusammenarbeit) brachte die EU keine Vorlage zu *Iran* ein. Das war in der Sache nicht gerechtfertigt und dürfte den Reformkräften im Lande selbst erheblichen Schaden zugefügt haben. Der Sonderberichterstatte zu *Myanmar*, Paulo Sérgio Pinheiro, hatte das Land mit Zustimmung der Regierung im Oktober 2002 besuchen können. Er lobte die Aufhebung der Restriktionen gegen die Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi und einzelne andere vertrauensbildende Maßnahmen, forderte aber auch die Untersuchung von Vergewaltigungen und weiteren Menschenrechtsverletzungen an ethnischen Minderheiten, das Ende der Straffreiheit für Armeeingehörige und die Aufhebung aller Einschränkungen gegen politische Parteien. Die Resolution 2003/12 wurde einmütig angenommen und verlängerte das Mandat des Sonderberichterstatte um ein Jahr.

Die Aussage zu *Burundi* blieb im wesentlichen unverändert; das Mandat der Sonderberichterstatte Marie-Thérèse Kéita-Bocoum wurde um ein weiteres Jahr verlängert (Resolution 2003/16). In ihrem endlich vorliegenden Bericht über die *Demokratische Republik Kongo* (E/CN.4/2003/43) beschrieb Iulia-Antoanella Motoc auch die enge Verbindung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen mit Menschenrechtsverletzungen. Die Kommission begrüßte in Resolution 2003/15 die Friedensvereinbarungen von 2002 und die Verkündung einer Verfassung, beklagte aber das Andauern schwerer Menschenrechtsverletzungen.

Die Beschlußfassung zu *Sudan* markierte einen der bemerkenswertesten Tiefpunkte der Kom-

mission im Jahre 2003, denn die EU-Vorlage wurde abgelehnt – wenn auch knapp, mit 26 zu 24 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Die sudanesishe Regierung hatte schon in ihrer ausgefeilten Entgegnung auf den deutschen Sonderberichterstatte Gerhart R. Baum erkennen lassen, daß sie sich selbst entscheidende Fortschritte bescheinigte. Da keine Resolution zustande kam, wurde auch das Mandat Baums (letzter Bericht: E/CN.4/2003/42) nicht verlängert.

In Sachen *Simbabwe* wiederholte sich im wesentlichen der Ablauf des Vorjahres. Die EU argumentierte, Simbabwe habe einen destabilisierende Effekt auf die ganze Region, und brachte eine Resolutionsvorlage ein, die aber dank eines Antrags Südafrikas auf Nichtbefassung gar nicht erst zur Abstimmung kam. Diesmal befürworteten sogar 28 Staaten die Nichtbefassung, 24 stimmten dagegen und Brasilien enthielt sich.

Kuba wurde in der nach einigen Auseinandersetzungen sehr kurz und formal gehaltenen Resolution 2003/13 aufgefordert, die Persönliche Beauftragte des Hochkommissars, Christine Chagnet, zu empfangen. Dies erhielt eine Ja-Stimme mehr als im Vorjahr, nämlich 24, bei 20 Nein und 9 Enthaltungen.

Die *Zypernfrage* bleibt weiter auf der Tagesordnung (Beschluß 2003/106).

Unter dem Tagesordnungspunkt 9 fand auch das *1503-Verfahren* Platz. Dschibuti, Liberia, Tschad und Usbekistan wurden in diesem Verfahren, das zuverlässig bezeugte gravierende Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand hat, behandelt. Nicht weiterverfolgt wird die Lage in Usbekistan; Liberia und Tschad wurden neu mit einer Reihe anderer Staaten unter dem Tagesordnungspunkt 19 »Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte« verhandelt. Die von der afrikanischen Staatengruppe vorbereitete Resolution 2003/81 lobte die Anstrengungen der Regierung Tschads und forderte die Einrichtung eines Programms der technischen Hilfe, desgleichen die Resolution 2003/82 zu Liberia, die auch einen unabhängigen Experten für drei Jahre einsetzte. Unter der gleichen Überschrift begrüßte die Kommission in Resolution 2003/77 die Fortschritte, die Afghanistan unter der Übergangsregierung gemacht habe, beendete das Mandat des Sonderberichterstatte Kamal Hossain und bat den Generalsekretär, einen unabhängigen Experten für die Dauer eines Jahres zu ernennen mit dem Auftrag, ein Programm der technischen Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte zu entwickeln. Resolution 2003/78 zu Somalia verlängerte das Mandat des unabhängigen Experten um ein Jahr, begrüßte den Abschluß der ersten Phase des Prozesses der nationalen Aussöhnung und verurteilte weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen. Die Resolution 2003/79 zu Kambodscha behandelt unter anderem die anhaltende Strafflosigkeit und die unzureichenden Bedingungen in den Gefängnissen; das Büro des Hochkommissars bleibt im Lande. In der Resolution 2003/80 zu Sierra Leone wurden der Sondergerichtshof sowie die Kommission für Wahrheit und Versöhnung unterstützt und auch der Mißbrauch von Kindern als Arbeitskräften in Diamantenminen beklagt. Alle sechs Resolutionen unter Tagesordnungspunkt 19 wurden ohne förmliche Abstimmung akzeptiert.

VIII. Das Mandat der Arbeitsgruppe zum *Recht auf Entwicklung* wurde in der Resolution 2003/83 für ein Jahr erneuert. Die der Menschenrechtskommission zuarbeitende Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte – kein mit Staatenvertretern besetztes Organ wie die Kommission selbst, sondern ein Sachverständigengremium – wird beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung dieses Rechts vorzulegen. Angenommen wurde die Entschließung mit 47 Ja; Australien, Japan und die USA stimmten dagegen, Kanada, Korea (Republik) und Schweden enthielten sich.

Die umstrittene, von China und Malaysia betriebene Verurteilung *einseitiger Zwangsmaßnahmen* wirtschaftlicher oder politischer Art gegen einzelne Staaten (Resolution 2003/17) wurde wiederum gegen die Stimmen der westlichen Gruppe ausgesprochen. Ein neues Thema wird in Resolution 2003/71 aufgenommen: sie definiert *Menschenrechte und Umwelt* als Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung. Die Kommission bekräftigt darin das Recht, sich an friedlichen Aktivitäten gegen Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen, betont die Notwendigkeit, die Folgen des Verlustes an Umweltqualität auf benachteiligte Gruppen zu beachten, und weist auf die Erklärung des Weltwasserforums von Kyoto vom März 2003 hin.

Trotz großer Hoffnungen und beachtlicher Anstrengungen einer großen Koalition von über 100 NGOs, die sogar einen Katalog vorformulierter resolutionsfähiger Texte mitbrachten, endeten die Verhandlungen über die umfassende Resolution 2003/18 zur Frage der Verwirklichung der *wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte* eher enttäuschend. Es wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, Optionen hinsichtlich der Erarbeitung eines Zusatzprotokolls zum einschlägigen Internationalen Pakt zu prüfen und ihre Ergebnisse 2004 vorzutragen. Erwartungsgemäß blockierten Großbritannien und die Vereinigten Staaten – allerdings auch Schweden – hier nach Kräften, obwohl ein derartiges Fakultativprotokoll nicht nur im Hinblick auf individuelle oder Gruppenklagen, sondern auch für eine bessere juristische Dokumentation von Verstößen wichtig wäre.

Die Resolution 2003/25 zum *Recht auf Nahrung*, die einen leisen Tadel an den Sonderberichterstatte Jean Ziegler enthält, aber sein Mandat verlängert, wurde von allen Kommissionsmitgliedern gebilligt, mit Ausnahme der USA (Nein) und Australiens (Enthaltung).

Der Sonderberichterstatte zum *Recht auf angemessene Wohnung*, Miloon Kothari, konnte seinen Bericht über die Verletzungen dieses Rechts in den Palästinensischen Gebieten (E/CN.4/2003/5/Add.1) nun offiziell einbringen – unter dem den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten gewidmeten Tagesordnungspunkt 10. Im Vorjahr hatte er ihn unter dem Punkt zur Lage in den besetzten arabischen Gebieten vorgelegt, was unverzüglich gerügt worden war. Kothari wiederholte, daß die israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten ein großes Hindernis für den Friedensprozeß darstellten und eine Verletzung der grundlegenden Prinzipien des humanitären Rechts. In seinem Hauptbericht (E/CN.4/2003/5) forderte er unter anderem, den Themen Wasser und Sanitärversorgung sowie den Rechten Behinderter mehr Be-

achtung zu schenken. Die Kommission verlängerte in ihrer Resolution 2003/27 das Mandat Kotharis um drei Jahre und rief die Staaten dazu auf, bereits bei der Stadtplanung dafür zu sorgen, daß jegliche Diskriminierung vermieden wird. In einem weiteren Bericht (E/CN.4/2003/55) konstatiert Kothari eine beachtliche Kluft zwischen der gesetzlichen Anerkennung des gleichen Rechts der Frau auf angemessene Wohnung und der Wirklichkeit; das Problem könne nicht behandelt werden, ohne die Fragen von Land, Eigentum und Erbrecht zu berücksichtigen. Die USA schlugen vor, »das Recht auf« vor »angemessene Wohnung« aus dem einschlägigen Resolutionsentwurf zu streichen, was mit 36 Stimmen abgelehnt wurde; für die Streichung traten nur drei Staaten (Australien, Großbritannien, USA) ein, 14 Staaten (darunter Deutschland) enthielten sich. Danach wurde die Resolution 2003/22 zum Thema *Frauen und Landrechte*, die auch das Recht der Frau auf angemessene Wohnung einschließt, ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Paul Hunt, der Sonderberichterstatter zum *Recht auf Gesundheit*, stieß auf großes Interesse, als er sein Konzept für die nächsten Jahre vorstellte (E/CN.4/2003/58). Er bestätigte die Justitiabilität des Rechts auf Gesundheit und beschrieb, wie er mit der Arbeit an den beiden Themen Armut und Diskriminierung seine drei Hauptziele – die Propagierung des Rechts auf Gesundheit, die Definition des gesetzlichen Rahmens und die Identifizierung guter Beispiele – verwirklichen wolle. Im Gegensatz zum Vorjahr kam es bei der einschlägigen Resolution zur Abstimmung. Die westlichen Staaten zeigten sich skeptisch: es gab 13 Enthaltungen und ein Nein der USA (Resolution 2003/28). Die Resolution 2003/29 zum *Zugang zu Medikamenten* bei Pandemien wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria wurde jedoch einvernehmlich verabschiedet, ebenso die zum *Menschenrechtsschutz im Kontext von HIV/Aids* oder die über *Menschenrechte und Bioethik* (Resolutionen 2003/47 und 2003/69). Letztere lädt die Staaten ein, in der Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung

eines Übereinkommens gegen das reproduktive Klonen von Menschen mitzuarbeiten.

Das *Sozialforum* sorgte wieder für Streit zwischen der westlichen Gruppe und den Entwicklungsländern. Vergebens beantragte Großbritannien, das Forum nicht vor, sondern während der Tagung der Unterkommission abzuhalten, um Mittel einzusparen. Mit dem Beschluß 2003/107 wurde bei einer Gegenstimme (USA) und 16 Enthaltungen die Abhaltung eines weiteren Sozialforums für 2003 gebilligt.

Die Sonderberichterstatterin zum *Giftmüll*, Fatma-Zohra Ouhachi-Vesely, berichtete erfreut von ihrer guten Zusammenarbeit mit NGOs und Fachbehörden auf ihren Reisen in die Vereinigten Staaten und nach Kanada (E/CN.4/2003/56 mit Add. 1 und 2). Sie forderte die USA auf, die Konventionen von Basel und Stockholm zu ratifizieren, und bat Kanada, für den Schutz des traditionellen Lebensstils und der Rechte der Ureinwohner Sorge zu tragen. Während die kanadische Regierung sehr freundlich reagierte, zeigten sich die USA verärgert. Die betreffende Resolution 2003/20 wurde wie die zur *Globalisierung* (Resolution 2003/23) wiederum mit den Stimmen der Entwicklungsländer gegen die der westlichen Länder angenommen. Die Vorlage zu *Strukturanpassungsmaßnahmen und Auslandsschulden* schnitt jedoch schlechter ab als gewöhnlich. Nur 29 Ja-Stimmen für die Resolution 2003/21 bei 14 Nein und 10 Enthaltungen weisen darauf, daß es in der Kommission doch sehr geteilte Meinungen über die Qualität der Arbeit des unabhängigen Experten Bernards A. Nyamwaya Mudho gibt, dessen Mandat nun um drei Jahre verlängert wurde.

Die Resolution 2003/26 über *kulturelle Rechte* brachte Skepsis gegenüber einer kulturellen Homogenisierung im Zuge der Globalisierung zum Ausdruck. Die Kräfte des Marktes alleine könnten die kulturelle Vielfalt nicht gewährleisten.

IX. Die Arbeit der Mechanismen zu den *bürgerlichen und politischen Rechten* wurde teils stark angegriffen, teils vergleichsweise fraglos akzeptiert. Die Resolution 2003/31 drängte die

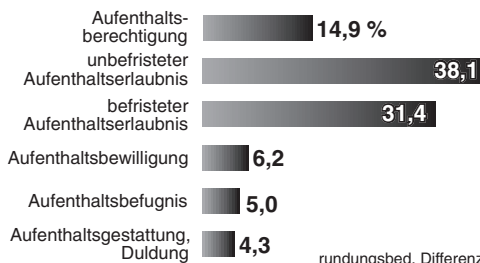
Staaten, auch unter Notstandsbedingungen den Schutz vor *willkürlicher Verhaftung* zu garantieren, und verlängerte das Mandat der entsprechenden Arbeitsgruppe um drei Jahre. Die umfangreiche Resolution 2003/32 zur *Folter* lobte die Arbeit des Sonderberichterstatters Theo van Boven (E/CN.4/2003/68 mit Add. 1-3) und rief zu Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention auf. Resolution 2003/34 zur *Rehabilitierung und Entschädigung der Folteropfer* sieht eine Evaluierung des UN-Fonds für Folteropfer und eine Überarbeitung seiner Richtlinien vor. Alle drei Resolutionen wurden wie im Vorjahr allseits akzeptiert, ebenso die Resolution 2003/38 zur Frage des *erzwungenen oder unfreiwilligen Verschwindens*, die die Staaten daran erinnert, daß zu Unrecht festgehaltene Personen unter Gewährleistung ihrer physischen Integrität und ihrer Rechte freigelassen werden müssen. Den Bericht der Arbeitsgruppe zum gleichen Thema (E/CN.4/2003/70) muß man leider als skandalös bezeichnen, denn daraus erfährt man nichts über das nach wie vor sehr aktuelle Problem, sondern eigentlich nur, daß das Gremium seinen Aufgaben nicht nachkommt.

Beim Thema *Recht auf Meinungsfreiheit* zeigten sich zwar deutliche Neuerungen in der Struktur der Resolution 2003/42, aber in der Sache gab es wenig Neues. Die Kommission ermahnte die Staaten, die Terrorismusbekämpfung nicht als Vorwand zur Unterdrückung der Meinungsfreiheit zu benutzen, und unterstrich, daß dieses Recht auch von größter Bedeutung für die erfolgreiche Bekämpfung von HIV/Aids ist. Die Resolution 2003/43 zur *Unabhängigkeit der Justiz* dankte dem Sonderberichterstatter Param Cumaraswamy – allerdings nicht so deutlich, wie es seiner hervorragenden Leistung entsprochen hätte. Nach Missionen nach Indonesien, Saudi-Arabien und Italien (E/CN.4/2003/65 mit Add. 1-4) mußte er seine Amtszeit unter scharfen Angriffen, unter anderem seitens der USA, beenden. Das themenbezogene Mandat selbst wurde um drei Jahre verlängert. Die von Rußland unterbreitete Resolution 2003/39 zur *Integrität des Justizwesens* erhielt bei 21 Enthaltungen nur 31 Ja-Stimmen; die USA monierten den Bezug auf die Genfer Konvention und stimmten dagegen. Sonderberichterstatterin Asma Jahangir zog am Ende ihrer Amtszeit, in der sie beeindruckende Arbeit geleistet hat, das Fazit, daß es im Hinblick auf *außergerichtliche und willkürliche Hinrichtungen* keine Verbesserungen gibt, aber dafür äußerst beunruhigende neue Phänomene wie außergesetzliche Tötungen zur Bekämpfung des Terrorismus (E/CN.4/2003/3 mit Add. 1-4). Die in der traditionell von Schweden vorgelegten Entschließung enthaltene Liste der aufgeführten Verbrechen schließt Morde »im Namen der Ehre« und aus Gründen der Diskriminierung, einschließlich der auf Grund der sexuellen Orientierung, ein (Resolution 2003/53). Beim erstgenannten Punkt war der übliche Kampf mit Pakistan erforderlich, das wiederum versuchte, die entsprechende Passage durch gesonderte Abstimmung zu beseitigen. 37 Staaten billigten die Resolution, 16 enthielten sich. Die USA jedoch sekundierten den islamischen Staaten insofern, als sie Jahangir vorwarfen, sie habe ihr Mandat überschritten, da sie sich unzulässigerweise um Todesstrafenfälle gekümmert habe.

Ausländer bei uns – und ihre Rechte

In Deutschland lebten Ende 2002 rund **7,3 Millionen** Ausländer. Von ihnen **5,2 Millionen** mit eingeschränktem Aufenthaltsrecht,

davon in % mit:



Aufenthaltsberechtigung: Sicherster Status, kann nach achtjähriger Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis: Erste Stufe zur Verfestigung des Aufenthalts; muss unter weiteren Voraussetzungen nach fünfjährigem Besitz der befristeten Erlaubnis erteilt werden.

Befristete Aufenthaltserlaubnis: Grundlage für einen späteren Daueraufenthalt. Mit Zunahme der Aufenthaltsdauer verfestigt sich der Aufenthalt.

Aufenthaltsbewilligung: Beschränkt den Aufenthalt auf einen bestimmten Zweck (z.B. Studium).

Aufenthaltsbefugnis: Erteilung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Verlängerung hängt davon ab, ob diese Gründe weiter bestehen.

Aufenthalts-gestattung: Beispielsweise für Asylwerber für die Dauer ihres Asylverfahrens

Duldung: Verzicht auf Abschiebung

Quelle: Die Befragung für Migration, Flüchtlinge und Integration

© Globus

9004

Der Sonderberichterstatter zu *religiöser Intoleranz*, Abdelfattah Amor, sagte, daß sich ein Anstieg von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Frauen und religiösen Minderheiten zeige, wobei das Problem oft von nichtstaatlichen Akteuren verursacht werde (E/CN.4/2003/66 mit Add. 1). Der Krieg gegen den Terrorismus dürfe eine Stigmatisierung von Muslimen, wie sie gegenwärtig in vielen Ländern zu beobachten sei, nicht rechtfertigen. In der entsprechenden Resolution 2003/54 zeigte sich die Kommission besorgt über die Diskriminierung von Frauen aus religiösen Gründen und das Anwachsen des Extremismus, aber auch über die steigende Intoleranz gegen Mitglieder vieler religiöser Gruppen.

Resolution 2003/64 zu den *Menschenrechtsverteidigern* wurde praktisch unverändert gegenüber dem Vorjahr einvernehmlich angenommen und verlängerte das Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Hina Jilani, um weitere drei Jahre. Resolution 2003/66 ruft zur Ratifikation der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des *Völkermords* auf. Die Resolution 2003/67 zur Todesstrafe trug erstmals der Möglichkeit von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts Rechnung und forderte dazu auf, Mütter mit Kleinkindern von der Todesstrafe auszunehmen. Sie ermahnte die Staaten, die die Todesstrafe anwenden, die Tatbestände, für die sie verhängt wird, nicht auszuweiten. Mit 24 Ja, 18 Nein und 10 Enthaltungen fiel die Entscheidung ähnlich wie im Vorjahr aus.

Die Resolution 2003/51 zu *Binnenflüchtlingen* berief sich auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Verbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen definiert. Die Resolutionen 2003/52 und 2003/72 trugen dem Hochkommissar Studien zu den Phänomenen *Massenexodus* respektive *Straffreiheit* auf.

Die wichtigste Innovation auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechte war eine Vorlage Brasiliens zu *Menschenrechten und sexueller Orientierung*, mit der zum ersten Mal die Menschenrechte von weiblichen und männlichen Homosexuellen, Bisexuellen und Transsexuellen, die oft Opfer von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen werden, bestätigt werden sollten. Sie wurde zwar dank heftiger Gegenwehr einiger Staaten unter der Führung Pakistans und unstatthafter Manöver der Vorsitzenden Al-Hajjaji nicht angenommen, sondern auf das nächste Jahr verschoben (Beschluß 2003/118), aber der bisher fehlende politische Wille vieler Staaten, dieses Tabuthema anzugehen, wurde durch diese Diskussion in Frage gestellt. Ein positives Signal ist, daß der Antrag Pakistans auf Nichtbefassung abgewehrt wurde.

X. Die Resolution 2003/44 zur Integration der *Frauenrechte im gesamten UN-System* bedachte erstmals die Rolle der Medien und begrüßte die Ernennung einer Beraterin für Fragen der Geschlechterperspektive im Hochkommissariat. Resolution 2003/45 zur *Gewalt gegen Frauen* verlängerte das Mandat zur Berichterstattung um drei Jahre und nahm die Schlußfolgerung Radhika Coomaraswamys aus ihrem letzten Bericht als Sonderberichterstatterin (E/CN.4/2003/75) auf, daß Frauenrechte im allgemeinen gut in Gesetze gefaßt seien, ihre Umsetzung aber zu

wünschen übrig lasse. Coomaraswamy unternahm in ihrem Bericht einen Rückblick auf die Dekade 1994 bis 2003. Sie bestätigte, daß einige Fortschritte erreicht wurden, die größten im Bereich der Bewußtseinsbildung und beim Setzen von Standards, auch bei der Täterverfolgung, daß sich aber trotzdem im Leben der meisten Frauen nur wenig geändert habe. Nötig sei daher die Entwicklung innovativer Strategien, um den Schutz vor Gewalt zur faßbaren Realität für die Frauen der Welt werden zu lassen.

Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs zu *Kindern in bewaffneten Konflikten* sprach in seinem Bericht (E/CN.4/2003/77) von erkennbaren Fortschritten; nach der Formulierung der Kinderrechte gelange man jetzt in die Ära der Umsetzung. Olara Otunnu schlug vor, Kinder als Zeugen zu hören, wenn die Kommission ihren Tagesordnungspunkt Kinderrechte behandelt, und hob hervor, daß nunmehr die Staaten benannt werden könnten, in denen Kinder als Soldaten rekrutiert werden. Juan Miguel Petit, der Sonderberichterstatter zu *Kinderhandel, -prostitution und -pornographie*, berichtete von der verheerenden Wirkung von HIV/Aids auf das Leben der Kinder (E/CN.4/2003/79 mit Add. 1 und 2). Die umfassende Resolution 2003/86 zu den *Kinderrechten* forderte die Staaten auf, die beiden Zusatzprotokolle zur Kinderrechtskonvention rasch zu ratifizieren. Eine Studie zur Gewalt gegen Kinder soll vorgelegt und die Kinderrechte sollen bei der im Entwurfsstadium befindlichen Konvention über die Rechte Behinderter berücksichtigt werden. Nachdem die USA eine punktuelle Abstimmung herbeigeführt hatten, da sie auf der Todesstrafe auch für Jugendliche unter 18 Jahren bestehen, erhielten sie eine Abfuhr von den anderen Kommissionsmitgliedern. Danach jedoch wurde die Resolution einvernehmlich verabschiedet. Die Resolution 2003/85 verurteilt die *Entführung von Kindern in Afrika* und ihre Rekrutierung zwecks Einsatz in bewaffneten Konflikten.

XI. In der einmütig angenommenen Resolution 2003/46 zu den Menschenrechten der *Migranten* verurteilte die Kommission Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, unter denen gerade diese Bevölkerungsgruppe zu leiden hat, und forderte Informationskampagnen über Möglichkeiten und Grenzen der Migration. Resolution 2003/49 zu den Menschenrechten der *Behinderten* wurde mit vielen Verbesserungen einvernehmlich angenommen, ebenso die Resolution 2003/50 über die Rechte nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher *Minderheiten*. Letztere fordert die rechtzeitige Identifikation von Problemen, die Minderheiten betreffen, und beauftragt den Hochkommissar, existierende Regelungen auf Lücken zu untersuchen.

Die Mehrheit der Kommission (34 Staaten) hat in der Resolution 2003/55 bestätigt, daß sich die Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Unterkommission zu den *Rechten der Ureinwohner* und die des Ständigen Forums für indigene Angelegenheiten ergänzen und beide notwendig sind. Der ECOSOC wurde gebeten, dies bei seiner Überprüfung aller bestehenden Mechanismen zu berücksichtigen. Die Position des Westens, daß dies eine Verdoppelung sei, konnte sich nicht durchsetzen. In Resolution 2003/58 jedoch forderte die Kommission die Arbeitsgruppe der Unterkom-

mission zwar einerseits dazu auf, ihre Arbeit fortzuführen, wies aber andererseits deutlich auf die Überprüfung aller Mechanismen durch den ECOSOC und die mögliche Auflösung des Gremiums hin. Die allgemeine Resolution 2003/56 zu indigenen Angelegenheiten hingegen bestätigte den Berichterstatter Rodolfo Stavenhagen und wurde einvernehmlich angenommen. Die Probleme bei der Ausarbeitung einer Erklärung zu den Rechten indigener Bevölkerungsgruppen halten indessen an. Resolution 2003/57 ermutigt die betreffende Arbeitsgruppe, Beiträge von Organisationen der indigenen Gruppen aufzunehmen, und unterstrich, daß es wichtig sei, 2004 tatsächlich einen Entwurf vorzulegen. Die Mehrheit der Kommission verabschiedete nach streitiger Auseinandersetzung den Beschluß 2003/110 zur Erstellung einer Studie über die Besitzrechte indigener Völker an natürlichen Ressourcen durch Erica-Irene Daes. Großbritannien versuchte zwar, mit einem Zusatz zum Beschluß das Setzen eines Präzedenzfalls zu verhindern – Daes sei ja kein Mitglied der Unterkommission mehr –, scheiterte jedoch damit.

XII. Mit Beschluß 2003/101 machten sich die Staatenvertreter die Vorschläge des Präsidiums der Vorjahrestagung zur *Arbeitsweise* der Menschenrechtskommission (E/CN.4/2003/118) zu eigen. Dazu gehört, daß jede Entscheidung in der nach wie vor kontroversen Diskussion über die Arbeitsmethoden nur im Konsens getroffen werden soll.

Gefährlich ist der von Pakistan initiierte, mit 28 gegen 24 Stimmen bei einer Enthaltung angenommene Beschluß 2003/113 zur ›Förderung des Funktionierens der Hochkommissariats im Hinblick auf die Mechanismen der Menschenrechtskommission‹, da er ganz im Gegensatz zu seinem euphemistischen Titel die Möglichkeit von Eil-Appellen und zugehöriger Kommunikation einschränkt. Jetzt müssen die Berichterstatter und Arbeitsgruppen erst prüfen, ob eine Information zweifelsfrei zuverlässig ist, was die notwendige rasche Reaktion unmöglich macht. Bei der personellen Zusammensetzung des Amtes des Hochkommissars (Resolution 2003/74), die dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung Rechnung tragen soll, blieb es bei den bekannten Kontroversen zwischen Nord und Süd mit 32 Ja, 14 Nein und 7 Enthaltungen. Resolution 2003/9 zur Kooperation mit Vertretern der Menschenrechtsorgane der UN verdammt alle Einschüchterungsversuche gegenüber Personen, die mit den Vereinten Nationen und den Organen des Menschenrechtsschutzes zusammenarbeiten wollen.

In der einmütig akzeptierten Resolution 2003/59 zur Arbeit ihrer *Unterkommission* verbat sich die Menschenrechtskommission einmal mehr, daß diese Länderresolutionen verabschiedet. Angefügt wurde, daß auch keine Beschlüsse oder Erklärungen ihres Vorsitzenden zur Lage in einzelnen Ländern gestattet seien; die Diskussion von Ländersituationen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen stehe dem Gremium aber offen. Zudem beschloß die Kommission, daß Arbeitspapiere und andere Vorlagen der Unterkommission ausschließlich von Mitgliedern dieses Gremiums verfaßt werden sollen. Ihren eigenen Widersprüchen fügte sie damit einen weiteren hinzu. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Burundi, Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Haiti, Liberia, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Somalia, Westsahara

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1524(2004) vom 30. Januar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1494(2003) vom 30. Juli 2003,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Januar 2004 (S/2004/26),
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - mißbilligend, daß die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,
 - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - jedoch erfreut darüber, daß die regelmäßigen Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde in Genf und das georgisch-russische Gipfeltreffen im März 2003 eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozeß gebracht haben,
 - feststellend, daß im Januar in Georgien Präsidentschaftswahlen abgehalten wurden, und der neuen georgischen Führung sowie der abchasischen Seite nahelegend, eine umfassende, friedliche politische Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) anzustreben,
 - erfreut über die wichtigen Beiträge, die die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Januar 2004 (S/2004/26);
 2. bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
 3. würdigt und unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unter-

- nehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;
4. unterstreicht insbesondere seine nachdrückliche Unterstützung des Dokuments über die ›Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi‹ und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefaßt wurde;
5. bedauert zutiefst die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gespräche über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluß auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, ein solches Ergebnis zu fördern;
6. bedauert, daß bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, daß diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern und daß sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
7. unterstreicht ferner, daß es notwendig sein wird, daß beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozeß zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;
8. begrüßt die Einberufung regelmäßiger Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde in Genf und die von den Parteien bekundete Absicht, die Einladung zur Teilnahme an der bevorstehenden Tagung anzunehmen, und fordert sie auf, abermals in einem positiven Geist teilzunehmen;
9. fordert die Parteien nachdrücklich auf, an den auf der ersten Genfer Tagung eingerichteten Arbeitsgruppen (zur Behandlung von Fragen in den vorrangigen Bereichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge sowie politischer und sicherheitsbezogener Fragen), die durch die in Sotschi eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt wurden, aktiver, regelmäßiger und in einer strukturierteren Weise mitzuwirken, und betont, daß ergebnisorientierte Tätigkeiten in diesen drei vorrangigen Bereichen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage zwischen der georgischen und der abchasischen Seite und letztendlich für den Abschluß ernsthafter Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Dokuments ›Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi‹ und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens sind;

10. begrüßt den gemeinsamen georgisch-abchasischen Besuch auf hoher Ebene in Bosnien und Herzegowina sowie in Kosovo (Serbien und Montenegro) unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der auf der zweiten Genfer Tagung vereinbart wurde;
11. fordert die Parteien auf, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Mißtrauen zu überwinden;
12. fordert die Parteien erneut auf, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des im März 2001 in Jalta abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen, die bei diesem Anlaß vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;
13. erinnert alle Beteiligten daran, daß sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozeß behindern könnte;
14. betont, daß in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf, zu zeigen, daß sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der UNHCR und im Benehmen mit dem UNHCR und der Gruppe der Freunde wahrzunehmen, und erinnert an die auf dem Gipfel von Sotschi erzielte Vereinbarung, daß die Wiedereröffnung der Bahnverbindung zwischen Sotschi und Tiflis parallel zur Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen erfolgen wird, beginnend mit dem Distrikt Gali;
15. bekräftigt, daß aus dem Konflikt hervorgehende demographische Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) und der Erklärung von Jalta;
16. erinnert daran, daß die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt;
17. begrüßt die Mission, die unter der Leitung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Region Gali durchgeführt wurde (Dezember 2003), um die Durchführbarkeit eines nachhaltigen Normalisierungsprozesses für die örtliche Bevölkerung und für mögliche Rückkehrer zu bewerten und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheitsbedingungen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr aufzuzeigen, und sieht der Veröffentlichung des daraus hervorgehenden Berichts mit Interesse entgegen;
18. begrüßt es, daß die Parteien die Empfehlungen der im Distrikt Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission positiv aufgenommen haben, legt ihnen erneut eindringlich nahe, die-

- se Empfehlungen umzusetzen, und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;
19. begrüßt den Beginn der Dislozierung eines Zivilpolizeianteils der UNOMIG, der in der Resolution 1494(2003) gebilligt und von den Parteien vereinbart wurde, sieht mit Interesse einer baldigen Bestätigung seitens der abchasischen Seite entgegen, daß die Dislozierung der restlichen Polizeibeamten im Distrikt Gali weitergehen kann, und fordert die Parteien zur Zusammenarbeit und zur aktiven Unterstützung des Polizeianteils auf;
 20. fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuwehren, daß die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;
 21. fordert beide Parteien ferner auf, sich öffentlich von militanter Rhetorik und von Unterstützungsbekundungen für militärische Optionen oder für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, nimmt Kenntnis von den Bemühungen der georgischen Seite, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten, und legt den Parteien, insbesondere der georgischen Seite, nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen;
 22. verurteilt alle Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I);
 23. begrüßt die weiterhin anhaltende relative Ruhe im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, erinnert daran, daß er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation in dem Tal nachdrücklich unterstützt, und fordert die Seiten auf, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen;
 24. mißbilligt die Verschlechterung des Sicherheitsumfelds im Sektor von Gali, namentlich die wiederholten Tötungen und Entführungen;
 25. begrüßt es, daß die Parteien am 19. Januar 2004 ein Vierparteien-Treffen mit hochrangiger Vertretung abgehalten und ein Protokoll über Sicherheitsfragen unterzeichnet haben, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Bestimmungen dieses Protokolls und des von ihnen am 8. Oktober 2003 unterzeichneten Protokolls einzuhalten und enger zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit im Sektor von Gali zu verbessern;
 26. fordert die georgische Seite auf, die Sicherheit für die gemeinsamen Patrouillen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe im Kodori-Tal weiter zu verbessern, um sie in die Lage zu versetzen, die unabhängige und regelmäßige Überwachung der Situation wieder aufzunehmen, wenn der Zustand der Straßen dies gestattet;
 27. unterstreicht, daß beide Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten; verurteilt mit allem Nachdruck die wiederholten Entführungen von Personal dieser Missionen, mißbilligt entschieden, daß keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, und erklärt erneut, daß die Parteien die Verantwor-

tung dafür tragen, dieser Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

28. fordert die Parteien abermals nachdrücklich auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Abschluß eines UNOMIG-Hubschraubers am 8. Oktober 2001 verantwortlich sind, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und die Sonderbeauftragte über die unternommenen Schritte zu informieren;
29. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 2004 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
30. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
31. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA). – Resolution 1536(2004) vom 26. März 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1471(2003), mit der das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 27. März 2004 verlängert wurde,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
- unter Begrüßung der von der Loya Jirga am 4. Januar 2004 angenommenen Verfassung, in der die Entschlossenheit des afghanischen Volkes zum Ausdruck kommt, den Übergang seines Landes zu einem stabilen und demokratischen Staat sicherzustellen,
- anerkennend, daß die Vereinten Nationen ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen, dem afghanischen Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau seines Landes behilflich zu sein, weiter wahrnehmen müssen,
- erneut erklärend, daß die Übergangsregierung bis zu den im Übereinkommen von Bonn sowie in der afghanischen Verfassung vorgesehenen demokratischen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen die einzige rechtmäßige Regierung Afghanistans ist,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens von Bonn (S/2001/1154) sowie die Ziele der internationalen Konferenz unterstützend, die für den 31. März und 1. April 2004 in Berlin anberaumt ist, damit die afghanischen Behörden und die internationale Gemeinschaft ihre langfristige Verpflichtung bekräftigen können, den Übergangsprozeß in Afghanistan voranzubringen, unter anderem indem sie ihre Unterstützung für den afghanischen politischen Prozeß und die natio-

nale Sicherheit des Landes unter Beweis stellen und finanzielle und sonstige Spenden der internationalen Gemeinschaft bestätigen und mobilisieren,

- unter Hinweis darauf, wie wichtig die kommenden Wahlen zur Einsetzung demokratischer afghanischer Behörden als weiterer Schritt zur Durchführung des Übereinkommens von Bonn sind, und in dieser Hinsicht die Schaffung eines Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgans und die ersten Fortschritte bei der Wählerregistrierung begrüßend,
- daran erinnernd und betonend, wie wichtig die Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (S/2002/1416) ist, und allen betroffenen Staaten nahelegend, der Erklärung von Kabul und der im September 2003 in Dubai unterzeichneten Erklärung über Handel, Verkehr und Investitionen aus dem Ausland auch weiterhin nachzukommen,
- in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der umfassenden Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen im gesamten Land sowie der Reform des Sicherheitssektors einschließlich des Aufbaus der neuen afghanischen Nationalarmee und der afghanischen Nationalpolizei,
- erfreut über den Besuch der Mission des Sicherheitsrats im Oktober/November 2003 in Afghanistan und Kenntnis nehmend von ihrem Bericht und ihren Empfehlungen,
 1. beschließt, das Mandat der UNAMA um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
 2. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 23. März 2004 (S/2004/230) und die darin enthaltenen Bemerkungen;
 3. betont, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit und umfangreicher Unterstützung durch die Geber für die Abhaltung glaubhafter Wahlen im Einklang mit der afghanischen Verfassung und dem Übereinkommen von Bonn sind, und legt den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zu diesem Zweck eindringlich nahe, sich eng mit der UNAMA und der Übergangsregierung abzustimmen;
 4. legt den afghanischen Behörden nahe, einen Wahlvorgang zu ermöglichen, bei dem die Wählerbeteiligung repräsentativ ist für die demographische Struktur des Landes, einschließlich der Frauen und Flüchtlinge, und fordert alle Afghanen, die dazu berechtigt sind, auf, sich voll und ganz am Registrierungs- und Wahlprozeß zu beteiligen;
 5. ermutigt die UNAMA und die afghanischen Behörden in diesem Zusammenhang, den Prozeß der Wählerregistrierung in Vorbereitung auf die Wahlen zu beschleunigen, und legt den afghanischen Behörden und den Vereinten Nationen eindringlich nahe, sich eng miteinander abzustimmen;
 6. begrüßt die seit Beginn des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses im Oktober 2003 erzielten Fortschritte und den diesbezüglichen Beitrag der Internationalen Beobachtergruppe, betont, daß die von der internationalen Gemeinschaft unterstützten Bemühungen der afghanischen Behörden und aller afghanischen Parteien, diesen Prozeß weiter voranzubringen, unerlässlich sind, insbesondere für die Schaffung eines förderli-

- cheren Umfelds für die Durchführung freier und fairer Wahlen, und fordert in diesem Zusammenhang alle afghanischen Parteien auf, den im Übereinkommen von Bonn, einschließlich seiner Anlage 1, eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen;
7. begrüßt die von den afghanischen Behörden bislang unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung der im Mai 2003 verabschiedeten nationalen Drogenkontrollstrategie und fordert die afghanischen Behörden nachdrücklich auf, weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Umsetzung dieser Strategie mit den notwendigen Ressourcen zu unterstützen;
 8. betont, daß die Bekämpfung des Drogenhandels untrennbar mit der Schaffung einer gesunden Wirtschaft und eines sicheren Umfelds in Afghanistan verknüpft ist und sich nur wirklichen läßt, wenn die Nachbarstaaten und die an den Handelswegen gelegenen Länder ihre Zusammenarbeit ausbauen, um die Suchtstoffkontrollen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, und nimmt in dieser Hinsicht besorgt Kenntnis von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in seiner jüngsten Studie über Opium in Afghanistan vorgenommenen Bewertung;
 9. begrüßt die Ernennung von Jean Arnault zum neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, bekräftigt seine unverändert nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten und das Konzept einer vollständig integrierten Mission und unterstützt die volle Weisungsbefugnis des Sonderbeauftragten im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen in bezug auf sämtliche Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;
 10. ersucht die UNAMA, der Afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig bei der vollinhaltlichen Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen der neuen afghanischen Verfassung, insbesondere derjenigen, die den vollen Genuß der Menschenrechte der Frau betreffen, behilflich zu sein, und ersucht die UNAMA außerdem, die Einrichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu unterstützen und sich für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen;
 11. fordert alle afghanischen Parteien auf, mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;
 12. begrüßt die von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Ausweitung ihrer Präsenz außerhalb Kabuls und die Erfüllung ihres Mandats im Einklang mit den Resolutionen 1444(2002) und 1510(2003), ersucht die Truppe, auch künftig in engem Benehmen mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten zu arbeiten, und fordert die truppenstellenden Länder auf, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Truppe ihr Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;
 13. begrüßt den Aufbau der neuen Afghanischen Nationalarmee und der afghanischen Nationalpolizei als einen wichtigen Schritt hinsichtlich des Zieles der Gewährleistung der Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land durch afghanische Sicherheitskräfte und begrüßt außerdem die Bereitschaft der Internatio-

nen Sicherheitsbeistandstruppe, den afghanischen Behörden und der UNAMA im Einklang mit Resolution 1510(2003) sicherheitsbezogene Hilfe bei der Organisation der bevorstehenden Wahlen zu gewähren;

14. ersucht den Generalsekretär, dem Rat zu gegebener Zeit über die Entwicklungen in Afghanistan und, nach den Wahlen, über die künftige Rolle der UNAMA Bericht zu erstatten;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. April 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/9)

Auf der 4941. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. April 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Ergebnisse der Berliner Afghanistan-Konferenz, die am 31. März und 1. April 2004 unter dem gemeinsamen Vorsitz der Vereinten Nationen, Afghanistans, Deutschlands und Japans abgehalten wurde. Der Rat dankt Afghanistan und Deutschland für die gemeinsame Ausrichtung dieser Veranstaltung, die einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem sicheren, stabilen, freien, wohlhabenden und demokratischen Afghanistan darstellt.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die von Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft eingegangene Verpflichtung, die Durchführung des Übereinkommens von Bonn zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen und den Übergangsprozeß in Afghanistan mittels einer dauerhaften Partnerschaft fortzusetzen, die als Modell für ein gemeinsames Vorgehen der internationalen Gemeinschaft im Kampf gegen den Terrorismus dient.

Der Sicherheitsrat macht sich die Erklärung von Berlin zu eigen, unterstreicht die Bedeutung des Arbeitsplans der afghanischen Regierung, des Zwischenberichts und der Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung, die der Erklärung von Berlin als Anlagen beigefügt sind, und begrüßt die beträchtlichen Mehrjahreszusagen der internationalen Gebergemeinschaft.

Der Sicherheitsrat bekundet insbesondere seine volle Unterstützung für die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die im Arbeitsplan enthaltenen notwendigen Reformschritte und -maßnahmen durchzuführen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Ankündigung Präsident Karzais, bis September dieses Jahres direkte Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abhalten zu lassen. Der Rat betont, wie wichtig ein sicheres Umfeld für die Abhaltung freier, fairer und glaubhafter demokratischer Wahlen ist und daß die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf dieses Ziel weitere Anstrengungen unternehmen müssen.

Der Sicherheitsrat begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß des Präsidenten Afghanistans, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm energisch durchzuführen und es insbesondere vor den Wahlen von 2004 zu intensivieren sowie den Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Nationalpolizei fortzusetzen.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der Zusage der NATO, die Mission der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe durch die Aufstellung fünf zu-

sätzlicher Wiederaufbauteams in den Provinzen bis Sommer 2004 sowie weiterer Teams danach zu erweitern, und von der Bereitschaft der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Operation Dauerhafte Freiheit, bei der Sicherung der Durchführung der Wahlen Hilfestellung zu leisten.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die Teilnehmer der Berliner Konferenz Zusagen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans in Höhe von insgesamt 8,2 Milliarden US-Dollar für die Haushaltsjahre März 2004 – März 2007 abgegeben haben, und betont, wie wichtig es ist, daß mit zunehmender Absorptionsfähigkeit ein wachsender Anteil dieser Hilfe über den afghanischen Haushalt als direkte Haushaltsunterstützung oder in Form von Beiträgen zum Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und zum Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung bereitgestellt wird.

Der Sicherheitsrat betont, daß der Anbau von Schlafmohn, die Drogengewinnung und der Drogenhandel eine ernste Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan sowie für die internationale Sicherheit darstellen und daß Afghanistan und die internationale Gemeinschaft daher Anstrengungen unternehmen werden, um diese Gefahr zu verringern und letztendlich zu beseitigen, so auch durch die Entwicklung wirtschaftlicher Alternativen. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß die Nachbarstaaten und die an den Handelswegen gelegenen Länder ihre Zusammenarbeit ausbauen, um die Suchtstoffkontrollen zu verstärken.

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß Präsident Karzai auf der Berliner Konferenz um zusätzlich benötigte internationale Unterstützung bei der Drogenbekämpfung ersucht hat. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Umsetzung der nationalen afghanischen Drogenkontrollstrategie und der Aktionspläne zur Drogenbekämpfung in den Bereichen Rechtsvollzug, Justizreform, alternative Existenzsicherung, Nachfragesenkung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung dieser Aktionspläne zu unterstützen. Afghanistan benötigt sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen, um diesem Problem zu begegnen.

Der Sicherheitsrat begrüßt insbesondere die Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung im Rahmen der von Afghanistan und seinen Nachbarstaaten unterzeichneten Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen sowie die für den 18. und 19. Mai 2004 in Doha aberaumte Konferenz über regionale Polizeizusammenarbeit.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, in seine künftigen Berichte an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung über die Situation in Afghanistan zusätzlich zu den Informationen über die Durchführung des Übereinkommens von Bonn auch Kapitel über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung von Berlin und des Arbeitsplans der afghanischen Regierung sowie bei der Förderung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit mit Afghanistan aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan ergriffenen Maßnahmen und erklärt erneut, daß den Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen, das afghanische Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau seines Landes zu unterstützen, eine zentrale und unparteiische Rolle zukommt.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Dezember 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/30)

Auf der 4891. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für den Friedensprozeß des Abkommens von Aruscha für Frieden und Aussöhnung in Burundi (Abkommen von Aruscha), fordert alle burundischen Parteien auf, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und versichert sie seiner Entschlossenheit, ihre darauf gerichteten Anstrengungen zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die von den burundischen Parteien vor kurzem erzielten Fortschritte, insbesondere die Unterzeichnung der Protokolle vom 8. Oktober und 2. November 2003 in Pretoria und den Abschluß der Globalen Waffenruhevereinbarung zwischen der Übergangsregierung und den Kräften für die Verteidigung der Demokratie (CNDD-FDD) von Pierre Nkurunziza am 16. November 2003 in Daressalam.

Der Sicherheitsrat begrüßt mit Befriedigung die Bildung der neuen Übergangsregierung und die Mitwirkung der CNDD-FDD an den Übergangsinstitutionen. Er fordert die Nationalen Befreiungskräfte (Palipehutu-FNL) von Agathon Rwasa, die letzte Rebellengruppe, die dem Friedensprozeß des Abkommens von Aruscha noch nicht beigetreten ist, abermals nachdrücklich auf, dies ohne weiteren Verzug zu tun.

Der Sicherheitsrat würdigt die Anstrengungen der Staaten der Regionalinitiative und der Moderation, insbesondere Südafrikas, zugunsten des Friedens in Burundi. Er bekundet seine Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Burundi und ihre von Südafrika, Äthiopien und Mosambik gestellten Kontingente und fordert die Geber auf, ihr so bald wie möglich finanzielle, materielle und logistische Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngste Mission der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats und fordert die Geber und die internationale Finanzgemeinschaft auf, sich auf dem nächsten Forum der Partner für die Entwicklung Burundis, das für den 13. und 14. Januar 2004 in Brüssel anberaumt ist, zu mobilisieren und die bislang gemachten Zusagen in vollem Umfang zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die schlimme humanitäre Lage der Bevölkerung Burundis und erinnert daran, daß alle beteiligten Parteien die Verantwortung für die Sicherheit der Zivilbevölkerung tragen, wozu auch die Erleichterung des vollständigen, uneingeschränkten und sofortigen Zugangs der humanitären Organisationen zur Bevölkerung gehört.

Der Sicherheitsrat verurteilt alle Gewalthandlungen sowie die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und bekräftigt seine Entschlossenheit, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Burundier unternehmen, um derartige Handlungen auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu verhüten, mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Rede des burundischen Präsidenten Domitien Ndayizéyé vom 22. September 2003 vor dem Rat. Er nimmt außerdem Kenntnis von dem Ersuchen, das der südafrikanische Vizepräsident Jacob Zuma in

der Rede, die er am 4. Dezember 2003 vor dem Rat hielt, im Namen der Staaten der Regionalinitiative stellte und auf das in Ziffer 71 des letzten, vom 4. Dezember 2003 datierten Berichts des Generalsekretärs über die Situation in Burundi (S/2003/1146) Bezug genommen wird.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, die Situation zu prüfen, damit er dem Rat entsprechende Empfehlungen vorlegen kann, und ersucht ihn in dieser Hinsicht, sobald er es für angebracht hält, geeignete Vorbereitungen zu treffen und festzustellen, auf welche Weise die Vereinten Nationen die volle Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha am effizientesten unterstützen können.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi. Er begrüßt die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dem Personal des Büros der Vereinten Nationen in Burundi unter oft schwierigen Bedingungen geleistete Arbeit und billigt die Empfehlungen in den Ziffern 63 bis 65 betreffend die Verlängerung des Mandats des Büros.«

Côte d'Ivoire

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. Dezember 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/25)

Auf der 4875. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Côte d'Ivoire« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die am 29. und 30. November von der ECOWAS und den französischen Truppen beobachteten Versuche bewaffneter Elemente, die Feuereinstellungslinie zu überschreiten, und über die schwerwiegenden Folgen, die daraus entstehen könnten.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die ECOWAS und die französischen Truppen und begrüßt ihre Maßnahmen zur Verhinderung dieser Versuche im Einklang mit den Resolutionen 1464 und 1498.

Der Sicherheitsrat verweist alle ivoirischen Parteien nachdrücklich auf ihre grundlegende Verantwortung zur Einhaltung der Waffenruhe im Einklang mit dem Abkommen von Linas-Marcoussis.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, jede Handlung zu unterlassen, die die Einhaltung der Waffenruhe und die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis beeinträchtigen könnte, und nicht zu derartigen Handlungen aufzustechn.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß alle Parteien dringend alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen zur rascheren Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis ergreifen müssen. In diesem Zusammenhang betont er abermals, wie wichtig es ist, daß die Neuen Kräfte (Forces Nouvelles) in die Regierung der nationalen Aussöhnung zurückkehren und voll an ihr mitwirken und daß die gesamte Regierung sofort zusammentritt und die notwendigen Schritte zur Durchführung aller Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis unternimmt. Er bekräftigt außerdem, daß es dringend notwendig ist, die Kantonierung der Kräfte am Boden durchzuführen, um mit der Entwaffnung und Demobilisierung zu beginnen, begleitet von Maß-

nahmen zur Erleichterung ihrer Wiedereingliederung in die reguläre Armee oder in das Zivilleben.

Der Sicherheitsrat bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs hinsichtlich der Mittel zur Erleichterung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire zu prüfen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Verpflichtungen, die Präsident Laurent Gbagbo in seiner Rede vom 27. November eingegangen ist, in der er seine Absicht bekräftigte, die Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis unverzüglich durchzuführen, und erwartet, daß diese Verpflichtungen erfüllt werden.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien in Côte d'Ivoire und die Länder der Region auf, während der Konsolidierung des Friedensprozesses die Sicherheit und den uneingeschränkten Zugang der Mitarbeiter der humanitären Organisationen im Feld zu gewährleisten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI). – Resolution 1527(2004) vom 4. Februar 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend Côte d'Ivoire, insbesondere seiner Resolutionen 1514(2003) vom 13. November 2003 und 1498(2003) vom 4. August 2003 und 1464(2003) vom 4. Februar 2003,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,
- sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (»Abkommen von Linas-Marcoussis«), das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde,
- betonend, wie wichtig die vollständige und bedingungslose Durchführung der in dem Abkommen von Linas-Marcoussis vorgesehenen Maßnahmen ist, und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den jüngsten diesbezüglichen Fortschritten,
- unter Hinweis auf seine volle Unterstützung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und Frankreich unternehmen, um eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, und insbesondere erfreut über die wirksamen Maßnahmen, die die ECOWAS-Mission in Côte d'Ivoire (ECOMICI) ergriffen hat, um das Land zu stabilisieren, sowie über das Engagement der Afrikanischen Union zur Unterstützung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire,
- Kenntnis nehmend von der Botschaft, die der Präsident der Republik Côte d'Ivoire am 10. November 2003 an den Sicherheitsrat richtete und in der er darum ersuchte, die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) in einen Friedenssicherungseinsatz umzuwandeln,
- feststellend, daß die MINUCI ihr in seiner Re-

solution 1479(2003) festgelegtes Mandat weiterhin durchführen muß,

- in Bekräftigung seiner Bereitschaft, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. Januar 2004 (S/2004/3) zu prüfen, sowie der Notwendigkeit, das Vorgehen der Vereinten Nationen in Westafrika zu koordinieren,
- mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires und feststellend, daß die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) bis zum 27. Februar 2004 zu verlängern;
 2. beschließt, die Ermächtigung, die er den an der ECOWAS-Truppe beteiligten Mitgliedstaaten ebenso wie den sie unterstützenden französischen Truppen erteilt hat, bis zum 27. Februar 2004 zu verlängern;
 3. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Côte d'Ivoire vom 6. Januar 2004;
 4. fordert die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis auf, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Abkommen von Linas-Marcoussis unverzüglich nachzukommen;
 5. fordert die Unterzeichner ferner auf, die vom Generalsekretär in Ziffer 86 seines Berichts geforderten Schritte zu unternehmen, und bekundet seine Bereitschaft, ihnen bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität behilflich zu sein;
 6. ersucht den Generalsekretär, in Erwartung eines Beschlusses des Sicherheitsrats über die Verstärkung der Präsenz der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, wie in Ziffer 61 des Berichts des Generalsekretärs empfohlen, die mögliche Dislozierung eines Friedenssicherungseinsatzes innerhalb von fünf Wochen nach einem solchen Ratsbeschluß vorzubereiten;
 7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI). – Resolution 1528(2004) vom 27. Februar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1464(2003) vom 4. Februar 2003, 1479(2003) vom 13. Mai 2003, 1498(2003) vom 4. August 2003, 1514(2003) vom 13. November 2003, 1527(2004) vom 4. Februar 2004 und die Erklärungen seines Präsidenten zu Côte d'Ivoire,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (Abkommen von Linas-Marcoussis), das von der Konferenz der

Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde,

- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den jüngsten Fortschritten, insbesondere der Rückkehr der Neuen Kräfte (Forces Nouvelles) in die Regierung, der erzielten Vereinbarung über die Durchführung des Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und den Gesprächen zwischen dem Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire und den Neuen Kräften,
- die Auffassung vertretend, daß die ivoirischen Parteien die vom Generalsekretär geforderten Fortschritte in Richtung auf die in Ziffer 86 seines Berichts über Côte d'Ivoire vom 6. Januar 2004 (S/2004/3) genannten Maßnahmen erzielt haben, was dem Rat am 4. Februar 2004 bestätigt wurde, und den ivoirischen Parteien nahelegend, ihre Anstrengungen in dieser Richtung fortzusetzen,
- mit der Aufforderung an die Parteien und an die Regierung der nationalen Aussöhnung, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379(2001) und 1460(2003) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie seine Resolutionen 1265(1999) und 1296(2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- tief besorgt über die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage in Côte d'Ivoire und ihre ersten Auswirkungen auf die gesamte Subregion,
- erfreut über das Engagement der Afrikanischen Union zur Unterstützung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire,
- unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und von Frankreich unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, und insbesondere die wirksamen Maßnahmen begrüßend, die die ECOWAS-Truppen zur Stabilisierung des Landes unternommen haben,
- Kenntnis nehmend von der Botschaft, die der Präsident der Republik Côte d'Ivoire am 10. November 2003 an den Sicherheitsrat richtete und in der er darum ersuchte, die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) in einen Friedenssicherungseinsatz umzuwandeln,
- davon Kenntnis nehmend, daß die ECOWAS den Sicherheitsrat am 24. November 2003 darum ersuchte, in Côte d'Ivoire einen Friedenssicherungseinsatz zu schaffen,
- feststellend, daß die dauerhafte Stabilität in Côte d'Ivoire vom Frieden in der Subregion, besonders in Liberia, abhängen wird, und betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion im Hinblick auf dieses Ziel ist und daß es notwendig ist, die von den Missionen der Vereinten Nationen in der Subregion unternommenen Anstrengungen, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, zu koordinieren,

- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über Côte d'Ivoire vom 6. Januar 2004 (S/2004/3 und Addenda 1 und 2),
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 8. Januar 2004 (S/2004/100) an den Präsidenten des Sicherheitsrats,
- in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires sowie feststellend, daß die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ab dem 4. April 2004 einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, an diesem Tag die Autorität von der MINUCI und den ECOWAS-Truppen an die UNOCI zu übertragen, und beschließt daher, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) bis zum 4. April 2004 zu verlängern;
 2. beschließt, daß die UNOCI zusätzlich zu einem angemessenen Zivil-, Justiz- und Strafvollzugsanteil Militärpersonal in einer Stärke von bis zu 6 240 Soldaten der Vereinten Nationen umfassen wird, darunter 200 Militärbeobachter und 120 Stabsoffiziere, sowie bis zu 350 Zivilpolizisten, um die in Ziffer 6 beschriebenen mandatsmäßigen Aufgaben durchführen zu können;
 3. ersucht den Generalsekretär, die Missionen der Vereinten Nationen in Westafrika dazu anzuhalten, ihre logistische und administrative Unterstützung so weit wie möglich gemeinsam zu nutzen, unbeschadet ihrer operativen Fähigkeiten im Hinblick auf ihre Mandate, um ein Höchstmaß an Wirksamkeit zu erzielen und die Kosten der Missionen so gering wie möglich zu halten;
 4. ersucht die UNOCI, ihr Mandat in enger Verbindung mit den Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und in Liberia durchzuführen, insbesondere wenn es darum geht, Bewegungen von Waffen und Kombattanten über gemeinsame Grenzen hinweg zu verhüten und Abrüstungs- und Demobilisierungsprogramme durchzuführen;
 5. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und billigt seine volle Weisungsbefugnis für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;
 6. beschließt, daß die UNOCI, in Abstimmung mit den in Ziffer 16 autorisierten französischen Truppen, den folgenden Auftrag haben wird: Überwachung der Waffenruhe und der Bewegungen bewaffneter Gruppen
 - a) die Durchführung der umfassenden Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 zu beobachten und zu überwachen und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen,
 - b) mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires (FANCI) und dem militärischen Anteil der Neuen Kräfte Verbindung zu halten, um in Absprache mit den französischen Truppen die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen beteiligten ivoirischen bewaffneten Kräften zu fördern, wie in seiner Resolution 1479(2003) vorgesehen,
 - c) die Regierung der nationalen Aussöhnung

- bei der Überwachung der Grenzen zu unterstützen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Lage der liberianischen Flüchtlinge und die Bewegungen von Kombattanten, Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung und Neuansiedlung
- d) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei ihren Bemühungen um die Umgruppierung aller beteiligten ivorischen bewaffneten Kräfte zu unterstützen und für die Sicherheit ihrer Kantonierungsstandorte zu sorgen,
- e) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Durchführung des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten zu unterstützen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die konkreten Bedürfnisse von Frauen und Kindern,
- f) in enger Abstimmung mit den Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und in Liberia ein freiwilliges Rückführungs- und Neuansiedlungsprogramm für ausländische Exkombattanten durchzuführen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, in Unterstützung der von der Regierung der nationalen Aussöhnung unternommenen Bemühungen und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Regierungen, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberländern,
- g) sicherzustellen, daß die unter den Buchstaben e) und f) genannten Programme die Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes berücksichtigen,
- h) von den ehemaligen Kombattanten übergebene Waffen, Munition und sonstiges Wehrmaterial zu bewachen und derartiges Material sicherzustellen, unschädlich zu machen oder zu vernichten,
- Schutz des Personals der Vereinten Nationen, der Institutionen und der Zivilpersonen
- i) Personal, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Verantwortung der Regierung der nationalen Aussöhnung, im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen zu schützen, denen unmittelbar körperliche Gewalt droht,
- j) in Absprache mit den ivorischen Behörden die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für die Minister der Regierung der nationalen Aussöhnung zu unterstützen,
- Unterstützung der humanitären Hilfe
- k) den freien Personen- und Güterverkehr und die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern, so auch durch Hilfe bei der Herstellung der notwendigen Sicherheitsbedingungen,
- Unterstützung bei der Umsetzung des Friedensprozesses
- l) in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und den anderen internationalen Partnern die Wiederherstellung der staatlichen Autorität in ganz Côte d'Ivoire durch die Regierung der nationalen Aussöhnung zu erleichtern,
- m) der Regierung der nationalen Aussöhnung mit Hilfe der ECOWAS und den anderen internationalen Partnern Aufsicht, Anleitung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, um freie, faire und transparente Wahl-

prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis, insbesondere die Präsidentschaftswahl, vorzubereiten und bei ihrer Durchführung behilflich zu sein,

Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte

- n) zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderer Aufmerksamkeit für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, und bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen behilflich zu sein, um dazu beizutragen, daß der Straflosigkeit ein Ende gesetzt wird,

Öffentlichkeitsarbeit

- o) durch eine Kapazität für wirksame Öffentlichkeitsarbeit, namentlich nach Bedarf durch die Einrichtung eines Hörfunkdienstes der Vereinten Nationen, bei den örtlichen Gemeinwesen und den Parteien das Verständnis für den Friedensprozeß und die Rolle der UNOCI zu fördern,

Öffentliche Ordnung

- p) die Regierung der nationalen Aussöhnung gemeinsam mit der ECOWAS und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz Côte d'Ivoire zu unterstützen und die Regierung der nationalen Aussöhnung hinsichtlich der Neugliederung der Dienste für innere Sicherheit zu beraten,
- q) die Regierung der nationalen Aussöhnung gemeinsam mit der ECOWAS und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Herrschaft des Rechts in ganz Côte d'Ivoire zu unterstützen;

7. ersucht den Generalsekretär, bei der Personalausstattung der UNOCI den mit geschlechtsspezifischen Fragen und mit Kinderschutz befaßten Anteilen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8. ermächtigt die UNOCI, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet durchzuführen;

9. ersucht den Generalsekretär und die Regierung der nationalen Aussöhnung, innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und stellt fest, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

10. betont, wie wichtig die vollständige und bedingungslose Durchführung der nach dem Abkommen von Linas-Marcoussis vorgesehenen Maßnahmen ist, und verlangt, daß die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen von Linas-Marcoussis erfüllen, so daß insbesondere die im Jahr 2005 anstehenden Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den verfassungsmäßigen Fristen abgehalten werden können;

11. fordert alle Parteien auf, bei der Dislozierung und den Einsätzen der UNOCI voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires garantieren;

12. bekräftigt insbesondere, daß die Regierung der nationalen Aussöhnung das Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vollständig und unverzüglich durchführen muß, einschließlich der Auflösung aller bewaffneten Gruppen, insbesondere der Milizen, der Eindämmung aller Formen unruhestiftender Straßenproteste, vor allem durch verschiedene Gruppen von Jugendlichen, und der Neugliederung der Streitkräfte und der Dienste für innere Sicherheit;

13. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch weiterhin zu prüfen, wie sie zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Côte d'Ivoire beitragen könnte, mit dem Ziel, in Côte d'Ivoire und in der ganzen Subregion langfristige Stabilität herbeizuführen;

14. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Côte d'Ivoire, die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und die Durchführung des Mandats der UNOCI regelmäßig zu unterrichten und ihm diesbezüglich alle drei Monate Bericht zu erstatten, einschließlich einer Überprüfung der Truppenstärke mit dem Ziel ihrer stufenweisen Reduzierung nach Maßgabe der vor Ort erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben;

15. beschließt, die den französischen Truppen und den ECOWAS-Truppen durch seine Resolution 1527(2004) erteilte Ermächtigung bis zum 4. April 2004 zu verlängern;

16. ermächtigt die französischen Truppen, während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem 4. April 2004 alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die UNOCI im Einklang mit der zwischen der UNOCI und den französischen Behörden erzielten Vereinbarung zu unterstützen, und insbesondere

- zur allgemeinen Sicherheit im Tätigkeitsbereich der internationalen Truppen beizutragen,
- auf Ersuchen der UNOCI zu intervenieren, um Anteile der Operation, deren Sicherheit bedroht ist, zu unterstützen,
- außerhalb der unmittelbar von der UNOCI kontrollierten Gebiete im Falle kriegerischer Handlungen einzugreifen, wenn die Sicherheitsbedingungen dies erfordern,
- in den Einsatzgebieten ihrer Einheiten Hilfe für den Schutz von Zivilpersonen zu leisten;

17. ersucht Frankreich, ihm auch weiterhin regelmäßig über alle Aspekte seines Mandats in Côte d'Ivoire Bericht zu erstatten;

18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. Dezember 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/26)

Auf der 4880. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den unter der Schirmherrschaft des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eingeleiteten Überprüfungsmechanismus, der am 5. November in Pristina und Belgrad auf Initiative der Kontaktgruppe (Deutschland, Frankreich, Italien, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, mit Vertretern der Europäischen Union) vorgestellt wurde und mit dem der Verwirklichung der für das Kosovo (Serbien und Montenegro) erarbeiteten und von diesem Rat in Anwendung seiner Resolution 1244(1999) gebilligten Formel »Zuerst Standards, dann Status« neue Impulse verliehen werden.

Der Sicherheitsrat erinnert an die acht Standards: funktionsfähige demokratische Institutionen, Rechtsstaatlichkeit, Bewegungsfreiheit, Rückkehr und Wiedereingliederung, Wirtschaft, Eigentumsrechte, Dialog mit Belgrad und Kosovo-Schutzkorps. In dieser Hinsicht fordert der Rat die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen nachdrücklich auf, im Rahmen des direkten Dialogs mit Belgrad uneingeschränkt und konstruktiv an den Arbeitsgruppen zu praktischen Fragen von gemeinsamem Interesse mitzuwirken und so ihr Eintreten für den Prozeß unter Beweis zu stellen.

Der Sicherheitsrat unterstützt die am 10. Dezember 2003 vorgelegten »Standards für das Kosovo«. Der Rat sieht der Vorlage eines Durchführungsplans entgegen, dessen abschließende Fassung von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in ständiger Abstimmung mit den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen und gegebenenfalls mit anderen in Betracht kommenden Parteien erstellt wird. Anhand dieses Plans sollen die von den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Hinblick auf die Erfüllung der Standards erzielten Fortschritte bewertet werden.

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen der in Resolution 1244(1999) festgelegten Befugnisse, unter anderem im Kontext des Überprüfungsmechanismus, auch künftig enge Konsultationen mit den interessierten Parteien, insbesondere der Kontaktgruppe, führen wird. Der Rat bekräftigt seine Absicht, die regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs auch künftig zu prüfen, einschließlich der durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgenommenen Bewertung der Fortschritte, die von den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Hinblick auf die Erfüllung der Standards erzielt worden sind. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Kontaktgruppe beabsichtigt, einen fundierten Beitrag zu den regelmäßigen Berichten zu leisten und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ihre Bewertungen vorzulegen.

Der Sicherheitsrat befürwortet eine umfassende Überprüfung der von den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Hinblick auf die Erfüllung der Standards erzielten Fortschritte. Der Rat stellt fest, daß sich je nachdem, welche Fortschritte im Rahmen der periodischen Überprüfung festgestellt werden, in der Jahresmitte 2005 eine erste Gelegenheit für eine derartige umfassende Überprüfung bieten dürfte. In Bekräftigung der Formel »Zuerst Standards, dann Status« betont der Rat, daß der Prozeß zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo im Einklang mit Resolution 1244(1999) nur dann vorankommen wird, wenn das Ergebnis der umfassenden Überprüfung positiv ist. Der Rat bekräftigt den Vorrang der von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs erlassenen Vorschriften und der Nebeninstrumente als das im Kosovo geltende Recht.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,

Harri Holkeri, und fordert die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo und alle beteiligten Parteien auf, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten.«

Haiti

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26. Februar 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/4)

Auf der 4917. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. Februar 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Frage betreffend Haiti« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der politischen, sicherheitsbezogenen und humanitären Lage in Haiti zum Ausdruck. Er beklagt die Verluste an Menschenleben, zu denen es bereits gekommen ist, und befürchtet, daß, da bislang keine politische Regelung erzielt wurde, weiteres Blutvergießen die Folge sein wird. Die anhaltende Gewalt und der Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung in Haiti könnten destabilisierende Auswirkungen in der Region haben.

Der Sicherheitsrat bekundet der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) und der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) seine Anerkennung für ihre führende Rolle bei der Förderung einer friedlichen Lösung und für ihren Versuch, das Vertrauen zwischen den Parteien wiederherzustellen, insbesondere mit Hilfe ihres Aktionsplans.

Der Rat unterstützt die CARICOM und die OAS bei ihren fortwährenden Bemühungen um eine friedliche und verfassungsgemäße Lösung zur Überwindung der derzeit festgefahrenen Lage. Die in dem CARICOM/OAS-Aktionsplan aufgestellten Grundsätze stellen eine wichtige Grundlage für eine Lösung der Krise dar. Der Rat fordert die Parteien auf, verantwortungsvoll zu handeln, indem sie sich für Verhandlungen statt Konfrontation entscheiden. Ein beschleunigter Zeitplan erscheint jetzt notwendig. Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Aussicht auf weitere Gewalt in Haiti und ist sich des Rufes nach einem internationalen Eingreifen in Haiti bewußt. Der Rat wird die Möglichkeiten für ein internationales Engagement mit Dringlichkeit prüfen, einschließlich der Entsendung einer internationalen Truppe zur Unterstützung einer politischen Regelung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat fordert alle Seiten in dem Konflikt in Haiti auf, die Verteilung von Nahrungsmitteln und Medikamenten zu erleichtern und den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten. Er fordert alle Seiten auf, das Personal und die Einrichtungen der internationalen humanitären Organisationen zu achten und sicherzustellen, daß die humanitäre Hilfe zu denen gelangt, die sie benötigen.

Der Rat fordert die Regierung und alle anderen Parteien auf, die Menschenrechte zu achten und die Anwendung von Gewalt zur Förderung ihrer politischen Ziele einzustellen. Diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, werden dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Sicherheitsrat unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, einen Sonderberater für Haiti zu ernennen.

Der Sicherheitsrat wird die Situation in Haiti auch weiterhin genau überwachen und mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Genehmigung der Dislozierung der Multinationalen Interimsgruppe in Haiti. – Resolution 1529(2004) vom 29. Februar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten zu Haiti, insbesondere die Erklärung vom 26. Februar 2004 (S/PRST/2004/4),
- zutiefst besorgt über die Verschlechterung der politischen, sicherheitsbezogenen und humanitären Lage in Haiti und die Verluste an Menschenleben beklagend, zu denen es bereits gekommen ist,
- mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die anhaltende Gewalt in Haiti sowie über die Möglichkeit einer raschen Verschlechterung der humanitären Lage in dem Land und deren destabilisierende Wirkung auf die Region,
- hervorhebend, daß ein sicheres Umfeld in Haiti und in der Region geschaffen werden muß, das die Achtung der Menschenrechte, namentlich des Wohlergehens der Zivilbevölkerung, ermöglicht und die humanitären Helfer bei ihrer Aufgabe unterstützt,
- mit Lob für die Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) und die Karibische Gemeinschaft (CARICOM) für ihre Führungsrolle bei den Bemühungen um die Förderung einer friedlichen Lösung und für ihren Versuch, insbesondere mit Hilfe ihres Aktionsplans, Vertrauen zwischen den Parteien zu schaffen,
- Kenntnis nehmend vom Rücktritt von Jean-Bertrand Aristide als Präsident Haitis und von der Vereidigung von Präsident Boniface Alexandre als amtierender Präsident Haitis im Einklang mit der Verfassung Haitis,
- unter Kenntnisnahme des Appells des neuen Präsidenten Haitis zur dringenden Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Haiti und bei der Förderung des im Gang befindlichen verfassungsmäßigen politischen Prozesses,
- entschlossen, eine friedliche und verfassungsgemäße Lösung der derzeitigen Krise in Haiti zu unterstützen,
- feststellend, daß die Situation in Haiti eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Stabilität in der Karibik darstellt, insbesondere auf Grund des möglichen Zustroms von Menschen in andere Staaten der Subregion,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. fordert die Mitgliedstaaten auf, die verfassungsgemäße Nachfolge und den im Gang befindlichen verfassungsmäßigen politischen Prozeß in Haiti sowie die Förderung einer friedlichen und dauerhaften Lösung der derzeitigen Krise zu unterstützen;
 2. genehmigt die sofortige Dislozierung einer Multinationalen Interimstruppe für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution mit dem Auftrag,
 - a) zu einem sicheren und stabilen Umfeld in der haitianischen Hauptstadt und gegebenenfalls, sofern die Umstände es zulassen, auch anderswo im Land beizutragen, um das Ersuchen des haitianischen Präsidenten Alexandre um internationale Hilfe bei der Unterstützung des im Gang befindlichen verfassungsmäßigen politischen Prozesses in Haiti zu unterstützen;

- b) die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang internationaler humanitärer Helfer zu der hilfsbedürftigen haitianischen Bevölkerung zu erleichtern;
 - c) die Gewährung internationaler Hilfe an die haitianische Polizei und die haitianische Küstenwache zu erleichtern, mit dem Ziel, die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen und zu wahren und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen;
 - d) die Herstellung von Bedingungen zu unterstützen, unter denen internationale und regionale Organisationen, namentlich die Vereinten Nationen und die Organisation der Amerikanischen Staaten, dem haitianischen Volk behilflich sein können;
 - e) sich nach Bedarf mit der Sondermission der OAS und dem Sonderberater der Vereinten Nationen für Haiti abzustimmen, um eine weitere Verschlechterung der humanitären Lage zu verhindern;
3. erklärt seine Bereitschaft, im Anschluß eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, dem Rat im Benehmen mit der Organisation der Amerikanischen Staaten vorzugsweise binnen 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zur Größe, zur Struktur und zum Mandat einer solchen Truppe, einschließlich der Rolle einer internationalen Polizei und der Modalitäten der Koordinierung mit der Sondermission der OAS, sowie zur anschließenden Dislozierung der Truppe der Vereinten Nationen spätestens drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;
4. begrüßt es, daß der Generalsekretär am 27. Februar einen Sonderberater für Haiti ernannt hat, und ersucht den Generalsekretär, ein Aktionsprogramm dafür auszuarbeiten, wie die Vereinten Nationen bei dem verfassungsmäßigen politischen Prozeß behilflich sein, die humanitäre Hilfe und Wirtschaftshilfe unterstützen und den Schutz der Menschenrechte sowie die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit fördern können;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend Personal, Ausrüstung und sonstige notwendige finanzielle und logistische Ressourcen für die Multinationale Interimstruppe bereitzustellen und bittet die beitragenden Mitgliedstaaten, die Führung der Truppe und den Generalsekretär von ihrer Absicht, an der Mission teilzunehmen, in Kenntnis zu setzen, und betont, wie wichtig derartige freiwillige Beiträge sind, um bei der Bestreitung der Kosten für die Multinationale Interimstruppe, die den teilnehmenden Mitgliedstaaten entstehen, behilflich zu sein;
6. ermächtigt die an der Multinationalen Interimstruppe in Haiti teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
7. verlangt, daß alle Konfliktparteien in Haiti die Anwendung von Gewalt einstellen, und wiederholt, daß alle Parteien das Völkerrecht achten müssen, namentlich in bezug auf die Menschenrechte, daß diejenigen, die dagegen verstoßen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden und daß es keine Strafflosigkeit geben wird; verlangt ferner, daß die Parteien die verfassungsgemäße Nachfolge und den im Gang befindlichen politischen Prozeß zur Beilegung der derzeitigen Krise achten und den recht-

mäßigen haitianischen Sicherheitskräften und anderen öffentlichen Institutionen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen und den humanitären Organisationen den für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Zugang eröffnen;

- 8. fordert ferner alle Parteien in Haiti und die Mitgliedstaaten auf, mit der Multinationalen Interimstruppe in Haiti bei der Ausführung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Multinationalen Interimstruppe zu achten sowie den sicheren und ungehinderten Zugang der internationalen humanitären Helfer und Hilfsgüter zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen in Haiti zu erleichtern;
- 9. ersucht die Führung der Multinationalen Interimstruppe in Haiti, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats Bericht zu erstatten;
- 10. fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, die Organisation der Amerikanischen Staaten und die Karibische Gemeinschaft, auf, mit dem Volk Haitis im Rahmen langfristiger Bemühungen um die Förderung des Wiederaufbaus der demokratischen Institutionen zusammenzuarbeiten und bei der Ausarbeitung einer Strategie zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Bekämpfung der Armut behilflich zu sein;
- 11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anpassung der gegen Liberia verhängten Maßnahmen. – Resolution 1521(2003) vom 22. Dezember 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,
- Kenntnis nehmend von den gemäß Resolution 1478(2003) vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia vom 7. August 2003 (S/2003/779) und vom 28. Oktober 2003 (S/2003/937 und S/2003/937/Add.1),
- mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Erkenntnisse der Sachverständigengruppe, wonach gegen die mit Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen nach wie vor verstoßen wird, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,
- erfreut über das von der ehemaligen Regierung Liberias, den Vereinigten Liberianern für Aussöhnung und Demokratie und der Bewegung für Demokratie in Liberia am 18. August 2003 in Accra unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen sowie über den Amtsantritt der Nationalen Übergangsregierung Liberias unter dem Vorsitz von Gyude Bryant am 14. Oktober 2003,
- mit der Aufforderung an alle Staaten in der Region, insbesondere die Nationale Übergangsregierung Liberias, zusammenzuarbeiten, um dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen, namentlich über die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECO-WAS), die Internationale Kontaktgruppe für

Liberia, die Mano-Fluss-Union und den Rabat-Prozeß,

- jedoch mit Besorgnis feststellend, daß die Waffenruhe und das Umfassende Friedensabkommen noch nicht alleits in Liberia Anwendung finden und daß sich ein großer Teil des Landes nach wie vor nicht unter der Gewalt der Nationalen Übergangsregierung Liberias befindet, insbesondere diejenigen Gebiete, in die die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) noch nicht disloziert wurde,
- in Anerkennung dessen, daß die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Diamanten und Holz, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung illegaler Waffen und dem Handel damit entscheidend dazu beiträgt, die Konflikte in Westafrika, insbesondere in Liberia, zu schüren und zu verschärfen,
- feststellend, daß die Situation in Liberia und die Verbreitung von Waffen und bewaffneten nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich Söldnern, in der Subregion auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Westafrika und insbesondere des Friedensprozesses in Liberia darstellen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1343(2001) vom 7. März 2001, 1408(2002) vom 6. Mai 2002, 1478(2003) vom 6. Mai 2003, 1497(2003) vom 1. August 2003 und 1509(2003) vom 19. September 2003,
- feststellend, daß die veränderten Umstände in Liberia, insbesondere der Abgang des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor und die Bildung der Nationalen Übergangsregierung Liberias, sowie die Fortschritte im Friedensprozeß in Sierra Leone es notwendig machen, daß der Rat die von ihm beschlossenen Maßnahmen nach Kapitel VII ändert, um diesen Umständen Rechnung zu tragen,
- 1. beschließt, die mit den Ziffern 5, 6 und 7 der Resolution 1343(2001) und den Ziffern 17 und 28 der Resolution 1478(2003) verhängten Verbote aufzuheben und den Ausschluß nach Resolution 1343(2001) aufzulösen;

B

- 2. a) beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an Liberia, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern;
- b) beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um jede Gewährung technischer Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der unter Buchstabe a) genannten Güter an Liberia durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus zu verhindern;

- c) erklärt erneut, daß die unter den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Maßnahmen für alle Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an jegliche Empfänger in Liberia, einschließlich aller nichtstaatlichen Akteure, wie etwa der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie und der Bewegung für Demokratie in Liberia, sowie für alle ehemaligen und derzeit tätigen Milizen und bewaffneten Gruppen gelten;
- d) beschließt, daß die mit den Buchstaben a) und b) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der UNMIL und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;
- e) beschließt, daß die mit den Buchstaben a) und b) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung eines internationalen Ausbildungs- und Reformprogramms für die liberianischen Streitkräfte und die liberianische Polizei oder zur Nutzung im Rahmen eines solchen Programms bestimmt sind, das von dem mit Ziffer 21 eingerichteten Ausschuß (im folgenden als ›Ausschuß‹ bezeichnet) im voraus genehmigt wird;
- f) beschließt, daß die mit den Buchstaben a) und b) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, noch auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, wie von dem Ausschuß im voraus genehmigt;
- g) bekräftigt, daß die mit Buchstabe a) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Schutzkleidung finden, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitären und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Liberia ausgeführt wird;
3. verlangt, daß alle Staaten in Westafrika Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Personen und Gruppen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen, und daß sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Subregion beitragen könnte;
4. a) beschließt außerdem, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um allen von dem Ausschuß benannten Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses in Liberia darstellen oder durch ihre Tätigkeit darauf hinwirken, den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Subregion zu unterhöhlen, einschließlich der hochrangigen Mitglieder der Regierung des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor und ihrer Ehegatten und der Mitglieder der früheren Streitkräfte Liberias, die Verbindungen zu dem ehemaligen Präsidenten Charles Taylor unterhalten, den Personen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen Ziffer 2 verstoßen, sowie allen anderen Personen oder mit Einrichtungen verbundenen Personen, die bewaffneten Rebellen Gruppen in Liberia oder den Ländern der Region finanzielle und militärische Unterstützung gewähren, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern, mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;
- b) beschließt, daß die in Ziffer 4 a) vorgesehenen Maßnahmen auf die gemäß Ziffer 7 a) der Resolution 1343(2001) bereits benannten Personen weiter Anwendung finden, bis der Ausschuß die Personen benannt hat, die unter die Bestimmungen von Ziffer 4 a) fallen;
- c) beschließt, daß die mit Ziffer 4 a) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuß festlegt, daß die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluß kommt, daß eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Schaffung von Frieden, Stabilität und Demokratie in Liberia und die Herbeiführung dauerhaften Friedens in der Subregion, fördern würde;
5. bekundet seine Bereitschaft, die mit den Ziffern 2 a) und b) sowie 4 a) verhängten Maßnahmen aufzuheben, sobald er feststellt, daß die Waffenruhe in Liberia in vollem Umfang geachtet und eingehalten wird, die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Reparierung und Neugestaltung des Sicherheitssektors abgeschlossen wurde, das Umfassende Friedensabkommen vollinhaltlich durchgeführt wird und beträchtliche Fortschritte im Hinblick auf die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion erzielt wurden;
6. beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Liberia, gleichviel ob solche Diamanten ihren Ursprung in Liberia haben oder nicht, in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;
7. fordert die Nationale Übergangsregierung Liberias auf, dringend eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für den Handel mit liberianischen Rohdiamanten festzulegen, die transparent und international verifizierbar ist, mit dem Ziel, dem Kimberley-Prozeß beizutreten, und dem Ausschuß eine detaillierte Beschreibung der geplanten Regelung vorzulegen;
8. bekundet seine Bereitschaft, die in Ziffer 6 genannten Maßnahmen aufzuheben, sobald der Ausschuß unter Berücksichtigung sachverständigen Rates beschließt, daß Liberia eine transparente, wirksame und international verifizierbare Herkunftszeugnisregelung für liberianische Rohdiamanten festgelegt hat;
9. legt der Nationalen Übergangsregierung Liberias nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um dem Kimberley-Prozeß so bald wie möglich beizutreten;
10. beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einfuhr aller aus Liberia stammenden Rundhölzer und Holzprodukte in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;
11. legt der Nationalen Übergangsregierung Liberias eindringlich nahe, die holzproduzierenden Gebiete ihrer vollen Gewalt und Kontrolle zu unterstellen und alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Staatseinkünfte aus der liberianischen Holzindustrie nicht zur Schürung des Konflikts oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zugunsten des liberianischen Volkes, namentlich die Entwicklung;
12. bekundet seine Bereitschaft, die mit Ziffer 10 verhängten Maßnahmen aufzuheben, sobald der Rat feststellt, daß die in Ziffer 11 genannten Ziele verwirklicht wurden;
13. legt der Nationalen Übergangsregierung Liberias nahe, Aufsichtsmechanismen für die Holzindustrie einzurichten, die verantwortungsbewußte Geschäftspraktiken fördern, und transparente Rechnungslegungs- und -prüfungsmechanismen zu schaffen, um sicherzustellen, daß die gesamten Staatseinkünfte, einschließlich derjenigen aus dem liberianischen internationalen Schiffs- und Unternehmensregister, nicht zur Schürung des Konflikts oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zugunsten des liberianischen Volkes, namentlich die Entwicklung;
14. fordert alle Parteien des Umfassenden Friedensabkommens vom 18. August 2003 nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen und ihren Aufgaben im Rahmen der Nationalen Übergangsregierung Liberias nachzukommen sowie die Wiederherstellung der Regierungsgewalt über das ganze Land, insbesondere über die natürlichen Ressourcen, nicht zu behindern;
15. fordert die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Stellen, die dazu in der Lage sind, auf der Nationalen Übergangsregierung Liberias Hilfe zu gewähren, damit sie die in den Ziffern 7, 11 und 13 genannten Ziele, einschließlich der Förderung verantwortungsbewußter und umweltverträglicher Geschäftspraktiken in der Holzindustrie, verwirklichen kann, sowie bei der Anwendung des am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedeten ECOWAS-Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika (S/1998/1194, Anlage) behilflich zu sein;
16. legt den Vereinten Nationen und anderen Gebirgern nahe, den liberianischen Zivilluftfahrtbehörden namentlich durch die Gewährung technischer Hilfe dabei behilflich zu sein, die Professionalität ihres Personals und ihre Ausbildungskapazitäten zu verbessern und die Normen und Verfahrensvorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu befolgen;
17. nimmt davon Kenntnis, daß die Nationale Übergangsregierung Liberias einen Überprüfungsausschuß mit der Aufgabe eingesetzt hat, Verfahren zur Erfüllung der Forderungen des Sicherheitsrats festzulegen, damit die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen aufgehoben werden können;
18. beschließt, daß die in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 verhängten Maßnahmen 12 Monate ab der Verabschiedung dieser Resolution gelten werden, sofern nichts anderes beschlossen wird, und daß der Rat am Ende dieses Zeitraums seine Position überprüfen, die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten Ziele bewerten und auf dieser Grundlage darüber entscheiden wird, ob diese Maßnahmen verlängert werden sollen;
19. beschließt, die in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 verhängten Maßnahmen bis zum 17. Juni 2004 zu überprüfen, die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten

- Ziele zu überprüfen und auf dieser Grundlage darüber zu entscheiden, ob diese Maßnahmen aufgehoben werden sollen;
20. beschließt, die mit den Ziffern 6 und 10 verhängten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, damit sie so bald wie möglich aufgehoben werden können, sobald die in den Ziffern 7 und 11 genannten Bedingungen erfüllt sind, mit dem Ziel, Einnahmen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias zu erzeugen;
21. beschließt, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit den folgenden Aufgaben:
- die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Berichte der mit Ziffer 22 eingesetzten Sachverständigengruppe zu überwachen;
 - von allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Subregion, Informationen über die Schritte einzuholen, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung dieser Maßnahmen unternommen haben;
 - Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 2 e) und f) sowie 4 c) zu prüfen und darüber zu entscheiden;
 - die Personen zu benennen, die den mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen unterliegen, und diese Liste regelmäßig zu aktualisieren;
 - sachdienliche Informationen, einschließlich der unter Buchstabe d) genannten Liste, über geeignete Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
 - im Rahmen dieser Resolution geeignete Maßnahmen zu den noch offenen Fragen oder Problemen zu prüfen und zu ergreifen, die ihm bezüglich der mit den Resolutionen 1343(2001), 1408(2002) und 1478(2003) verhängten Maßnahmen zur Kenntnis gebracht wurden, während die genannten Resolutionen in Kraft waren;
 - dem Rat einen Bericht samt Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen;
22. ersucht den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuß für einen Zeitraum von fünf Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die über die zur Erfüllung des in dieser Ziffer beschriebenen Auftrags der Gruppe notwendigen breit gefächerten Sachkenntnisse verfügen, und dabei soweit wie möglich den Sachverstand der Mitglieder der nach Resolution 1478(2003) geschaffenen Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ihr die folgenden Aufgaben zu übertragen:
- eine Anschluß-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 genannten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, so auch unter Beteiligung von Rebellenbewegungen und Nachbarländern, und einen Bericht darüber zu erstellen, der alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) beschriebenen Personen durch den Ausschuß von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;
 - die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten Ziele zu bewerten;

- dem Rat bis spätestens 30. Mai 2004 über den Ausschuß einen Bericht samt Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, unter anderem darüber, wie die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit Ziffer 10 verhängten Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden können;
23. begrüßt die Bereitschaft der UNMIL, sobald sie in vollem Umfang disloziert worden ist und ihre Kernfunktionen wahrnimmt, im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete sowie unbeschadet ihres Mandats dem Ausschuß nach Ziffer 21 und der Sachverständigengruppe nach Ziffer 22 dabei behilflich zu sein, die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 vorgesehenen Maßnahmen zu überwachen, und ersucht die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ebenfalls ohne Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats sowie im Kontext der verstärkten Koordination zwischen den Missionen und Büros der Vereinten Nationen in Westafrika, dem Ausschuß und der Sachverständigengruppe zu helfen, indem sie jede Information an sie weiterleiten, die für die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 vorgesehenen Maßnahmen von Belang ist;
24. fordert die internationale Gebergemeinschaft erneut auf, bei der Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms behilflich zu sein, für den Friedensprozeß nachhaltige internationale Hilfe zu leisten und großzügig Mittel für konsolidierte humanitäre Beitragsappelle bereitzustellen, und ersucht die Gebergemeinschaft ferner, auf den finanziellen, administrativen und technischen Sofortbedarf der Nationalen Übergangsregierung Liberias zu reagieren;
25. ermutigt die Nationale Übergangsregierung Liberias, mit Hilfe der UNMIL geeignete Maßnahmen zu treffen, um der liberianischen Bevölkerung die Gründe für die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Kriterien für ihre Aufhebung, verständlich zu machen;
26. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 30. Mai 2004 auf der Grundlage von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, einschließlich der Nationalen Übergangsregierung Liberias, der UNMIL und der ECOWAS, einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten Ziele vorzulegen;
27. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme. as

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schaffung einer Nationalarmee der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1522(2004) vom 15. Januar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

- ermutigt durch die Fortschritte, die im Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo seit dem Abschluß des am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichneten Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens und der darauffolgenden Einsetzung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs erzielt wurden,
- in der Erwägung, daß die Reform des Sicherheitssektors, namentlich die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, die effektive Umstrukturierung und Integration der Streitkräfte der ehemaligen kongolesischen kriegführenden Parteien sowie die Schaffung einer integrierten Nationalpolizei, ein Schlüsselement für den Erfolg des Übergangsprozesses in der Demokratischen Republik Kongo ist,
- in dieser Hinsicht bekräftigend, daß die Gesamtverantwortung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs obliegt, unter Begrüßung der Einsetzung eines integrierten Oberkommandos und mit der Forderung nach einer wirksamen Zusammenarbeit auf allen Ebenen der kongolesischen Streitkräfte,
 - begrüßt die derzeit unternommenen Bemühungen, die erste integrierte und vereinte Brigade in Kisangani einzurichten, als einen Schritt auf dem Weg zur Ausarbeitung und Durchführung eines umfassenden Programms zur Bildung einer integrierten kongolesischen Nationalarmee;
 - beschließt, daß seine in Ziffer 3 der Resolution 1304(2000) aufgestellte Forderung nach einer Entmilitarisierung von Kisangani und seiner Umgebung nun, da die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs eingesetzt wurde und im Amt ist, auf die umstrukturierten und integrierten Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und auf die in das umfassende Programm zur Bildung einer integrierten und umstrukturierten Nationalarmee aufgenommenen Streitkräfte keine Anwendung findet;
 - fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen geeignete Maßnahmen zur Umstrukturierung und Integration der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu ergreifen, darunter die Einsetzung eines Obersten Verteidigungsrats sowie die Ausarbeitung eines nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans und der notwendigen rechtlichen Rahmenbestimmungen;
 - fordert die internationale Gemeinschaft auf, im Einklang mit der Resolution 1493(2003) des Sicherheitsrats weitere Unterstützung zugunsten der Integration und Umstrukturierung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu gewähren;
 - beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung des Waffenembargos gegen Somalia. – Resolution 1519(2003) vom 16. Dezember 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen

- betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992, die ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einrichtete (im folgenden als ›Waffenembargo‹ bezeichnet), Resolution 1356(2001) vom 19. Juni 2001, Resolution 1407(2002) vom 3. Mai 2002, Resolution 1425(2002) vom 22. Juli 2002 und Resolution 1474(2003) vom 8. April 2003, sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 12. März 2003 (S/PRST/2003/2) und vom 11. November 2003 (S/PRST/2003/19),
- erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia bekundend, die Anstrengungen Kenias würdigend, das die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragene Konferenz ausrichtet, und erneut erklärend, wie wichtig die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias sind, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,
 - erneut darauf bestehend, daß sich kein Staat, insbesondere kein Staat der Region, in die inneren Angelegenheiten Somalias einmischen darf, da eine solche Einmischung nur weiter zur Destabilisierung Somalias und zu einem Klima der Angst beiträgt, die Menschenrechte beeinträchtigt und die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden könnte, und hervorhebend, daß das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über den gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus Quellen außerhalb des Landes nach Somalia und durch Somalia, und eingedenk dessen, daß der Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und die Durchführung des Waffenembargos in einem synergetischen Verhältnis zueinander stehen,
 - nach Behandlung des gemäß Ziffer 7 der Resolution 1474(2003) vorgelegten Berichts der Sachverständigengruppe vom 4. November 2003 (S/2003/1035),
 - erfreut über die Mission des Ausschusses nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 (im folgenden als ›Ausschuß‹ bezeichnet), die vom 11. bis 21. November 2003 unter der Leitung des Ausschußvorsitzenden in die Staaten der Region entsandt wurde und dazu beigetragen hat, dem Waffenembargo volle Geltung zu verschaffen,
 - erneut erklärend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo die Durchführung des Waffenembargos in Somalia zu verbessern und seine Überwachung zu verstärken, und seine Entschlossenheit bekundend, diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,
 - feststellend, daß die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. betont die Verpflichtung aller Staaten und sonstigen Akteure, die Resolutionen 733(1992) und 1356(2001) in vollem Umfang einzuhalten, und bekräftigt, daß die Nichteinhaltung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellt;

2. ersucht den Generalsekretär, für einen so bald wie möglich nach Verabschiedung dieser Resolution beginnenden Zeitraum von 6 Monaten eine aus vier Sachverständigen bestehende Überwachungsgruppe (im folgenden als ›Überwachungsgruppe‹ bezeichnet) einzusetzen, die ihren Sitz in Nairobi haben und nachstehenden Auftrag wahrnehmen soll, der auf die gegenwärtigen Verstöße gegen das Waffenembargo, einschließlich des Transfers von Munition, Einwegwaffen und Kleinwaffen, gerichtet ist:
- a) die Verstöße gegen das Waffenembargo zu untersuchen, unter Einschluß des Zugangs nach Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg;
 - b) detaillierte Informationen und konkrete Empfehlungen in den einschlägigen Fachgebieten in bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die der Durchführung des Waffenembargos unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und sie verstärken sollen;
 - c) nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia und gegebenenfalls in den Nachbarstaaten Somalias und anderen Staaten durchzuführen;
 - d) die Fortschritte zu bewerten, die die Staaten der Region im Hinblick auf die vollständige Durchführung des Waffenembargos erzielt haben, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;
 - e) dem Ausschuß in ihrem Schlußbericht im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates den Entwurf einer Liste derjenigen vorzulegen, die innerhalb und außerhalb Somalias weiterhin gegen das Waffenembargo verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen;
 - f) auf der Grundlage ihrer Untersuchungen und der vorausgegangenen Berichte der mit den Resolutionen 1425(2002) und 1474(2003) ernannten Sachverständigengruppe (S/2003/223 und S/2003/1035) Empfehlungen abzugeben;
3. ersucht den Generalsekretär außerdem, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;
4. ersucht alle somalischen und regionalen Parteien sowie die Amtsträger der Regierung und andere Akteure außerhalb der Region, mit denen Kontakt aufgenommen wurde, mit der Überwachungsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, und ersucht die Überwachungsgruppe, den Sicherheitsrat über den Ausschuß unverzüglich über mangelnde Kooperationsbereitschaft zu unterrichten;
5. fordert alle Staaten in der Region und die Regionalorganisationen, insbesondere die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Afrikanische Union und die Liga der Arabischen Staaten, auf, Koordinierungsstellen einzurichten, um die Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe zu verstärken und den Informationsaustausch zu erleichtern;
6. ersucht die Überwachungsgruppe, den Rat zur Halbzeit auf dem Weg über den Ausschuß zu unterrichten und am Ende ihres Auftragszeitraums dem Sicherheitsrat über den Ausschuß einen Schlußbericht zur Behandlung vorzulegen;
7. legt allen Unterzeichnerstaaten der Erklärung von Nairobi über das Problem der Verbreitung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen nahe, die in der Koordinierten Aktionsagenda

- vorgesehenen Maßnahmen als einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des über Somalia verhängten Waffenembargos rasch durchzuführen;
8. fordert die Nachbarstaaten eingedenk ihrer entscheidenden Rolle bei der Durchführung des Waffenembargos auf, dem Ausschuß vierteljährlich über ihre Anstrengungen zur Durchführung des Waffenembargos Bericht zu erstatten;
9. legt der Gebergemeinschaft, einschließlich der Gruppe ›Partnerforum der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung‹, nahe, den Staaten in der Region sowie den Regionalorganisationen, der Zwischenstaatlichen Behörde, der Afrikanischen Union und der Liga der Arabischen Staaten technische und materielle Hilfe zu gewähren und so ihre einzelstaatlichen und regionalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchführung des Waffenembargos, namentlich zur Überwachung der Küsten und der Land- und Luftgrenzen Somalias, zu unterstützen;
10. legt den Mitgliedstaaten aus der Region nahe, weitere Anstrengungen zum Erlass von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu unternehmen, die erforderlich sind, um eine wirksame Durchführung des Waffenembargos zu gewährleisten;
11. bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, die Situation in bezug auf die Durchführung des Waffenembargos in Somalia auf der Grundlage der von der Überwachungsgruppe in ihren Berichten bereitgestellten Informationen zu überprüfen;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westсахара

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1523(2004) vom 30. Januar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1495(2003) vom 31. Juli 2003,
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 30. April 2004 zu verlängern;
- 2. ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf dieses Mandats einen Lagebericht vorzulegen;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2004

Sicherheitsrat (15)

Algerien
Angola
Benin
Brasilien
Chile
China
Deutschland
Frankreich
Pakistan
Philippinen
Rumänien
Rußland
Spanien
Großbritannien
Vereinigte Staaten

Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Armenien
Australien
Aserbaidshan
Bangladesch
Belgien
Belize
Benin
Bhutan
Burundi
Chile
China
Deutschland
Ecuador
El Salvador
Finnland
Frankreich
Ghana
Griechenland
Großbritannien
Guatemala
Indien
Indonesien
Irland
Italien
Jamaika
Japan
Kanada
Katar
Kenia
Kolumbien
Kongo (Republik)
Korea (Republik)
Kuba
Libyen
Malaysia
Mauritius
Mosambik
Namibia
Nicaragua
Nigeria
Panama
Polen
Rußland
Saudi-Arabien
Schweden

Senegal
Simbabwe
Tansania
Tunesien
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten

Treuhandrat (5)

China
Frankreich
Großbritannien
Rußland
Vereinigte Staaten

Internationaler Gerichtshof (15)

Awn Shawkat Al-Khasawneh,
Jordanien
Thomas Buergenthal,
Vereinigte Staaten
Gilbert Guillaume, Frankreich
Rosalyn Higgins,
Großbritannien
Pieter Hendrik Kooijmans,
Niederlande
Abdul Gadrie Koroma,
Sierra Leone
Nabil Elaraby, Ägypten
Hisashi Owada, Japan
Gonzalo Parra-Aranguren,
Venezuela
Raymond Ranjeva, Madagaskar
José Francisco Rezek, Brasilien
Shi Jiuyong, China
Bruno Simma, Deutschland
Peter Tomka, Slowakei
Vladlen S. Vereshchetin,
Rußland

Abrüstungskonferenz (65)

Ägypten
Äthiopien
Algerien
Argentinien
Australien
Bangladesch
Belarus
Belgien
Brasilien
Bulgarien
Chile
China
Deutschland
Ecuador
Finnland
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak

Iran
Irland
Israel
Italien
Japan
Kamerun
Kanada
Kasachstan
Kenia
Kolumbien
Kongo (Demokratische Republik)
Korea
(Demokratische Volksrepublik)
Korea (Republik)
Kuba
Malaysia
Marokko
Mexiko
Mongolei
Myanmar
Neuseeland
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Pakistan
Peru
Polen
Rumänien
Rußland
Schweden
Schweiz
Senegal
Simbabwe
Slowakei
Spanien
Sri Lanka
Südafrika
Syrien
Türkei
Tunesien
Ukraine
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Vietnam

Gemeinsame Inspektionsgruppe (11)

Doris Bertrand, Österreich
Even Fontaine Ortiz, Kuba
Ion Gorita, Rumänien
Guangting Tang, China
Sumihiro Kuyama, Japan
Wolfgang Münch,
Deutschland
Louis Dominique Ouedraogo,
Burkina Faso
Christopher Thomas,
Trinidad und Tobago
Victor Vislykh, Rußland
M. Deborah Wynes,
Vereinigte Staaten
Muhammad Yussuf, Tansania



UNITED NATIONS PUBLICATIONS

A Selection of titles by the United Nations Economic Commission for Europe

ECONOMICS

Economic Survey of Europe 2003

Half-yearly survey of current economic developments in Europe, the Commonwealth of Independent States (CIS), and North America. It provides information and analysis to policy makers and economists in government, research institutes and universities, as well as the private business sector and the public at large.

No. 1 ISBN 92-1-116841-4, 256pp. • 66.50

No. 2 Forthcoming shortly

ISBN 92-1-116842-2 • 47.50

Trends in Europe and North America, 2003 - The Statistical Yearbook of the Economic Commission for Europe

A must for all specialists and others interested in knowing more about socio-economic trends and statistics. It provides basic data on the fifty-five countries of the United Nations Economic Commission for Europe (ECE), which includes all countries of the former Soviet Union, Central, Eastern and Western Europe, Israel; the United States of America and Canada.

ISBN 92-1-116859-7, 350 pp. • 52.30

Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS)

The GHS also known as "Purple Book" is a new global system that is able to protect people and the environment from the mismanagement of chemicals, to classify them according to their hazard, and create a labelling system based on pictograms universally understandable. This new system will become fully operational by 2008.

ISBN 92-1-116840-6, 550pp. • 76.-

Also available in CD-Rom.

ISBN 92-1-000150-8 • 97.60

Towards a Knowledge-Based Economy

This series aims to identify the present status of the key elements which enable the development of a new economy: information system, institutional system, innovation system, ICT for development strategies and policies. The focus of the series is on 27 transition and emerging market economies of eastern and central Europe.

Please enquire for prices

World Robotics 2003

Comprehensive global statistics on industrial robots as well as on service robots for some 20 countries. Includes market analysis, forecasts, case studies and profitability of robot investment.

A unique yearbook indispensable for anyone interested in the development of industrial robots and the technological vanguard of modern manufacturing.

ISBN 92-1-101059-4, 384 pp. • 123.50

Also available in CD-Rom:

ISBN 92-1-101061-6,

Network • 732.-, Single user • 158.60

SOCIAL SCIENCE

Dynamics of Fertility and Partnership in Europe

Conference papers and contributions to the Fertility and Family Survey Flagship Conference.

ISBN 92-1-116807-4, 423pp. • 57.-

50 Years of the Conference of European Statisticians

Different aspects of the life of the Conference during the past 50 years. The Conference served as a "bridge" and meeting point throughout the Cold War period for statisticians in Eastern and Western Europe working in the field of Official Statistics.

ISBN 92-1-116855-4, 188 pp. • 23.80

ENVIRONMENT

Environmental Performance Reviews

A series of reviews aiming at improving the individual and collective performance in environmental management of transition economies. Reports already available for Albania, Armenia, Azerbaijan, Bulgaria, Estonia, Georgia, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Latvia, Lithuania, Moldova, Slovenia, Ukraine, Yugoslavia.

Please enquire for prices.

Strategies and Policies for Air Pollution Abatement, 2002 Summary Review

Forthcoming soon

ISBN 92-1-116865-1, 139pp. • 31.35

ENERGY

Forthcoming in 2004:

Energy Efficiency Policies and Measures in Europe (CD-Rom)

Financing Energy Efficiency and Climate Mitigation (CD-Rom)

A guide for investors in Belarus, Bulgaria, Kazakhstan, the Russian Federation and Ukraine.

Energy security Risks and Financial Markets (CD-Rom)

TRANSPORT

ADR 2003 - European Agreement Concerning the International

Carriage of Dangerous Goods by Road

Agreement aiming at increasing the safety of international transport by road, deals with the conditions of transport of dangerous goods (including dangerous wastes) by road.

ADR 2003 will be replaced by ADR 2005 as of 1st of January.

ISBN 92-1-139078-8, 1121pp. • 114.-

Also available in CD-Rom :

ISBN 92-1-039715-0, • 146.40

Recommendations on the Transport of Dangerous Goods: Model Regulations

The basis for the development of all international regulations concerning the international transport of dangerous goods as well as most of national legislations.

13th Revised Edition:

ISBN 92-1-139090-7, 776pp. • 123.50

Also available in CD-Rom which includes the "Manual of Tests and Criteria"

ISBN 92-1-039716-9, • 109.80

2000 Combined Census of Motor Traffic and Inventory of Standards and Parametres on Main International Traffic Arteries in Europe

Detailed traffic flow data and maps on main international motorways for 30 European countries.

ISBN 92-1-116858-9, 402pp. • 114.-

Also available in CD -Rom

ISBN 92-1-116853-8, • 146.40

Orders in Germany:

UNO-Verlags- und Vertriebs-GmbH, Am Hofgarten 10, D-53113 Bonn

Tel. +49 (0) 228 94 90 20 - Fax: +49 (0) 228 94 90 222 - E-mail: bestellung@uno-verlag.de